BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Otto, Eduard

Die Bevölkerung der Stadt Butzbach (I.D. Wetterau) während des Mittelalters

Darmstadt 1893

Germ.sp. 343 lp
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11610414-5

Germ. sp.
343.1p

Germ. sp.

343 lp

Otto.

<366327468900016

<366327468900016

Bayer. Staatsbibliothek

DIE

BEVÖLKERUNG DER STADT BUTZBACH

(I. D. WETTERAU)

WÄHREND DES MITTELALTERS.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG

DER AKADEMISCHEN DOCTORWÜRDE

DER HOHEN

PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT ZU GIESSEN

EINGEREICHT VON

EDUARD OTTO,
GYMNASIALLEHRER ZU DARMSTADT.

BIBLIOTHECA

DARMSTADT.
VERLAG VON ARNOLD BERGSTRÄSSER.
1893.

2217

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

G. Otto's Hof-Buchdruckerei in Darmstadt.

HERRN PROFESSOR

D^R. GOSWIN FREIHERRN VON DER ROPP

IN MARBURG,

MEINEM VEREHRTEN LEHRER,

ALS

ZEICHEN DER DANKBARKEIT

GEWIDMET.

VORWORT.

Nachdem uns Karl Bücher in seinem Werke (die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Band I. Tübingen 1886) von der Bevölkerung der grössten Stadt der Wetterau ein anschauliches Bild geschenkt, dürfte der Versuch, durch eine der seinigen verwandte genaue historische und statistische Untersuchung die Verhältnisse einer kleinen wetterauischen Landstadt des Mittelalters festzustellen, nicht unberechtigt erscheinen. Der Darstellung Büchers von der Bevölkerung einer politisch und kommerziell bedeutenden mittelalterlichen Stadt will diese Arbeit eine Skizze von der Bevölkerung eines kleinen Gemeinwesens gegenüberstellen. Die Erkenntnis der verwandten, wie der verschiedenen Züge, die beide Lebensgemeinschaften aufweisen, wird, wie ich hoffe, nicht ohne wissenschaftliches Interesse sein.

Die Hauptquelle, aus der ich schöpfe, ist das reiche Aktenmaterial des städtischen Archivs zu Butzbach und zwar vornehmlich das der Stadtrechnungen. Nur die ältesten derselben, deren erste aus dem Jahr 1372 stammt, sind stark beschädigt und zum Teil vermodert. Ihre zu einem Faszikel vereinigten Bruchstücke liegen wirr durch-

einander und sind nicht mehr zu sichten. Vom Jahre 1397 ab sind die Jahrgänge in wenig unterbrochener Reihenfolge gut erhalten. Aus dem Zeitraume von 1438 bis 1450 fand sich nur eine Rechnung vor, die von 1446/7. Es ist dies jedoch die einzige grosse Lücke in der Reihe der Stadtrechnungen des 15. Jahrhunderts. Im übrigen fehlen immer nur einzelne Jahrgänge. Nahezu vollständig sind die Rechnungen des 16. Jahrhunderts erhalten. Es lagen für den Zeitraum vor 1397—1620, auf den ich meine Forschungen beschränkte, ungefähr 200 Stadtrechnungen vor.

Die vorliegende Arbeit erstreckt sich im allgemeinen auf das 14. und 15. Jahrhundert. Indessen schien es nicht ratsam, an dieser Grenze überall festzuhalten. Manche Verhältnisse, die innerhalb des 14. und 15. Jahrhunderts nur undeutlich enkennbar sind, erhalten durch die Quellen des 16. Jahrhunderts eine nachträgliche scharfe Beleuchtung; auch gestatten manche Andeutungen der späteren Quellen bestimmte Rückschlüsse auf frühere Zustände. So gab beispielsweise das älteste Gerichtsbuch, das erst mit dem Jahr 1527 einsetzt in einigen Fällen erwünschten Aufschluss. Geringe Ausbeute ergab das im Butzbacher Archiv vorhandene Urkundenmaterial. Die Mehrzahl der wichtigeren Urkunden befindet sich im Grossherzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt. Auch sie haben gebührende Berücksichtigung gefunden. Das Darmstädter Archiv verwahrt auch die beiden Kopialbücher des Butzbacher Kugelherrnstifts. Sie enthalten eine Fülle interessanter Urkunden, die für die Erkenntnis der inneren Entwickelung Butzbachs von unschätzbaren Werte sind. Das stärkere derselben ist seinem Titel entsprechend in vorliegender Arbeit als Kopialbuch („*liber litterarum*“), das andere einfach als Kopialbuch zitiert. Willkommene Beiträge lieferten sodann die gleichfalls im Darmstädter Archiv aufbewahrten

hessischen Salbücher über Butzbach. Dass ich, wiewohl ich vorzugsweise aus ungedruckten Quellen schöpfte, daneben auch die gedruckten Quellen, wie z. B. Baurs Hessisches Urkundenbuch und desselben Urkundenbuch des Klosters Arnsburg berücksichtigt habe, ist selbstverständlich.

Den Herrn Professor Dr. Konst. Höhlbaum in Giessen und Archivdirektor Dr. Gustav Freiherrn Schenck zu Schweinsberg in Darmstadt spreche ich für manigfache Förderung dieser Arbeit an dieser Stelle meinen wärmsten Dank aus. Nicht minder gebührt mein Dank den Herrn Pfarrer Schrimpf und Bürgermeister Joutz in Butzbach für das freundliche Entgegenkommen, das sie mir bei meinen Studien bewiesen haben.

Stockhausen den 25. Juli 1893.

Eduard Otto.

INHALTSVERZEICHNIS.

I. Kapitel. DIE VOLKSZAHL.

Das Quellenmaterial und sein Wert für die Bevölkerungsstatistik. 1. Überblick über die Steuerverhältnisse der Stadt. 2. Herdschilling und Vermögenssteuer. 3. Bedefreie Personen. 9. Witwen und „einläuftige Hoffrauen.“ Beisassen. 11. Ausmärker. 13. Die in den Bedeverzeichnissen aufgeführten Personen. Die in denselben nicht enthaltenen Elemente der Bevölkerung. 16. Adel. 17. Geistlichkeit. 18. Gefreite herrschaftliche Beamte bürgerlichen Standes. 21. Juden. 23. Fluktuierende Bevölkerung. 26. Ergebnisse der kritischen Untersuchung des Quellenmaterials. 27. Bevölkerungsbewegung. 28. Grössenverhältnis zur Bevölkerung von Frankfurt. 31. Möglichkeit der Berechnung der Kopfzahl der Bevölkerung. Durchschnittszahl der Haushaltungsmitglieder. 33. Kopfzahl der Bevölkerung Butzbachs im Mittelalter und in der Gegenwart. 37.

II. Kapitel. DIE BEVÖLKERUNG NACH IHREM BERUFE.

A. BERUFE UND ARBEITSTEILUNG IM ALLGEMEINEN.

Das Quellenmaterial und seine Verarbeitung. 39. Verzeichnis der überlieferten Berufsbezeichnungen. 41. Verzeichnis der in Butzbach ansässigen Beamten. 48. Arbeitsteilung. 49. Vergleich mit Frankfurt. 50. Konstante und sporadisch oder periodisch auftretende Berufe. 52. Nebengewerbe. 54.

B. DIE HAUPTGEWERBE.

1. Landwirtschaft.

Agrarischer Charakter des Gemeinwesens. 55. Wahrung des Allmendebesitzes und Vergrösserung des Gemeinderottlandes. 56. Quote der am Landwirtschaftsbetriebe beteiligten Elemente der Bevölkerung. 57.

2. Die Weberei.

Leinen- und Wollweberei. 58. Frühzeitige Entwickelung der Butzbacher Wollenindustrie. 59. Ihr Umfang. 60. Arbeitsteilung innerhalb der Gewebeindustrie. 63. Unternehmer und Grosshändler. 65 Zünftige Organisation [das „Wollenhandwerk“]. 67.

III. Kapitel. DIE BEVÖLKERUNG BUTZBACHS NACH IHRER HERKUNFT.

Verarbeitung des Quellenmaterials. 69. Das Zuwanderungsgebiet gegliedert nach den heutigen politisch-geographischen Verhältnissen. 71. Weiteres und engeres Zuwanderungsgebiet. 81. Zahlenverhältnis der städtischen und ländlichen Herkunftsorte. 82. Numerische Bedeutung der fremdbürtigen Einwohnerschaft. 84. Verteilung der Menge der Zugewanderten auf städtische und ländliche Herkunftsorte. 86. Gliederung des Herkunftsgebietes nach Massgabe der politisch-geographischen Verhältnisse des Mittelalters. 91. Zahlenverhältnis zwischen städtisehen und ländlichen Herkunftsorten. 101. Zahl der Fremdbürtigen nach dem Bedeverzeichnis von 1561 und deren Verteilung auf städtische und ländliche Orte. 102.

ERSTES KAPITEL.

DIE VOLKSZAHL.

Das Quellenmaterial, das den nachstehenden Untersuchungen über die Volkszahl Butzbachs zu Grunde liegt, ist den Bedeverzeichnissen entnommen, die sich in den Stadtrechnungen des 14. und 15. Jahrhunderts finden.

Über den Wert von Steuerrollen, Hebregistern, Bedebüchern u. dgl. für die Zwecke der Bevölkerungsstatistik wird sehr verschieden geurteilt. Bücher[1] schlägt den Wert der Bedebücher recht hoch an. Nach seiner Überzeugung, die er aus dem eingehendsten Studium der Steuerverhältnisse des mittelalterlichen Frankfurt gewonnen hat, überragen die Bedebücher an Wichtigkeit für die Bevölkerungsstatistik sogar die Bürgerbücher. Seine Ermittelungen für Frankfurt bildeten den Ausgangspunkt auch für diesen Teil der vorliegenden Untersuchung. An dem mir zu gebote stehenden verwandten Material nachgeprüft, haben sie sich als zutreffend erwiesen. Allerdings wird seine Schätzung der Bedebücher für die angeregte Frage in jedem einzelnen Falle für den einzelnen Ort und für dessen jeweilige besondere Verhältnisse genau kontroliert werden müssen; ohne weiteres wird sie als feststehende Thatsache nicht auf andere Orte übertragen werden dürfen. Vor allem ist zu untersuchen,

[1] K. Bücher, Zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 38, S. 28 ff.) S. 30.

ob das Steuerwesen des Ortes in der That jene Stetigkeit und Gleichmässigkeit besessen hat, die die Steuerlisten als verwertbar für statistische Zwecke empfiehlt. Es erhebt sich demnach hier zunächst die Frage: Hat während des 14. und 15. Jahrhunderts die städtische Steuerordnung zu Butzbach, deren Niederschlag sich in den Bedelisten darstellt, feste und bestimmte Form gehabt? Diese Frage wird sich erst nach einem Überblick über die Steuerverhältnisse der Stadt beantworten lassen.

Wie in anderen Städten des Mittelalters hat auch in Butzbach eine ständige Bede bestanden[1], die als Gemeindelast vom Stadtherrn gefordert wurde. Das Stadtprivileg Philipps von Falkenstein vom Jahre 1368[2] setzt die jährliche, auf Martini fällige Herrenbede ein für allemal auf 200 Pfund Heller wetterauischer Währung fest, und dieser Betrag ist trotz aller Veränderungen der herrschaftlichen Besitzverhältnisse, trotz der sich steigernden Bedürfnisse der Stadtherrn konsequent festgehalten worden. Diese jährliche Abgabe ist nicht etwa auf die einzelnen steuerpflichtigen Bürger ausgeschlagen worden, sondern die Stadtbehörde hat ihre Steuern nach feststehendem Modus erhoben und einen Teil des jedesmaligen Steuerertrags zur Entrichtung der fixierten Herrenbede verwendet[3]. Der Stadtherr kommt also für die Gestaltung der ordentlichen städtischen Steuer insofern gar nicht in Betracht, als er nicht in das kommunale Steuerwesen eingreift. Freilich hat auch in Butzbach die Herrschaft ihre Anforderungen an die Steuerkraft ihrer Stadt im Laufe des 15. Jahrhunderts gesteigert, aber niemals durch eine Umwandlung der be-

---

[1] Über die Bede im allgemeinen vgl. Belows Artikel „Bede“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Löning, Bd. II. Jena 1891. S. 349 ff., sowie die dort angeführte Litteratur, namentlich Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1889. S. 525; über die städtische Bede: Zeumer, Die deutschen Städtesteuern. Leipzig 1878.

[2] Pergamenturkunde im Butzbacher Stadtarchiv, gedruckt bei Wenck, Hessische Landesgeschichte, Bd. II, Urkundenbuch S. 436 ff.

[3] Die Fixierung der Bede durch den Stadtherrn erscheint als wichtiges Stadtprivileg. Vgl. den angeführten Artikel von Below.

stehenden ordentlichen, sondern durch Auflage von ausserordentlichen Steuern (Schatzungen), die aufzubringen bezw. zu repartieren Sache der städtischen Verwaltung geblieben ist. Diese hat sich dann in der Regel durch Anleihen, seltener durch Erhebung einer Kopfsteuer, einmal (1410) durch Erhebung der „halben Bede“ d. h. der Hälfte des Betrags der gewöhnlichen städtischen Bede, zu helfen gesucht. Niemals aber hat sie um solcher ausserordentlicher Auflagen willen den üblichen Steuermodus wesentlich verändert.

Die Bede [*precaria*] zu Butzbach umfasst zwei verschiedene Steuern: den „Herdschilling“ und die „*marca*“.

Der Herdschilling [*focarius*, *precaria de lare*] ist ursprünglich, wie sein Name besagt, von jeder Feuerstätte [*focus*!] oder von jeder Wohnstätte [*lar*] entrichtet worden. Haus und Herd waren dabei, wie die völlig gleichwertig gebrauchten Ausdrücke „*focarius*“ und „*precaria de lare*“ beweisen, als einander genau entsprechende Begriffe gedacht. Die Anzahl der Herdstätten war zugleich die der Wohnstätten. Steuersubjekte waren mithin die Hauseigentümer. In dem hier behandelten Zeitraum erscheint jedoch diese ursprünglich wahrscheinlich für alle Steuersubjekte gleiche Herdsteuer bereits nach Massgabe ihrer sonstigen Vermögensverhältnisse abgestuft. Es wird nämlich zunächst unterschieden zwischen dem ganzen und dem halben Herdschilling. Der erstere beträgt für den gesamten hier behandelten Zeitraum 1 Pfund Heller [= 10 Tornosen]. Für den halben Herdschilling wäre sonach der Betrag von 10 Schillingen [= 5 Tornosen] vorauszusetzen. Allein die Bedebücher weisen für denselben die verschiedensten Beträge auf, von 10 Schillingen und abwärts. Er erscheint also in manigfacher Abstufung.

Die „*marca*“ ist eine Vermögenssteuer. Steuersubjekte sind alle Personen, denen ausser dem Besitz eines Hauses noch anderes Vermögen zukommt. Welche Steuerobjekte im einzelnen hierbei in Betracht gekommen, lässt sich leider nicht vollständig übersehen, da städtische Steuergesetze nicht vorhanden sind.

Die wichtigsten dieser Steuerobjekte waren jedenfalls der Grundbesitz (nämlich ausser dem Hausbesitz) und der Kapitalbesitz.[1] Der neuaufgenommene Bürger muss „*das sine zu Butzpache verbeden, das er selbst lest asten und buwen*“.[2] Dass Kapitalien verbedet werden mussten, geht beispielsweise aus folgender Bemerkung des Bedeverzeichnisses von 1465/6 hervor: ..... „*und die forderunge von der hern wegen 100 fl. hat er nit verbett, sondern stet uff den ußdrag; ist es das er sich mit den hern vertragen kan der 100 fl., das er nit schuldick wordt, so sale er sie verbeden*“. Über dem fraglichen Kapital von 100 fl. schwebt offenbar ein Prozess zwischen dem betreffenden Bürger und den „Herrn“ d. h. den Geistlichen des Markusstifts. Die Besteuerung des Kapitals wird vertagt, bis der Prozess entschieden ist; denn das Kapital kann eben nur dann versteuert werden, wenn es im Besitze des Bürgers sich befindet, während ja die „Herrn“ steuerfrei sind.[3]

In welcher Weise sind nun die beiden unter dem Namen „Bede“ zusammengefassten Steuern in den Bedelisten verzeichnet bezw. unterschieden?

Am linken Rande jeder Seite stehen unter einander die Personennamen, ihnen genau gegenüber am rechten Rande Zahlen in arabischen Ziffern ohne jede Bezeichnung. Diese Zahlen aber stellen nicht etwa das zu entrichtende Steuerquantum, sondern den Betrag des steuerbaren Vermögens (mit Ausschluss des Hausbesitzes) dar. Da die Steuer aus einer Zeit stammt, wo die Rechnung nach der Mark in Butzbach noch die vorwiegende war, so sind diese Einschätzungssummen in Mark angegeben, ohne dass jedoch diese Münzbezeichnung gewöhnlich hinzugefügt

---

[1] Vgl. dazu die Angaben des Frankfurter Bedebuchs von 1354 bei B. J. Römer-Büchner, Die Entwickelung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt a. M. 1855. S. 59 ff.

[2] Sehr deutlich spricht ein Eintrag der Stadtrechnung von 1498/9: „*Kongit, verlaißen witwen Doinhartz, hait eyn hube landes, ist gerecht an hondert und an 30 fl. facit an marken 87 mark*“.

[3] Wenigstens *de facto*, nicht *de iure*.

würde.[1] Man hat diese Einschätzung und Aufzeichnung des steuerbaren Vermögens nach Mark durch das ganze Mittelalter beibehalten, obschon in Butzbach die Mark um die Mitte des 14. Jahrhunderts durch die wetterauische Hellermünze verdrängt worden ist,[2] die dann ihrerseits im 15. Jahrhundert der rheinischen Guldenwährung allmählich hat weichen müssen.

Da die Mark als Münzwert im 15. Jahrhundert im Verkehr zu Butzbach nicht mehr vorkam, so ist es natürlich, dass man bei der Vermögenseinschätzung den Begriff der Mark in ein bestimmtes Verhältnis zu der Guldenwährung gesetzt hat, ohne dabei auf den sonstigen jeweiligen Kurs der Münzmark Rücksicht zu nehmen. Diese feste Relation: „*Marca valet* 1½ *fl.*“[3] ist für Butzbach während des gesamten 15. Jahrhunderts zu erkennen.[4] Da so der Begriff der Mark gewissermassen erstarrt war und eben nur bei der Vermögenssteuer in Betracht kam, so übertrug man den Namen „*marca*“ [auch *marcus*!] auf diese Steuer selbst. In den Rezessen der Stadtrechnung steht an erster Stelle in der Regel die „*Summa marcarum*“, d. h. die Gesamtsumme des in Mark angegebenen steuerbaren

---

[1] Nur ausnahmsweise heisst es z. B. ausdrücklich in dem Bedeverzeichnis von 1460/1: „*5 fl. 8 tor. 10 hlr. ingenomen von Hentz Sigwins frauwen vor bede apud Wechulder, als er zu verbeden geborn 527 marck.*“

[2] Schon in dem Stadtprivileg von 1368 ist die neue Herrenbede in Pfund angegeben, während die gleichfalls erwähnte seitherige in Mark ausgedrückt ist: „*daz sie* [die Bürger Butzbachs] *uns und unßern irben und nachkommenden alle iar üf sancti Martyns dag sollen dienen und geben zwei hundert phünd heller wederaubscher werung uzgenommen diesis irsten iares nach datum diesis briefes, an dem sie uns uf nehisten sancti Martyns dag geben sollen fünfe und achzig marg.*“ [Pergamenturkunde im Butzbacher Stadtarchiv].

[3] Notiz im Butzbacher Kopialbuch [*Liber litterarum*, Darmstädter Archiv] vom Ende des 15. Jahrhunderts.

[4] Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass der Münzwert eines Guldens selbst manigfachen Wandlungen unterworfen war. Fest steht nur die Relation zwischen Mark und Gulden. Über die Wertverschiebungen der Guldenmünze vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. 2. Leipzig 1885. S. 460 ff.

Vermögens, dann folgt die Angabe der hieraus eingegangenen Steuersumme „*zu gelde gemacht*“, d. h. in Guldenwährung. Wo jedoch nur die Steuersumme verzeichnet ist, wird sie als „*de marca*“ oder „*de marco*“ erhoben aufgeführt. In letzterem Falle ist also der Name von der Vermögenseinheit bereits auf die Vermögenssteuer übergegangen. Der Gebrauch der Rezesse, die Summe der Vermögensmarken neben dem sich daraus ergebenden Steuerquantum anzugeben, ermöglicht die einfache Berechnung der Steuerquote. Einige der ältesten Rezesse geben dieselbe überdies noch ausdrücklich bekannt, so der älteste (von 1373): „*Summa marcarum 14300 mr. minus 19 mr., da von geborn zu 6 hlr. von der mr. 476 pond. und 6 hlr.*“ Nach dem Rezess von 1383 betrug die Steuerquote von der Mark 4 Heller [*de marca 4 hlr.*]. Aus den Rezessen des gesamten 15. Jahrhunderts aber berechnet sie sich auf 2 Heller für die Mark. Sie ist demnach in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts allmählich von 6 auf 2 Heller ermässigt worden und im 15. Jahrhundert konstant geblieben. Setzt man für die Mark die oben angeführte Relation [1 Mark = 1½ Gulden] ein, so betrug die Vermögenssteuerquote

im Jahre 1373	1,85 %
„ „ 1383	1,23 %
im 15. Jahrhundert . .	0,62 %.

Ausser den Ziffern am rechten Rande der Seiten, die den Betrag des steuerbaren Vermögens in Mark angeben, weisen die Bedeverzeichnisse noch andere Zahlen auf. Sie sind den Personennamen unmittelbar angefügt und stehen etwas über die Zeile erhöht. Durch die beigesetzten Bezeichnungen *ǧ.* [*grossus*], *tor.* [*tornoß*], *ß* [*solidus*], *ang.* [*anglicus*], *hlr.* [*heller*] stellen sie sich im Gegensatz zu den unbezeichneten Ziffern der Vermögensmarken sofort als bestimmt erkennbare Werte dar, die dann in der Regel durch den weiteren Zusatz „*pro lare*“ oder „*de lare*“ als Herdschillinge kenntlich gemacht sind. Sie bezeichnen nicht, wie jene andern Ziffern, Einschätzungssummen, sondern bestimmte Steuerbeträge. Betrachtet man diese in den Bede-

verzeichnissen des 14. und in denen der sechs ersten Jahrzehnte des folgenden Jahrhunderts enthaltenen Werte etwas genauer, so fällt auf, dass sie nirgends den Betrag von 10 Schillingen [= 5 Tornosen] übersteigen. Nun betrug aber der ganze Herdschilling durch das gesamte 15. Jahrhundert 10 Tornose. Wo wir also bis etwa zum Jahre 1470 in den Bedelisten auf solche benannte Werte stossen, haben wir nicht ganze, sondern halbe Herdschillinge vor uns, die freilich in manigfaltiger Abstufung erscheinen. Dagegen sind die ganzen Herdschillinge in dem bezeichneten Zeitraum in den Bederegistern gar nicht verzeichnet, wohl aber ist in den entsprechenden Rezessen ihre Gesamtsumme oder doch ihr Gesamtbetrag regelmässig angegeben. Welche Personen entrichteten nun den ganzen Herdschilling, und wie sind sie in den Bedeverzeichnissen zu erkennen?

Die Antwort ergiebt sich aus einer näheren Betrachtung zahlreicher Einträge in den Stadtrechnungen unter dem Titel „*alde bede*“ [d. h. gestundete oder überhaupt rückständige Bede], wo der Steuerbetrag neben der Zahl der Vermögensmarken angeführt wird. So heisst es z. B. in der Rechnung von 1475/6: „2½ *gold. 8 hlr. ingenomen von Henckelnhen pro precaria apud Wechholder, 184 marc*“. Der hier angeführte Steuerbetrag = ... 548 hlr.

Da die Mark Vermögen mit 2 Hellern versteuert wurde, so betrug die Vermögenssteuer von 184 Mark . . . . . 368 hlr.

Beide Zahlen differieren demnach um . . 180 hlr.

d. h. um den Betrag des ganzen Herdschillings (= 10 tor.)

Bei solchen Einträgen ist also in den angegebenen Steuerbetrag der Betrag des ganzen Herdschillings miteingerechnet, ohne dass seiner Erwähnung geschieht. War in den Bedeverzeichnissen die Zahl der zu versteuernden Vermögensmarken bei einem Namen angeschrieben, so erschien es offenbar als überflüssig, die Verpflichtung der betreffenden Person zur Zahlung des ganzen Herdschillings noch ausdrücklich anzumerken. Ein derartiges Verfahren lässt aber mit Notwendigkeit die Thatsache voraussetzen,

dass der Regel nach nur eben die Personen den ganzen Herdschilling zahlten, die auch sonst steuerbares Vermögen besassen.[1]

Seit den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts finden sich in den Bedeverzeichnissen vereinzelte Namen, denen abweichend von dem früheren Gebrauche der Betrag von „*10 tor. pro lare*“ beigeschrieben ist. Auch zeigen sich bei Namen von Neubürgern die Vermerke „*dabit focarium*“, „*posuit se ad focarium*“, „*positus est ad focarium*“. Es muss also seitdem Personen gegeben haben, die nur den ganzen Herdschilling zahlten. Bestätigt wird diese Annahme durch eine kurze Notiz des einen Butzbacher Kopialbuchs (*liber litterarum*) im Archiv zu Darmstadt. Der Schreiber macht hier folgende Anmerkung:[2] „*Audivi a fide dignis, quod cives de domibus solum dant medietatem precarie et quod circa annum 1475 institutum est a consulatu, quod domus lucrative circa forum teneantur ad integras precarias, alie domus manent sicut antiquitus*“. Hier ist offenbar nur von den hausbesitzenden Bürgern die Rede, die anderes steuerbares Vermögen nicht besitzen, also bis dahin nur halben Herdschilling gezahlt haben (*solum dant medietatem precarie*!). Ihre Häuser, die selten Miete eintrugen und meist von den Eigentümern selbst bewohnt waren, sollen im allgemeinen auch in Zukunft bei der halben Herdsteuer belassen werden. Ausgenommen hiervon wird durch den neuen Ratsbeschluss nur eine bestimmte Gruppe, nämlich die am Markte be-

---

[1] Folgerichtig tritt denn auch bei Personen, die steuerbares Vermögen besitzen, aber als städtische Beamte vom Herdschilling befreit sind, ein entsprechender Hinweis auf: „*De marca tantum quia servus civitatis*“ u. s. w.

[2] Peter Heylant, Bruder des Markus-Stifts, sah sich zu dieser Notiz veranlasst durch die Bestimmungen des Vertrages von 1479, der nach längeren Streitigkeiten zwischen dem Rat und der Gemeinde einerseits und den Kugelherrn von St. Markus andrerseits durch die Stadtherrn aufgerichtet worden war. Darnach sollte das Markusstift die „bedhaftigen“ Häuser und Güter, die es willkürlich in seine „Freiung“ miteinbezogen hatte, entweder binnen Jahresfrist veräussern, oder fürderhin verbeden. Darmstädter Archiv. Butzbacher Kopialbuch [*Liber litterarum*] Bl. 42.

legenen Häuser, die als Krambuden, Läden, Waarenlager u. dgl. einen Mietzins abwarfen (*lucrative*!). Sie sollen künftig die ganze Herdsteuer entrichten.[1]

Ausser den Namen der mit Vermögenssteuer und Herdschillingen belasteten Personen enthalten die älteren Bedeverzeichnisse noch eine stattliche Anzahl von Namen, die nicht weiter bezeichnet sind. Sie gehören offenbar Personen an, die weder Vermögenssteuer noch Herdschilling zahlten. Die Gründe der Befreiung von diesen Gemeindelasten waren verschiedener Art. Sie ergeben sich am deutlichsten aus den Bemerkungen, die in den späteren Bedelisten des 15. Jahrhunderts den Namen solcher Personen häufiger beigeschrieben sind. Darnach gehörten zu den Bedefreien folgende Klassen von Bürgern:

1. Gewisse städtische Diener und Beamte, die nach den früheren Bedeverzeichnissen nur von der Abgabe des Herdschillings befreit waren. Sie sind durch den Zusatz „*liber est*“ oder „*nihil dat*“ mit Beifügung der Begründung „*quia servus civitatis*“ [*bubolcus, subolcus, obstitrix, custos silve, vigilator, portenarius, feltschutz* u. dgl.] kenntlich gemacht.

2. Neubürger bezw. kürzlich zugewanderte Beisassen. Sie sind für das erste Jahr bedefrei. Daher finden sie sich mit der Bemerkung verzeichnet „*hoc anno nihil dat quia novicius*“.

3. Unvermögende Personen. Sie sind in vielen Fällen gekennzeichnet durch Zusätze wie „*remissus est ex paupertate*“ [oder „*infirmitate*“], „*remissus est propter deum*“, „*nihil habet*“, „*dicit se nihil habere*“, „*pauper est*“ u. s. w. Ärmeren Personen gestattete man auch, ihre Bede abzuverdienen. Von ihnen heisst es dann etwa: „*laboravit quinque dies in fossato*“, „*vult servire civitati*“, „*laboravit tres dies pro sua precaria*“, „*dicit deservire precariam*“, „*promisit consolatu* (sic!) *servicia facere tanta, quantis pro sua precaria contentus sit*“ u. s. f.

---

[1] Heylants Eintrag enthält ausserdem den auf die Vermögenssteuer bezüglichen Vermerk: „*Item 100 fl. precantur 14 ß. 1½ hlr. Marca precatur duabus hll. Marca valet 1½ fl.*“ Der zweite Satz dieser Anmerkung bestätigt die Richtigkeit des Betrags der Steuerquote, wie sie aus den Rezessen des 15 Jahrhunderts berechnet wurde.

Personen, die nach Aufstellung des Bederegisters verstorben, verzogen, geflohen sind, Verbannte und solche, die zur Zeit der Bedeerhebung krank oder nicht anwesend waren, sind kenntlich gemacht durch Zusätze wie die folgenden: „*obiit*“, „*recessit*“, „*fugit*“, „*recessit forflochtigk*“, „*expulsa est*“, „*infirmus*“, „*non adest*“ oder „*non est presens*“.

Aus den vorstehenden Angaben ergibt sich unzweifelhaft die Thatsache, dass die Bederegister viele Personen aufführen, die keine Bede zahlten, also streng genommen in dem Bedeverzeichnis keinen Platz finden sollten. Warum sind sie nun dennoch aufgenommen? — Der Grund lässt sich mit ziemlicher Bestimmtheit vermuten. Die Bedeverzeichnisse sind eben mehr gewesen, als ihr Name besagt.[1] Der geringe Umfang der Stadt machte ein kompliziertes Schriftwesen nicht notwendig. Einem einzigen Stadtschreiber, der zugleich Gerichtsschreiber war, lag die gesamte Schriftleitung ob.[2] Dieser suchte sich seine Aufgabe möglichst zu vereinfachen. Nun gab es ausser der Bede noch andere städtische Lasten, die allen Bürgern und Beisassen, die eigen Feuer und Rauch hatten, soweit sie nicht von der Herrschaft wegen gefreit waren, ohne Rücksicht auf ihren Besitz auferlegt wurden.[3]

---

[1] Die Stadtrechnungen überhaupt enthalten vielfach Materien, die wir bei anderen Städten in den sogenannten „Stadtbüchern“ finden, so einzelne Beschlüsse des Rates, Aufzeichnungen über Löhne städtischer Beamten, Konzepte zu Gesuchen u. dgl. m. (vgl. die von mir in den Quartalblättern des historischen Vereins für das Grossh. Hessen, Jahrgang 1890 auf S. 53 ff. mitgeteilten Stücke). Insofern kann man auch sie zu den „Stadtbüchern“ rechnen, die ja ihrerseits häufig das städtische Finanz- und Steuerwesen zum Gegenstande haben. Über sie vgl. Homeyer, die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg. (Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrg. 1860, Philologische und historische Abhandl. S. 13—80); H. Ermisch, die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters. (Neues Archiv für sächsische Geschichte, Bd. 10, S. 83—143 u. 177—215); derselbe, das älteste Dresdener Stadtbuch. (Dresdener Geschichtsblätter, Jahrg. 1. 1892. S. 45 ff.) u. a.

[2] Über den Geschäftskreis des Stadtschreibers in kleineren Städten des Mittelalters vgl. die angeführten Arbeiten von Ermisch im Archiv f. sächs. Gesch. Bd. 10, S. 94 ff., in den Dresdener Geschichtsblättern, Jahrg. 1, S. 46.

[3] So wurde nach der Stadtrechnung von 1581/2 Forstgeld erhoben „*von ieder personen, so eigen rauch vnd haußhaltung hat*,“

Dahin gehören vor allem die Wachtdienste, die persönlich geleistet, oder durch Entrichtung eines „Wachtgelds“ abgelöst werden konnten, die militärischen und feuerpolizeilichen Verpflichtungen u. a. m. Zur Kontrole solcher zum Teil nicht dinglichen sondern persönlichen Leistungen war ein vollständiges Verzeichnis der gesamten pflichtigen Bürgerschaft notwendig. Es war auch dann unentbehrlich, wenn eine von der Herrschaft auferlegte Schatzung in der Form einer Kopfsteuer erhoben wurde. Man nahm daher in das Bedeverzeichnis auch diejenigen Hausvorstände auf, die zwar keine Bede zahlten, aber der Stadt zu irgend welcher anderer Leistung öffentlichen Charakters verpflichtet waren.

Selbstverständlich finden sich in den Bederegistern auch zahlreiche weibliche Personen als Haushaltungsvorstände verzeichnet. Es sind dies Witwen und Jungfrauen mit eigenem Haushalt. Von ihnen werden diejenigen, die keine Vermögensteuer zahlen, seit 1489 in einer eigenen Rubrik ausgeschieden. Es sind deren in dem genannten Jahre nicht weniger denn 55. Die vollständigste Überschrift führt die Rubrik in dem Bederegister von 1497/98: „*Witwen vnd eynleuftige* [ledige!] *hoffrauwen* [Frauenspersonen mit eignem Haushalt], *die nit haben mark zu verbetten*“. Leider ist es unmöglich, die Quote der unverheirateten „Hoffrauen“ zu ermitteln.

Im Vorhergehenden ist der Beisassen[1] mehrfach Erwähnung geschehen. Auch ihre Stellung innerhalb der städtischen Steuerverfassung muss hier erörtert werden, weil deren Verständnis für die Beurteilung des statistischen Wertes der Bedelisten in gewissem Sinne entscheidend ist.

---

[1] Über Beisassen im allgemeinen vgl. Belows Artikel „Bürgerrecht“ im Staatshandwörterbuch von Conrad etc. Bd. II, S. 797 f., ferner Bücher, die Bevölkerung von Frankfurt. Bd. I. S. 519.

Der Name erscheint in den Butzbacher Quellen verhältnismässig spät. Die früheste Erwähnung desselben findet sich — so viel ich sehe — in einer Urkunde vom Jahre 1503, wo „*burger und bysessen zu Butzbach*“ neben einander genannt sind. (S. das Butzbacher Kopialbuch im Darmstädter Archiv, Bl. 62).

Die wichtigste auf die Beisassen bezügliche Notiz enthält die Stadtrechnung von 1525/6: *„Item 20 fl. 8 tor. ingenomen burger gelts, so nach gebot aller unser gnedigen hern amptleute, so zu Butzbach waren, alle inwoner, die vormals bysessen geacht worden, burger werden und den kelnern und burgermeistern von neuem geloben musten und ire burgergelt bezalen, als man findt im burgerbuche, hinfurters alwege zu halten und in bysein der kelner und der burgermeister die neuen burger anzunemen.“* Dieser Eintrag bezeugt zunächst einmal, dass das Institut der Beisassen vor 1525 verfassungsmässig bestanden hat und damals durch die Stadtherrn aufgehoben worden ist; ferner hebt er den Unterschied zwischen den Pflichten der Bürger und der Beisassen scharf hervor: Die Beisassen leisteten weder den Bürgereid, noch zahlten sie das Bürgergeld, d. h. sie unterschieden sich von den Bürgern durch die Nichterfüllung zweier Hauptbedingungen, die der Erwerb des Vollbürgerrechts voraussetzte.[1] Damit ist jedoch die zwischen beiden Einwohnerklassen bestehende Verschiedenheit der Verpflichtungen offenbar erschöpft. Hätte hinsichtlich der Steuerpflicht ein wesentlicher Unterschied statt gehabt; wäre demgemäss mit der Umwandlung der Beisassen in Vollbürger irgend eine erhebliche Veränderung oder Erschwerung der Steuerlast

---

[1] Den geringeren Pflichten entsprachen selbstverständlich geringere Rechte der Beisassen. Dass dies in der angeführten Stelle nicht hervorgehoben wird, kann nicht Wunder nehmen, da es in einer Rechnung nur auf die Verzeichnung der Leistungen ankommt. Auf die rechtliche Beschränkung der Beisassen in der Ausübung von bürgerlichen Gewerben weist indessen unzweifelhaft ein Vermerk des in die Stadtrechnung von 1475/6 eingelegten Zettels, der allerlei Notizen für die Tagesordnung einer Ratssitzung enthält: *„gedenke der smit kirzenmeister und irer zonftgeseln, die nit burger sin“*. Einen ähnlichen Eintrag enthält die Stadtrechnung von 1478 9: *„als der gemeyn rat den tag bij eyn bleib und der zonft halben handelt, der geseln eyn teyl noch nit burger wern worden“*. Daraus ist ersichtlich, dass der Rat den Eintritt von Beisassen in eine Zunft ohne vorherigen Erwerb des Bürgerrechts für rechtswidrig hielt und (wie z. B. in Frankfurt) alle „Zunftgesellen“ zur Zahlung des Bürgergeldes sowie zur Leistung des Bürgereids anhielt. (Vgl. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt. Bd. I. S. 137).

verbunden gewesen, so würde bei der oben angeführten Stelle ein Hinweis darauf keinesfalls fehlen. Vergisst doch der Schreiber, wenn er der Aufnahme von Neubürgern gedenkt, niemals zu erwähnen, dass sie *„in die bede gesast“* seien. Ueberdies müsste eine solche Verwandlung der Steuerpflicht der seitherigen Beisassen auch in den folgenden Bedeverzeichnissen namhafte Spuren hinterlassen haben. Auch das ist nicht der Fall. Aus alledem erhellt, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen Bürgern und Beisassen rücksichtlich der Besteuerung nicht bestanden hat,[1] dass mithin die letzteren ebensowohl wie die ersteren in den Bedeverzeichnissen des 15. Jahrhunderts enthalten sein müssen.

Für die Beurteilung des statistischen Wertes der Bedeverzeichnisse ist ferner die Beantwortung der Frage unerlässlich, ob dieselben auch jene Personenklasse umfassen, die in den früheren Rechnungen als *„ußmerker“* oder *„ußlude“* öfters auftreten und in den Quellen des 16. Jahrhunderts als *„auslendisse“* häufig den *„inwonern“* und *„inheymschen“* entgegengestellt werden. Wären sie in den Bederegistern zu suchen, so müssten diese im Butzbacher Stadtbezirk begüterten, aber anderwärts gesessenen Personen[2] bei der

[1] Diese Gleichheit der Stellung von Bürgern und Beisassen innerhalb der städtischen Steuerverfassung erklärt am besten die auffallende Thatsache, dass der Name „Beisasse“ in den Stadtrechnungen des 14. und 15. Jahrhunderts nirgends auftritt. Indessen scheint der seit den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts bei zahlreichen Namen der Bedeverzeichnisse auftretende Vermerk *„non iuravit“* auf diejenigen Personen, die keinen Bürgereid geleistet haben, also auf die Beisassen, hinzuweisen. Dass auch die Frankfurter Beisassen die gleichen Steuerlasten zu tragen hatten wie die Vollbürger, hat Bücher (Bevölkerung von Frankfurt. Bd. 1. S. 320 f.) nachgewiesen.

[2] Es finden sich darunter Namen wie *„Cristoffel Pauli, schultes zu Morlen“* und *„her Johan, pastor zu Steinfort“*, die keinen Zweifel darüber bestehen lassen, dass hier nicht Ausmärker in dem Sinne von Personen zu verstehen sind, die von auswärtigen Orten kommend sich in Butzbach angesiedelt hätten. Ebensowenig sind darunter jene „Ausbürger“ zu verstehen, wie sie in grösseren Städten vorkamen. (Vgl. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt. Bd. 1 S. 366), da von der Zahlung des Bürgergeldes oder von der Leistung des Bürgereids durch Ausmärker nirgends die Rede ist.

Berechnung der Bevölkerungsziffer in Abzug gebracht werden. Von einer Besteuerung dieser Ausleute findet sich bis zum Jahre 1418 keine Spur. Seit diesem Jahre erscheint jedoch in den Stadtrechnungen eine ständige Rubrik: „*Innome von ußzinsen, als man uberkomen ist von nuwer bede uffzubeben von ußluden und fryhen luden*“. Wäre hier der Ausdruck „*nuwe bede*“ als eine Mehrbelastung der betreffenden Personen gegen früher zu deuten, so müssten sich die unter dem neuen Titel verzeichneten Namen wenigstens zum Teil in den vorjährigen Rechnungen aufgeführt finden. Das ist jedoch nicht der Fall. Diese „*nuwe bede*“ ist demnach als eine erstmalige Besteuerung jener Personen aufzufassen. Gewiss waren die Güter der Ausmärker auch vorher schon der städtischen Bedepflicht unterworfen; allein die Steuerlast hatten bisher nur die unmittelbaren Inhaber, d. h. Stadtbewohner als Pächter und Mieter derselben, getragen.[1] Seit 1418 wurden auch die auswärts wohnenden Obereigentümer zu Bede herangezogen. In die Bedeverzeichnisse aber trug man diese Ausleute auch jetzt nicht ein, weil der ihnen gegenüber angewandte Steuermodus — wie schon der Name „*ußzins*“ andeutet — von der Besteuerung der Einwohner nach Vermögensmarken und Herdschillingen wesentlich abwich. Ja, mit dem schon in der Stadtrechnung von 1425/6 bemerkbaren Wegfall des Titels „*ußzinse*“ verschwinden zugleich die Namen dieser Ausmärker spurlos aus den Stadtrechnungen. Der Rat scheint demnach auf jede Besteuerung der Ausmärksr verzichtet zu haben. Erst 1489 versucht

---

[1] Dass es sich fast durchweg um Güter handelt, deren Niessbrauch der Eigentümer in irgendwelcher Leiheform Stadtbewohnern überlassen hatte, beweist der Umstand, dass bei fast allen verzeichneten Gütern der Beliehene neben dem Eigentümer namhaft gemacht wird, z. B. „*12 hlr. von Hilbrand von Lutzelynden von eyme garten, den er geluwen hait Agnyß oleslegern.*“ Hatte der Ausmärker seine Güter zu Butzbach in eignem Gebrauch — was offenbar nur ganz ausnahmsweise vorkam — so hatte er bezüglich der zu zahlenden Steuer mit dem Rate einen besonderen Vertrag abzuschliessen: „*6 guld. ingenomen von Henn von Duernheym eyns vertrags halben, er mit dem rade uberkomen ist, als er etliche jare siner guter hie gebruche gehabt hait*“.

er dann wieder dieselben „in die Bede zu setzen“,[1] doch offenbar ohne Erfolg. Die nächstfolgenden Bederegister verzeichnen zwar anhangsweise als bedepflichtig auch die „*Gewaldigen*[2] *und ußmerker*“, fügen jedoch keinen Steuerbetrag bei, was darauf hinweist, dass diese Personen thatsächlich nichts bezahlten. Erst im 16. Jahrhundert ist die Stadtbehörde mit ihrer Forderung durchgedrungen. Es erscheint seitdem (ganz wie früher in den Jahren 1418 u. s. w.) ein besonderer Titel „*ußmerker*“, worunter gewisse Zinse für einzelne Häuser und Grundstücke verzeichnet werden. In das Bedeverzeichnis sind die Ausleute auch jetzt nicht eingetragen. Nach alledem kommen also — abgesehen von

---

[1] Die Stadtrechnung von 1488/9 enthält folgenden Eintrag: „*als die burgermeister mit etzlichen des radß frunden etzliche mit namen Peter Isenbergk* (Kellner!) *in die bedde gesatzt und geordnet han, darzu andere mene ußmerker gesatzt*“. Ob unter „Bede“ hier Steuer im allgemeinen, oder im engeren Sinne die Vermögens- und Herdsteuer zu verstehen ist, trägt für den Zweck dieser Arbeit nichts aus, da (wie im folgenden gezeigt wird) eine Heranziehung der Ausmärker zu den städtischen Steuerlasten in dem hier behandelten Zeitraume nicht gelungen ist.

[2] Dass hier die „*gewaldigen*“, d. h. die gefreiten herrschaftlichen Beamten, ebenso wie die „*fryhen*“ überhaupt im Jahre 1418 den Ausmärkern gleichgestellt werden, ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, dass ja Ausleute und Freie die Befreiung von persönlichen städtischen Diensten immer, die Befreiung von Abgaben an die Stadt zeitweise gemein hatten. Im übrigen nahm die Stadtbehörde auch einem Freien gegenüber das Recht der Besteuerung in Anspruch, sofern er sich „*gemeyner burgerlicher hendel*“ annahm oder, wie es an anderer Stelle heisst: „*ob er sich wyders gebruchs, dann eyme frijen gebort, anneme*“. (Vgl. die Aufnahme eines städtischen Werkmeisters in den Quartalblättern des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen. 1890. S. 55). Auch wegen Privatbesitzes an bedepflichtigen Häusern und Grundstücken konnten Gefreite nach Anschauung des Rates der Steuer halber angesprochen werden. Demgemäss erscheinen unter dem Titel „*ußmerker*“ im 16. Jahrhundert zuweilen Kellner für bestimmte Häuser und Gebäude in der Form des „Auszinses“ besteuert. Im 15. Jahrhundert freilich scheiterten die Versuche des Rates, Ausmärker nebst Freien zu besteuern, vornehmlich an dem zähen Widerstande der letzteren, von dem langjährige Verhandlungen der Stadtbehörde mit der Herrschaft über die „Bürgerhändel der Freien“ und über „den übermässigen Wollkauf der Kellner“ Zeugnis geben.

jenen Anhängen, die in den Bederegistern von 1490 u. ff. enthalten sind und bei der Feststellung der Zahl der Haushaltungen ausser Acht gelassen wurden, — die Ausmärker, weil in den Bedeverzeichnissen nicht enthalten, für die Berechnung der Bevölkerungsziffer nicht in Betracht.

Ein Rückblick auf vorstehende Untersuchungen ergibt als Hauptresultat Folgendes: Die in den Stadtrechnungen enthaltenen Bedelisten verzeichnen alle in Butzbach wohnhaften Hausvorstände, soweit sie der Stadt zu irgend welcher dinglichen Abgabe oder persönlichen Leistung verfassungsmässig verpflichtet gewesen sind, einerlei ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob Vollbürger oder Beisassen. Weiterhin erhellt, dass der Kreis dieser in den Bedeverzeichnissen aufgeführten Personen während des gesamten hier behandelten Zeitraums fest begrenzt war, da die städtische Steuerordnung im wesentlichen feststand. Die wenigen nachweisbaren Änderungen, wie die allmähliche Ermässigung der Vermögenssteuerquote und die Erhöhung des auf den „*domus lucrative circa forum*“ lastenden Herdschillings haben auf den Umfang der Bedeverzeichnisse in keiner Weise eingewirkt. Die letzteren gewähren somit vollauf die Garantie, die man als Bedingung für ihre Verwertbarkeit bei der Bevölkerungsstatistik fordern muss, da sie ausser den Bedepflichtigen alle der Stadt zu öffentlichen Leistungen verpflichteten Hausvorstände verzeichnen und diesen Grundsatz treu bewahren.

Darf es nach den obigen Erwägungen für erwiesen gelten, dass die in den Bederegistern angeführten Personen zusammen mit den Angehörigen ihres Haushalts weitaus die Hauptmasse der Bevölkerung Butzbachs ausmachen, so ist doch andrerseits zu bedenken, dass die Gesamtbevölkerung auch Elemente enthielt, die infolge ihrer sozialen oder politischen Stellung keinerlei dingliche oder persönliche Kommunallasten trugen und demgemäss in den Bedeverzeichnissen nicht angemerkt sind. Diese Elemente aufzuspüren und zu erwägen, ob sich ihre Zahl mit einiger Sicherheit berechnen oder abschätzen lässt, soll nunmehr versucht werden.

In den Bedelisten findet sich nirgends der Name eines Adeligen. Und doch ist während des 14. und 15. Jahrhunderts eine Anzahl von Adelsfamilien in Butzbach ansässig[1] bzw. begütert gewesen. Sie gehörten wohl meist dem herrschaftlichen Burgmannnen- und Beamtenadel an. In Urkunden und Stadtrechnungen werden Burgmannen hie und da (wiewohl seltener als man erwarten sollte) erwähnt[2]. Bei einzelnen von ihnen lässt sich jedoch nachweisen, dass sie nicht in Butzbach wohnhaft waren[3]. Häufiger begegnen Edle und Ritter in der Eigenschaft von Amtleuten und Schultheissen zu Butzbach. Sie gehörten wohl häufig dem Burgmannenadel an.[4] Oft lässt uns der Zusammenhang, in dem Adelsnamen genannt sind, nicht recht erkennen, ob ihre Träger in Butzbach ansässig, oder nur begütert waren. Eine Anzahl von Häusern und Höfen, sowie von Grundstücken des Stadtbezirks wird als Eigentum adeliger Familien genannt. So besassen die *Setzphant von Drahe* in Butzbach einen Siedelhof und ein Haus an der Wetzlarer Pforte, ein anderes Haus nebst Scheuer an der Judenschule,

---

[1] Darauf deuten namentlich die in den Bedeverzeichnissen vermerkten Namen von Dienstboten adeliger Herrn („*Heintze, der Setzphenden knecht*“ „*Hermann jonghern Peders knecht*“, „*Hermann, servus der Swalbecher*“); ferner Angaben der Stadtrechnungen wie die folgenden: „*2 firtel wyns schenkten wir junchern Pedir von Swalbach, da man eme sin wip brachte*“ [1393/4]; „*2 firtel wyns, als die edellude reyen gyngen*“ [Fastnacht 1417].

[2] So in der Stadtrechnung von 1372/3: „*6 gold. Conen von Beldirsheim zu burglehen*“; „*15 gold. hern Johan von Linden zu burglehen*“; „*8 sol. virzerte man in Hampen huse, als die burgermeister hatten mit den burgmannen zu redene*“; 1513/4: „*als sie Henrich Rieteseln als eyn burgmann ersuchten*“; „$^1/_2$ *firtel wins geschenkt junchern Johan Schwalbach und Gelbrecht Rieteseln, als sie angesprochen wurden fur burglude*“.

[3] Stadtrechnung von 1513: . . . . „*die burgermeister als sie die burglude zu Cleburgk, zu Hirgern, Gridel und Wyßel ersuchten des angesetzten dags halb, unßer gnedige hern semptlich gethan*“.

[4] Als Schultheissen und Burgmannen erscheinen z. B. besonders häufig die Riedesel.

Die älteren Stadtrechnungen verzeichnen regelmässig Neujahrsgeschenke für den Schultheissen und einige andere Personen ritterlichen Standes, deren amtliche Stellung sich nicht erkennen lässt.

in der Butzbacher Feldmark drei Huben Acker und Wiesen, sowie mehrere Weingärten[1]. Die Schwalbacher besassen zu Butzbach einen Hof zwischen der Pfarrkirche und der Stadtmauer, der im Jahre 1476 durch Kauf in den Besitz des Kugelherrnstifts überging. In der diesbezüglichen Urkunde[2] nennt der Verkäufer dies Besitztum sein „eigen“ und sagt von ihm, er habe „*solichs bißher sunder bede, hertschilling, wachgelt, dynst vnd iglichs anderß beswerniß gerucklich besessen und gebrucht*“. Noch deutlicher spricht die Urkunde, kraft deren Johann von Brubeck den Kugelherrn 1481 das von seinem Schwiegervater Johann von Kolnhusen erbaute und auf ihn vererbte Haus zu Butzbach verkauft, „*daß myne und myner kinder fry eigen ist und sonder bede, stuer, hertschilling, wachgelt, dynst und iglichs anderß beswerniß*“[3]. Die beiden angeführten Stellen erklären hinreichend das Fehlen von Adelsnamen in den Bedelisten: Wie die hier benannten Höfe der Schwalbacher und Brubeck, so waren jedenfalls alle Besitzungen des in Butzbach ansässigen oder begüterten Burgmannenadels „frei“, d. h. von allen städtischen Diensten und Auflagen befreit. Die Burgmannen in die Bedeverzeichnisse aufzunehmen fehlte jeder Grund. Leider muss es als vergebliches Bemühen bezeichnet werden, aus den zerstreuten gelegentlichen Angaben der Urkunden und Stadtrechnungen auf die Kopfzahl des in Butzbach wohnhaften Adels bezw. der Besitzer gefreiter Adelsgüter zu schliessen. Jede derartige Berechnung und Schätzung müsste in der Luft schweben.

Nicht viel besser steht es um die Berechnung der geistlichen Bevölkerung. Schon vor der Umwandlung des Markusstifts in ein Kollegiatstift der Brüder vom gemeinsamen Leben [Kugelherrn] besass die Kirche zu Butzbach einen Pastor und einen Pleban, einen (seit 1468 drei) Frühmesser und mehrere Altaristen. Eine aus der Zeit

---

[1] Baur, Hessische Urkunden, Bd. I, No. 1153 (1384).
[2] Darmstädter Archiv. Butzbacher Kopialbuch. Bl. 22.
[3] Darmstädter Archiv. Butzbacher Kopialbuch. Bl. 23.

nach Errichtung des Kugelherrnstifts stammende Notiz [1] nennt folgende Altäre:

a) in der Pfarrkirche (St. Markus) Altäre:
   1. Johannis des Evangelisten,
   2. des h. Bartholomäus,
   3. des h. Valentin,
   4. des h. Nikolaus,
   5. der Apostel Peter und Paul,
   6. der h. Anna,
   7. aller Apostel,
   8. des h. Kreuzes [2].

b) in der Michaelskapelle einen Michaelsaltar;

c) in der Kapelle des Hospitals einen St. Wendelinsaltar.

Da alle diese Altäre bereits vor Umwandelung des Markusstifts in ein Kollegiatstift errichtet waren, so berechnet

---

[1] Darmstädter Archiv. Butzbacher Kopialbuch [*Liber litterarum*], Bl. 249. Der Eintrag wurde gelegentlich einer gemeinsamen Spende gemacht, die die Butzbacher Geistlichkeit dem neuen Propste des Kugelhauses bei seinem Amtsantritte darbrachte. Er mag hier wörtlich angeführt werden:

Hec est quota iocundi adventus domino nostro preposito anno 1481⁰.

Pastor et plebanus	. . . . .	*1 fl.*	*13 hlr.*
Altare Joh. evangeliste	. . . .	*4 ß.*	*5* „
„ *Bartholomei*	. . . . .		*24* „
„ *s. Valentini*	. . . . .		*24* „
„ *Nicolai et primiß.*	. . .	*4 ß.*	*7* „
„ *s. Wandalini id est hospitale*	. . . . .		*14* „
„ *s. Anne*	. . . . .	*3 ß.*	*5* „
„ *omnium apostolorum*	. . . . .		*24* „
„ *s. crucis*	. . . . .		*24½* „
„ *s. Michaelis et capella*	. .	*4 ß.*	

Summa: 2 fl. 9 ß. minus ½ hlr.

Item: nova primissaria totalis dedit ½ fl. et dominus Joh. Hultzer 6 ß et socius eius 6 ß.

[2] Die Heiligkreuzkapelle beim Feldsiechenhaus [*domus leprosorum*] wurde erst nach 1481 (nämlich 1484) gestiftet. Es ist also wohl anzunehmen, dass das *altare s. crucis* damals noch in der Pfarrkirche stand und vielleicht später in die neuerrichtete Kapelle übertragen wurde.

sich die Präsenz der zugehörigen Geistlichkeit für das Jahr 1468, wo zwei neue Frühmesser hinzukamen, auf:

1 Pastor,
1 Pleban,
3 Frühmesser,
9 Altaristen[1],
1 Schulmeister

} also auf 15 Köpfe.

Sieht man näher zu, so zeigt sich, dass diese Berechnung auf sehr schwachen Füssen ruht. Erstlich steht die Schätzung der Kopfzahl des Gesindes aus, das diesen geistlichen Personen zukam. Ferner ist die Frage, ob wirklich ebensoviel Altaristen als in Butzbach wohnhaft anzunehmen sind, als es Altäre gab. Mehrfach begegnen Angaben, die darauf hindeuten, dass Geistliche benachbarter Dörfer Altardienste zu Butzbach versahen. So erscheint z. B. im Jahre 1438 ein Pfarrer zu Gambach als Inhaber des Butzbacher Valentinaltars[2]. Die Schwierigkeit der Berechnung wächst mit der Umwandlung des Markusstifts in ein Kollegiatstift der Brüder vom gemeinsamen Leben[3] (1470), denn es ist doch wohl anzunehmen, dass die Zahl der Konventualen über die Zahl der von ihnen in Besitz genommenen geistlichen Pfründen hinausging. Das Verzeichnis von 1481 macht beispielsweise einen „*dominus Joh. Hultzer*“ und einen „*socius eius*“ namhaft, ohne ihre geistliche Würde oder Funktion anzugeben. Übrigens bestanden in Butzbach noch andere Konvikte, deren Einwohnerzahl sich ebenso wenig abschätzen lässt. Zu den geistlichen Personen wären z. B. auch die Schwestern des Franziskanerfrauenklosters

---

[1] Wie aus dem in Anm. 1 (S. 19) abgedruckten Verzeichnis ersichtlich, war einer der Frühmesser zugleich Altarist des Nikolausaltars.

[2] Urkunde im Butzbacher Stadtarchiv.

[3] Wagner, Die vormaligen geistlichen Stifte im Grossherzogtum Hessen. Bd. 1. S. 335 ff. Krätzinger, Versuch einer Geschichte des Kugelhauses zu Butzbach. (Archiv für hessische Geschichte, Bd. X, S. 48 ff.). Ueber die Brüder vom gemeinsamen Leben im allgemeinen vgl. die Arbeit von Korth in Höhlbaums Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 13. S. 1 ff. und die daselbst angeführte Litteratur.

zu rechnen, dessen Bestehen für die Jahre 1470—81 urkundlich bezeugt ist[1]. Auch in den Stadtrechnungen werden die „*sustern*“ einigemal erwähnt, doch ergiebt sich nirgend ein Anhalt für die Berechnung ihrer Kopfzahl. Das Gleiche ist von den Insassen des St. Wendels-Hospitals und des Feldsiechenhauses zu sagen.

Auch auswärtige Stifte waren in Butzbach begütert, u. a. das Kloster Arnsburg und die Johanniter-Kommende zu Niederweisel. Auch ihre Besitzungen kommen hier insofern in Betracht, als deren Inhabern (Pächtern u. s. w.) die Steuerfreiheit derselben zu gute kam. Alle auf solchen geistlichen Gütern ansässigen Personen, wenn sie nicht nebenbei noch steuerbares Vermögen besassen, müssen demnach in den Bedeverzeichnissen fehlen. Die Kugelherrn freilich mussten es sich gefallen lassen, dass sie im Jahre 1480 wegen der weltlichen, bedehaften Güter, die sie durch Kauf, Pfändung oder Vermächtnis erworben hatten, „in die Bede gesetzt“ wurden, doch werden sie auch nach diesem Jahre in den Bedelisten nicht aufgeführt, sondern ihre Steuerzahlung ist regelmässig unter der Rubrik „*alde bedde*“ eingetragen, da sie die Steuerbeträge mehrerer Jahre zusammen nachträglich zu entrichten pflegten.

Alles in allem genommen muss man gestehen, dass sich über die Zahl der Insassen geistlicher Güter nicht mehr ermitteln lässt als über die Zahl der Insassen der gefreiten Burgmannengüter.

Zu Adel und Geistlichkeit gesellt sich in dieser Hinsicht eine dritte Klasse von Personen, die von städtischen Lasten und Diensten befreit waren und demgemäss in den Bedeverzeichnissen nicht genannt werden. Es sind dies jene Personen, die als die „Freien“ im engeren Sinne in den Stadtrechnungen ziemlich häufig erwähnt sind: Die nichtadeligen gefreiten Beamten der Stadtherrschaft. Ihre Anzahl scheint leichter zu berechnen. Das Stadt-

---

[1] Wagner, Die vormaligen geistlichen Stifte im Grossherzogtum Hessen. Darmstadt 1873. Bd. I, S. 234/5.

privileg von 1368[1] gibt über sie nähere Auskunft. Der Herr von Falkenstein verspricht darin: „*und insollen ouch keynen burger in der vorgenanten unßer staid me frien dan vier, mit namen: eynen zintgrefen da selbis eynen hünrefoid und zwene ander unße diener, nach dem als biz her zwen unße diener gefriet sin*“ u. s. w. Demnach gab es bis zum Jahre 1368 nur 2, von da ab 4 von der Herrschaft wegen gefreite Personen bürgerlichen Standes, von denen der eine Zentgraf, der zweite Hühnervogt war. Die Zahl der gefreiten Edeln und Geistlichen wird in dem Privileg nicht berührt. Ihre Freiheit ist als selbstverständlich vorausgesetzt. Ebendarum darf man unter den zwei 1368 neuhinzukommenden Freien nicht den Schultheiss suchen, denn er gehörte regelmässig dem gefreiten Burgmannenadel an. Wohl aber ist dabei an den Kellner zu denken, der häufig aus der Zahl der wohlhabenderen Bürger ernannt wurde. Kellner sind nämlich in den Bedeverzeichnissen des 14. und 15. Jahrhunderts sonst nicht vermerkt. In denen des 16. Jahrhunderts, die im Gegensatze zu den früheren auch die von der Herrschaft wegen gefreiten Personen namhaft machen, sind sie ausdrücklich als „frei“ vermerkt. Die Bedeverzeichnisse dieses Zeitraums lassen übrigens auch den im Stadtprivileg berücksichtigten vierten Beamten in der Person des Zöllners [*theleonarius*] deutlich erkennen[2].

Die Zahl der Freien hat indessen schon im 15. Jahrhundert eine Veränderung erfahren, als die Stadt in den Besitz mehrerer Herrn überging. Seit 1479 waren vier Besitzer mit einem Vierteil an Butzbach beteiligt, nämlich: der Landgraf von Hessen, der Graf von Solms-Braunfels, der Graf von Solms-Lich und der Herr von Eppenstein-

[1] Pergamenturkunde im Butzbacher Stadtarchiv, [abgedruckt bei Wenck, Hessische Landesgeschichte, Bd. II, Urkundenbuch S. 366 ff.].

[2] Der Zoll zu Butzbach bestand schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts [Wenck, Hessische Landesgeschichte. Bd. II. Urkundenbuch. S. 369 und 384]. Die Zollverwaltung übten, wie die hessischen Salbücher über Butzbach [Darmstädter Archiv] beweisen, die verschiedenen Stadtherrn gemeinsam.

Königstein. Diese Wandlung der Besitzverhältnisse hat zweifellos die Errichtung gesonderter Verwaltungen durch die einzelnen Stadtherrn im Gefolge gehabt. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist denn auch regelmässig von mehreren Kellnern und Hühnervögten die Rede. Indessen lässt sich aus den gleichzeitigen Quellen für den Zeitpunkt der Errichtung aller einzelnen Kellnereien ein bestimmter Anhalt nicht gewinnen. Die Bedeverzeichnisse des 16. Jahrhunderts geben die Zahl der Freien verschieden an. So finden sich 1527 als freie herrschaftliche Beamte: drei Kellner, drei Hühnervögte [*famulus domini, hunerfoyt*] neben dem Zentgrafen [*centurio vel dux belli*] und Zöllner [*theleonarius*], also im ganzen acht Personen. Später erscheinen vier Kellner[1] und vier Hühnervögte, also im ganzen zehn Freie[2].

Die Zahl der „Freien“ im 15. Jahrhundert lässt sich sonach nur bis ins Jahr 1433 sicher nachweisen. Es erscheint daher zweckdienlich, auch sie bei der Berechnung der Volkszahl aus dem Spiele zu lassen.

Noch einer vierten Klasse von Einwohnern Butzbachs muss hier Erwähnung geschehen, die in den Bedeverzeichnissen nicht auftreten, weil sie von der Herrschaft wegen von den städtischen Lasten befreit waren: der Juden. „*Auch sollen wir ganerben obgenant alle unser priester, burg-*

---

[1] Zahlreiche Angaben sowie die Rezesse der Stadtrechnungen nötigen, vier gesonderte Verwaltungen schon für die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts anzunehmen. Nur scheint der Kellner des Licher Grafen anfangs nicht immer in Butzbach gewohnt zu haben, da er in manchen Bedeverzeichnissen nicht vermerkt ist.

[2] Wiewohl sich die Vermehrung der gefreiten herrschaftlichen Beamten über die im Stadtprivileg festgesetzte Zahl hinaus ganz naturgemäss aus der Wandlung der Verhältnisse ergab, wurde sie von der Bürgerschaft als eine Verletzung ihrer Rechte empfunden, wie die mehrfachen Beschwerden beweisen, die der Rat über die „*zal der frien*“ bei den Stadtherrn erhob. Die Stadtrechnung von 1480/1 enthält folgenden Posten: „*4 fl. 3 ß 4 hlr. han des rades frunde verzert zu Marpurg vnd hie heym mit den pherden, alß sie von des rades wegen geschicht warn zum hofmeister antreffen die fryen, besonder die seß fryhen zu haben furtmen von bede wegen der hern selbs*“. Danach verlangten damals die Stadtherrn nur eine Vermehrung der Zahl der Freien von 4 auf 6.

mann, burger und jüden bij frijheide laßen bliben alß bißher“, versprechen Eberhard von Eppenstein, Herr zu Königstein, und Wernher von Eppenstein, Herr zu Münzenberg, in dem Burgfrieden, den sie 1438 zu Butzbach errichten [1]. Hier erscheinen als gefreite Personen neben Geistlichen, Burgmannen und gefreiten Bürgern die Juden. Dass es solche im Mittelalter zu Butzbach gegeben hat, beweist schon der in den Quellen häufig vorkommende Name der „Judengasse“, die jetzt „Hirschgasse“ heisst [2]. Ihre Zahl kann im 14. Jahrhundert nicht gerade unbedeutend gewesen sein, da einer Urkunde aus dem Jahre 1384 [3] zufolge ein jüdisches Bethaus [*juden schole*] bestand. Auch sind in Frankfurter Quellen aus diesem Zeitraum einige aus Butzbach zugewanderte Juden nachzuweisen [4]. Die älteste Butzbacher Stadtrechnung (1371/2) verzeichnet unter den von der Stadt aufgenommenen Kapitalien u. a. auch „*24 goldin vndir den juden*“, ohne jedoch ausdrücklich anzugeben, ob darunter einheimische oder auswärtige Juden zu denken sind. Desgleichen verzeichnet die Rechnung des folgenden Jahrs „*74 und 18 gold. dem juden zů gesůche*“. Ziemlich gleichzeitig erscheint in den Bedeverzeichnissen eine „*Hebil juden magit*“ oder „*judden amme*“. Im Jahre 1458 wird eine Ratssitzung „*umb der snyder und der judden wyllen*“ anberaumt. Einen Judenfriedhof [*der judden begrebnus*] erwähnt erst die Stadtrechnung von 1530/1. Dass die Bederegister nur ganz ausnahmsweise Namen von Juden [5] enthalten, ist natür-

---

[1] Urkunde im Darmstädter Archiv.

[2] In einer Urkunde von 1351 [Butzbacher Kopialbuch, Bl. 53] heisst es: . . . . . „*von unßern zweyn yrbe husern und hoffreyden zu Butzpach, die gelegen sint, do man gehet in die juddengaßen, uf der eçken by den broitschyrnen*“. Die Brotschirnen lagen am Markte. Die übrigen auf den Markt mündenden Gassen, die Wetzlarer, Griedeler, Weiseler Gasse, die Korngasse, Langegasse und Burggasse hatten schon damals ihre heutigen Namen. Nur die Hirschgasse kann demnach nach obiger Beschreibung unter der „Judengasse“ verstanden sein.

[3] Baur, Hessische Urkunden, Bd. I, No. 1153.

[4] Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. Frankfurt 1862. S. 550 u. 551.

[5] Vereinzelt erscheint in manchen früheren Bedebüchern der

lich, da dieselben ja von Rechts wegen von städtischen Lasten frei und nur dem Stadtherrn zum Judenschoss verpflichtet waren. Auffallend aber ist es, dass sie auch in den Ausgabeverzeichnissen der Stadtrechnungen überaus selten auftreten. Sie scheinen demnach im gewerblichen Leben der Stadt keine hervorragende Rolle gespielt zu haben. Kämen sie als Produzenten oder Kaufleute in Betracht, so müssten sie in den Rechnungen notwendigermassen häufiger genannt sein. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass die Juden Butzbachs ähnlich wie ihre Frankfurter Stammesgenossen vornehmlich vom Trödelkram lebten[1]. Darauf deutet auch der Umstand, dass sich der Rat im Jahre 1458, wie erwähnt ist, mit den Angelegenheiten der „Schneider und Juden“ befasste. Als Trödler machten die Juden den Ersteren offenbar Konkurrenz und gerieten darüber mit ihnen in Streit. Man dürfte also erwarten, dass die Juden wenigstens da hervorträten, wo in den Stadtrechnungen der Erlös aus verkauften Pfändern verzeichnet ist. Leider ist jedoch bei solchen Gelegenheiten regelmässig der Gesamtbetrag ohne Angabe der einzelnen Käufer angeführt. Abgesehen von den oben angegebenen Notizen aus dem Rezess von 1372 und aus der Rechnung von 1372/3 kommen die Juden auch für das städtische Kreditwesen ebensowenig in Betracht, wie sie in Privaturkunden als Verleiher von Kapitalien namhaft gemacht sind. Überall erscheinen vielmehr als eigentliche Bankhäuser in erster Linie die einheimischen „Bäue“ von St. Markus und St. Wendelin, in zweiter Linie auswärtige Stifter. Wo Bewohner Butzbachs als Verleiher auftreten, haben wir es offenbar mit angesehenen Bürgern, nicht mit Juden zu thun. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts

---

Name „*Heintze judchin*“. Hier weist jedoch schon der nichtjüdische Vorname darauf hin, dass der Zuname als Spitzname aufzufassen ist. Hie und da begegnen in den früheren Rechnungen die Namen „*Selekeyl*“ (vgl. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste. S. 553) und „*Konson*“, die jedenfalls auf Juden schliessen lassen. Vgl. Stern und Hoeniger, das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland I), Berlin 1888, S. 216.

[1] Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt etc. S. 573.

gewinnen auch Frankfurter (nichtjüdische!) Firmen auf das Kreditwesen der Stadt einigen Einfluss[1]. Sehr auffallend ist es, dass das älteste hessische Salbuch über Butzbach[2] (aus dem Ende des 16. Jahrhunderts), das alle dem hessischen Landgrafen zustehende Gefälle sorgfältig verzeichnet, von einem Judenzins nichts vermeldet, und dass die Gerichtsbücher[3] des 16. Jahrhunderts der Butzbacher Juden nicht gedenken. Es will demnach scheinen, als ob die in Butzbach lebende Überlieferung, die das Vorhandensein von Juden in der Stadt für die ältere Zeit in Abrede stellt, wenigstens insoweit auf Wahrheit beruhe, dass die Juden zu irgend einer Zeit des 15. oder 16. Jahrhunderts aus Butzbach verschwunden und für längere Zeit entfernt geblieben sind. Wie dem jedoch sein mag, jedenfalls ergibt sich für eine Statistik der Juden Butzbachs nirgends ein fester Anhalt. Keinesfalls ist ihre Zahl bedeutend genug gewesen, um für die Berechnung der Bevölkerungsziffer ins Gewicht zu fallen.

Die vorhin besprochenen Klassen der Bevölkerung sind, weil sie den städtischen Lasten nicht unterworfen waren, in den Bedeverzeichnissen nicht angemerkt. Wesentlich anders verhält es sich mit der fluktuierenden Bevölkerung. Als solche kommt für Butzbach fast ausschliesslich das Gesinde in Betracht, wozu auch die Handwerksgesellen und Lehrlinge zu zählen sind. Die Bedeverzeichnisse weisen nämlich eine beschränkte Anzahl von Personen auf, die durch Beifügung der Attribute „*knecht*“, „*magit*“, „*dyener*“, „*amme*“ u. dgl. als Dienstboten kenntlich gemacht werden. Diese Namen sind jedoch zu wenig zahlreich, als dass wir annehmen dürften, alles Gesinde von

---

[1] Für Geldgeschäfte grösseren Stiles kann überhaupt Städten wie Friedberg oder gar Frankfurt gegenüber Butzbach kein besonders ergiebiges Feld gewesen sein. Ob die Butzbacher Juden wie ihre Frankfurter Stammesgenossen sich durch Wuchergeschäfte unter dem benachbarten Wetterauer Adel [vgl. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt Bd. 1. S. 577] für ihren Aufenthalt hinlänglich belohnt fanden, vermag ich leider nicht festzustellen.

[2] Darmstädter Archiv.

[3] Butzbacher Stadtarchiv.

Bürgern und Beisassen sei in die Bedeverzeichnisse eingetragen. Demgegenüber ist der einzig dastehende Vermerk am Schlusse des Bedeverzeichnisses von 1413/4 besonders bemerkenswert. Er giebt nämlich unter der Überschrift: „*Diß sint die ledigen knechte und made*“ sechs (!) Namen ohne Anführung des Steuerbetrags oder des steuerbaren Vermögens. Diese Namen sind weder in den vorhergehenden, noch in den nachfolgenden Bedeverzeichnissen zu finden, bezeichnen also offenbar Personen, die den Gemeindelasten nicht unterworfen waren, und die der Schreiber aus irgend einem besonderen Anlass dem Verzeichnis der Steuer- und Dienstpflichtigen angefügt hat. Dass die Aufzählung der ledigen Dienstboten keine vollständige sein kann, leuchtet von selbst ein. Wichtig ist dieser Eintrag nur deshalb, weil er beweist, dass nur diejenigen Dienstboten regelmässig im Bedeverzeichnis geführt wurden, die nicht ledig waren, sondern eigen Feuer und Rauch hatten. Er bestätigt somit unsere Annahme, dass die Bedeverzeichnisse eben nur Haushaltungsvorstände namhaft machen. Auch die Handwerksgesellen und Lehrlinge haben wir demnach in den Bederegistern nicht zu suchen[1]. Sie sind bei der Berechnung der Volkszahl Butzbachs ebenso wie die ledigen Dienstboten als zur Haushaltung ihrer Meister bezw. Herrn gehörig zu betrachten. Die in den Bedeverzeichnissen namhaft gemachten Dienstboten dagegen sind als eigene Haushaltungsvorstände zu zählen.

Fassen wir nunmehr die Ergebnisse der kritischen Prüfung des vorliegenden statistischen Materials kurz zusammen:

In den Bedeverzeichnissen sind enthalten: alle

---

[1] Die Zahl der Gesellen und Lehrlinge wird man für den hier in Frage kommenden Zeitraum ziemlich gering veranschlagen müssen. In einer kleinen Landstadt wie Butzbach werden, zumal bei einer so starken Arbeitsteilung innerhalb der einzelnen Gewerbe (wie sie sich im Folgenden ergeben wird), vielfach die Meister ausgereicht haben, um den Bedarf der Bevölkerung zu decken. Bezeichnend ist es, dass die „Handwerksknechte“ erst in den Quellen des 16. Jahrhunderts eine gewisse Rolle spielen.

der Stadt steuer- oder dienstpflichtigen Hausvorstände von Bürgern und Beisassen.

In den Bedeverzeichnissen nicht enthalten sind ausser den zum Haushalte ihrer Herrn zu zählenden Dienstboten folgende Personen:

1. die eingesessenen Edeln (Burgmannen) bezw. die Inhaber der freien Adelsgüter;
2. die Geistlichen bezw. die Inhaber der geistlichen Güter;
3. die „Freien", d. h. die von der Herrschaft wegen gefreiten Beamten bürgerlichen Standes;
4. die Juden.

Die Zahl der aus den Bedeverzeichnissen ausgeschlossenen Personen auch nur annähernd zu berechnen, reicht das zu Gebote stehende Material nicht aus. Nur soviel lässt sich sagen: Ihre Menge ist im Vergleich zu der durch die Namen der Bedeverzeichnisse vertretenen Hauptmasse der Bevölkerung nicht so bedeutend, noch so merklichen Schwankungen unterworfen gewesen, dass eine Darstellung der Bevölkerungszunahme und -abnahme von ihnen nicht absehen dürfte. Das ist denn auch bei der nun folgenden Darstellung der Bevölkerungsbewegung unbedenklich geschehen. Sie geht aus von den Ziffern der Haushaltungsvorstände, wie sie die Bedeverzeichnisse für die einzelnen Jahre aufweisen, und wie sie in der Tabelle Nr. 1 zusammengestellt sind.

Versuchen wir an der Hand dieser Zahlen einen Überblick über die Bevölkerungsbewegung zu gewinnen. Sie vollzieht sich im allgemeinen innerhalb nicht allzu weiter Grenzen. Das Jahr 1421 weist mit 447 Haushaltungen den höchsten, das Jahr 1462 mit 362 Haushaltungen den niedrigsten Stand der Bevölkerung auf. Zwischen den Zahlen 447 und 362 schwankt die Bevölkerungsziffer hin und her. Als Durchschnitt ergiebt sich die Zahl 401. Die letzten Jahrzehnte des 14., sowie das erste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts zeigen ein ziemlich starkes Schwanken der Bevölkerungsziffer, die nur einmal (1405) den Durchschnitt überschreitet. Das zweite Jahrzehnt ist deutlich gekenn-

Tabelle Nr. 1.

Jahr	Anzahl der Haushaltungsvorstände	Jahr	Anzahl der Haushaltungsvorstände	Jahr	Anzahl der Haushaltungsvorstände
1383	403	1429	410	1469	397
1395	393	1430	414	1471	423
1398	400	1431	430	1472	404
1400	375	1432	432	1473	406
1401	366	1433	431	1475	426
1402	382	1434	434	1476	411
1405	406	1436	421	1477	416
1407	388	1438	391	1478	410
1408	372	1446	394	1479	418
1409	393	1452	398	1480	404
1410	367	1453	424	1482	385
1413	409	1454	417	1483	373
1414	406	1455	415	1484	373
1415	435	1456	410	1485	367
1416	427	1457	392	1486	377
1418	427	1458	387	1487	367
1419	429	1459	378	1488	383
1420	329	1460	378	1489	389
1421	447	1461	376	1490	390
1422	434	1462	362	1491	383
1423	446	1463	378	1492	377
1424	434	1464	373	1493	372
1425	439	1465	391	1494	383
1426	414	1466	394	1495	379
1427	397	1467	485	1497	422
1428	394	1468	391	1498	407

zeichnet durch ein anfangs rasches, dann allmählicheres Steigen über die Durchschnittszahl hinaus. Im Jahre 1421 wird der Höhepunkt erreicht. Bis 1425 behauptet die Ziffer unter geringen Schwankungen einen recht hohen Stand. Seit 1426 bewegt sie sich in rasch absteigender Linie bis unter den Durchschnitt hinab, von 1429—34 wieder in rasch ansteigender Linie. Das Jahr 1438 ist gekennzeichnet durch eine auffallend starke Abnahme der Bevölkerungsziffer. Das einzige für das fünfte Jahrzehnt in Betracht kommende Jahr 1446 zeigt die Volkszahl ungefähr auf derselben, an den Durchschnitt nicht heranreichenden Stufe wie im Jahre 1438 und 1452. 1453—56 bewegt sich die Ziffer um ein Beträchtliches oberhalb des Durchschnitts, der jedoch von 1457—69 nicht wieder erreicht wird. Während des achten Jahrzehnts hält sich sodann die Volkszahl (allerdings unter ziemlich starken Schwankungen) durchweg über dem Durchschnitt. Zwischen 1482—95 bewegt sie sich — und zwar zuweilen ziemlich tief — unterhalb desselben, bis dann gegen Ende des Jahrhunderts vom Jahre 1497 ab ein starkes Anschwellen sichtbar wird.

Es wäre eine für den Historiker reizvolle Aufgabe, den mannigfachen Ursachen nachzugehen, die jenes stetige Auf- und Abwogen der Bevölkerungsmasse bedingt haben. Bei ihrer Lösung wären jedoch eine Menge Faktoren in Rechnung zu ziehen, die mit einiger Sicherheit aufzudecken das vorliegende Quellenmaterial nicht von ferne ausreicht. Über die äussere Geschichte der Stadt z. B. werden wir durch keinerlei chronikale Aufzeichnung genauer unterrichtet. Die vereinzelten geschichtlichen Thatsachen, die aus den Stadtrechnungen zu entnehmen sind, entbehren — wenigstens für den hier behandelten Zeitraum — des Zusammenhanges und reichen für eine Darstellung der äusseren Geschicke der Stadt nicht hin. Es kann daher an dieser Stelle in der Hauptsache nur der Verlauf jener Wellenbewegung dargestellt werden. Nur die Einwirkung gewisser elementarer Ereignisse[1] auf den Stand der

[1] Vgl. im allgemeinen die Übersicht bei Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben. Bd. 1, S. 1538 ff.

Bevölkerungsziffer ist mitunter deutlich zu erkennen. So ist die auffallende Abnahme der Zahl der Haushaltungen [von 434 auf 391], die zwischen den Jahren 1434 und 1438 liegt, höchst wahrscheinlich aus einer Hungersnot zu erklären, die 1435 in Butzbach wütete[1], und aus jener Teuerung von 1437, von der die Frankfurter Quellen[2] berichten. Das Sinken der Volkszahl zu Anfang der achtziger Jahre scheint bedingt durch jene Seuche die für das Jahr 1482 für Frankfurt bezeugt ist[3], sowie durch den Misswachs des dürren Jahres 1483 von dem die Butzbacher Stadtrechnung übereinstimmend mit anderen Quellen[4] Kunde gibt. Dagegen hat die Pest, die in den Jahren 1493 und 1494 in Butzbach aufgetreten zu sein scheint[5], offenbar bedeutende Opfer nicht gefordert.

Die vorstehende Tabelle verdient nicht allein darum Interesse, weil sie den Verlauf der Bevölkerungsbewegung innerhalb Butzbachs treulich wiederspiegelt, sondern auch deshalb, weil sie einen Vergleich mit den Bevölkerungsverhältnissen der bedeutendsten wetterauischen Stadt ermöglicht. In einem jüngst veröffentlichten Aufsatz gibt Bücher für 19 verschiedene Jahre des 14. und 15. Jahrhunderts die Ziffern der in den Frankfurter Bedelisten enthaltenen Personen[6]. Da diese die nämlichen Kreise der Stadtbevölkerung darstellen, wie sie nach den obigen Aus-

---

[1] Stadtrechnung 1434/5: *„21 hlr. zugelacht, als man das brot sneyt durch gots willen“* und *„21 hlr. zugelacht, als man brot nam und armen luden gab“*.

[2] *„Anno 1437 fuit magna caristia in Francfort“*. Quellen zur Frankfurter Geschichte. Bd. 1. S. 101, 1.

[3] Ebendaselbst. S. 223, 29. 235, 33. 266, 1.

[4] Stadtrechnung 1482/3: *„und ist diß jars der dorrekeit halber wenig felues gewesi“*. Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben. Bd. 1. S. 1556.

[5] Am 23. Dezember 1493 und am 28. Oktober 1494 fanden ausserordentliche Bittgänge *„vor den snellen tot der pestilencien“* statt. Möglicherweise trat die Seuche nur in der Umgegend auf, während Butzbach verschont blieb.

[6] Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen. 1893. S. 217/8.

führungen die Butzbacher Bedeverzeichnisse aufweisen[1], so darf man sich von einem direkten Vergleiche der von Bücher für Frankfurt festgestellten mit den oben für Butzbach ermittelten Ziffern eine annähernd richtige Bestimmung des zwischen den Bevölkerungen beider Städte obwaltenden Grössenverhältnisses versprechen. Es sollen daher im folgenden die für Frankfurt und Butzbach für die gleichen Jahre nachgewiesenen Zahlen einander gegenübergestellt und die jedesmaligen Grössenverhältnisse in Prozenten (nach der Haushaltungsziffer der grösseren Stadt) berechnet werden.

Jahr	Zahl der in den Steuerlisten von Frankfurt enthaltenen Personen	Zahl der in den Bedeverzeichnissen von Butzbach enthaltenen Personen	Prozent der Zahl der Haushaltungen zu Frankfurt
1410	2461	367	= 14,91 %
1420	2382	429	= 18,01 „
1428	2431	394	= 16,21 „
1463	2595	378	= 14,57 „
1475	2817	426	= 15,12 „
1484	2527	373	= 14,76 „
1495	2621	379	= 14,46 „
Summa:	17834	2746	= 15,4 „

[1] Zu dieser Annahme berechtigen mich die Mitteilungen, die Herr Professor Dr. K. Bücher mir zu machen die grosse Freundlichkeit hatte. Nach ihnen umfassen die Bedelisten von Frankfurt nicht nur die eigentlichen Bedezahler, sondern ausserdem folgende steuerfreie Personen: 1. die „*pauperes*“; 2. die „*novi homines*“ d. h. die neu Zugezogenen; 3. Kranke, Blinde, Lahme u. dgl.; 4. die steuerfreien städtischen Beamten *(der stede leuffer* oder *boden)*. Dass die nicht steuerfreien städtischen Beamten ebenfalls in den Listen enthalten sind, bedarf kaum einer besonderen Erwähnung. Dass nicht nur Bürger, sondern auch Beisassen eingetragen sind, erhellt schon aus der von Bücher (Bevölkerung von Frankfurt, Bd. 1. S. 321) nachgewiesenen Steuerpflicht.

Durfte bei der Darstellung der Bevölkerungsbewegung, sowie bei dem Vergleiche der Butzbacher Bederollen mit den nach gleichen Grundsätzen aufgestellten Frankfurter Steuerlisten die Frage nach der Kopfzahl aus dem Spiele bleiben, weil es lediglich auf die Feststellung gewisser Zahlenverhältnisse ankam, so erscheint doch ein völliger Verzicht auf die Berechnung der Kopfzahl der Bevölkerung deshalb nicht angebracht, weil diese allein uns in den Stand setzt, einen Vergleich mit den jetzigen Bevölkerungsverhältnissen anzustellen. Für die Berechnung der Kopfzahl aus den Haushaltungen ist nun vor allem die Beantwortung der Frage entscheidend: Wie hoch ist die Durchschnittszahl der Glieder eines Haushalts anzuschlagen? Ein end- und allgemeingiltiger Bescheid auf diese Frage ist noch nicht gegeben und wird voraussichtlich niemals mit voller Sicherheit gegeben werden. Immer wird man bei der Lösung den jeweiligen örtlichen und Zeitverhältnissen Rechnung tragen müssen. Leider gestattet das Material nicht, den den Butzbacher Verhältnissen im 14. und 15. Jahrhundert angemessenen Faktor zu berechnen. Wohl aber lassen sich für das 16. und 17. Jahrhundert Daten gewinnen, die wenigstens eine Berechnung des Durchschnittsminimums gestatten. Sie ergeben sich aus einem Vergleich der in den Kirchenbüchern enthaltenen Sterberegister mit den Verzeichnissen der Forstgeld entrichtenden Personen,[1] die sich in den gleichzeitigen Stadtrechnungen finden.

In den Jahren 1574 und 1575 wurde Butzbach von der Pest heimgesucht. Nach dem Verzeichnisse des älteren Kirchenbuchs starben infolge dessen vom 19. Juni 1574 bis zum 5. Februar 1575 (also innerhalb $7^1/_2$ Monaten) 590 Personen. Dementsprechend sank die Zahl der Haushaltungen, die am 7. Oktober (bei Erhebung des Forstgelds) noch 337 betragen hatte, bis zum Oktober 1575 auf 291 herab. Inzwischen waren demnach 46 Haushaltungen ganz ausgestorben. Es ergibt sich danach, je nachdem man die durchschnittliche Kopfzahl der Haushaltung mit 3, 4 oder 5 berechnet, folgendes Verhältnis:

[1] Forstgeld bezahlte „jede Person, so eigen Rauch hält".

Angenommene Durchschnittsziffer der zu einer Haushaltung gehörigen Personen.	Kopfzahl der Bevölkerung vor Ausbruch der Pest. (8. Okt. 1893.)	Zahl der an der Pest gestorbenen Personen.	Kopfzahl der Bevölkerung nach dem Erlöschen der Pest. (Oktober 1575)	Zahl der Haushaltungen nach dem Erlöschen der Pest. (Okt. 1575.)	Durchschnittsziffer der zu einer Haushaltung gehörigen Personen nach dem Erlöschen der Pest.
a. 3	1011	590	421 =	291	1,45
b. 4	1348	590	758 =	291	2,61
c. 5	1685	590	1095 =	291	3,96

Aus dieser Tabelle lassen sich von der Einwirkung der Pest auf den Stand der Volkszahl folgende Vorstellungen gewinnen:

a) Bei Annahme von 3 Köpfen für den Haushalt wären in den genannten Jahren nahezu $^3/_5$ der Stadtbevölkerung von der Pest hinweggerafft worden, dagegen wären nur 46 Haushaltungen ganz ausgestorben, die durchschnittliche Kopfzahl der übrigen wäre von 3 auf 1,45 gesunken.

b) Bei der Annahme von 4 Köpfen für den Haushalt wären etwa $^{11}/_{25}$ der Stadtbevölkerung an der Pest gestorben, 46 Haushaltungen wären ganz ausgegangen, die durchschnittliche Kopfzahl der übrigen wäre von 4 auf 2,61 gesunken.

c) Bei der Annahme von 5 Köpfen für den Haushalt wären ungefähr $^7/_{25}$ der Stadtbevölkerung an der Pest gestorben, 46 Haushaltungen wären ganz ausgegangen, die durchschnittliche Kopfzahl der übrigen wäre von 5 auf 3,76 gesunken.

Wer die Zahlenverhältnisse, wie sie sich aus den angestellten Berechnungen ergeben, mit unbefangenem Blicke prüft, wird zugeben müssen, dass die Annahme von 3 Köpfen für die Haushaltung den thatsächlichen Verhältnissen kaum entsprochen haben kann, ja, dass erst die Annahme von 5 Köpfen für den Haushalt ein Resultat erzielt, das auf Wahrscheinlichkeit Anspruch hat.

Bei weitem deutlicher als die des 16. sprechen die Daten des 17. Jahrhunderts. In dem Pestjahre 1635

starben zu Butzbach 1082 Personen. Zu Herbst (Oktober) 1634 betrug die Anzahl der Haushaltungen 293, zwei Jahre später (Oktober 1636) nur 253. Es waren demnach inzwischen 40 Haushaltungen ganz eingegangen. Hier erscheint die Annahme von 3 Personen für den Haushalt von vornherein ausgeschlossen, da die Zahl der im Jahr 1635 Verstorbenen (1082) die sich ergebende Kopfzahl (293 . 3 = 879) bei weitem überstiege. Bei der Annahme von 4 Köpfen für den Haushalt ergäbe sich als Kopfzahl der Bevölkerung für den Oktober 1634 die Ziffer 1172, hiervon wären nur 90 am Ende des Jahres 1635 noch am Leben gewesen und diesen würden im Oktober 1636 bereits wieder 253 Haushaltungen entsprechen. Auch das ist schlechterdings undenkbar. Selbst wenn man die Haushaltung mit 5 Köpfen ansetzt, gewinnt man ein noch recht unwahrscheinliches Zahlenverhältnis. Es ergäbe sich alsdann als Kopfzahl der Bevölkerung für den Oktober 1634 die Ziffer 1465, als Zahl der die Pest überlebenden Personen 383, denen dann im Oktober 1636 bereits wieder 253 Haushaltungen entsprächen. Ein einigermassen leidliches Resultat ergiebt erst der Ansatz von 5,5 Personen für den Haushalt. Nach ihm würden den im Oktober 1636 vorhandenen 253 Hausgesässen etwa 530 überlebende Personen entsprechen. Es ergäbe sich demgemäss für die Zeit unmittelbar nach dem Erlöschen der Pest ungefähr die Durchschnittsziffer 2,1 für den Haushalt.

Die vorstehenden Berechnungen erheben schon um deswillen nicht den Anspruch auf absolute Vollständigkeit, weil sie ausschliesslich die Sterbefälle, nicht aber die Geburten berücksichtigen. Freilich ist hierbei wiederum zu bedenken, dass die beiden Daten, aus denen sich die Abnahme der Haushaltungen berechnet, um volle zwei Jahre, also um einen die Dauer der Pest nach vorwärts und rückwärts überragenden Zeitraum auseinander liegen, dass mithin auch die vor Ausbruch, und nach dem Erlöschen der Pest Verstorbenen nicht mit in Rechnung gezogen sind. Überdies muss die Ziffer der Geburten in den Pestjahren gegenüber der Zahl der Sterbefälle so verschwindend gering gewesen sein, dass sie für unsere Berechnung keinesfalls

ins Gewicht fällt. So viel geht aus den oben berechneten Zahlenverhältnissen unzweifelhaft mit voller Deutlichkeit hervor, dass die durchschnittliche Kopfzahl der Haushaltung, wie sie Bücher für das Frankfurt des 14. und 15. Jahrhunderts ermittelt hat,[1] auf das Butzbach des 16. und 17. Jahrhunderts keine Anwendung finden kann, ja, dass selbst die Durchschnittsziffer von 4 Personen als für Butzbacher Verhältnisse viel zu niedrig gegriffen gelten muss, dass wir die Haushaltung auf mindestens 5 Köpfe veranschlagen müssen. Dass aber diese Durchschnittsziffer für das 15. Jahrhundert niedriger anzusetzen wäre, wie für die beiden folgenden Jahrhunderte, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil die Stadt gerade im 16. und 17. Jahrhundert weit häufiger als früher von verheerenden Seuchen heimgesucht wurde,[2] die doch jedenfalls eine erhöhte Kindersterblichkeit im Gefolge hatten. Auch die Zahl des unverheirateten Gesindes, die sich ja auf die einzelnen Haushaltungen verteilt, ist für eine Zeit wirtschaftlichen Niederganges, wie es der dreissigjährige Krieg doch zweifellos gewesen ist, eher niedriger denn höher zu veranschlagen als für das 15. Jahrhundert.

Nach allen diesen Erwägungen glaube ich mich für die Zahl 5, als für die Minimaldurchschnittsziffer der Haushaltungsangehörigen entscheiden zu sollen, zumal die meisten für einzelne Städte und Landschaften berechneten Haushaltungsziffern sich dieser Zahl nähern[3] und zu den

---

[1] Vgl. Die Einwohnerzahlen, die er auf S. 217/8 seines Buches „Die Entstehung der Volkswirtschaft“ den Zahlen der Steuerpflichtigen beifügt. Hier entfallen auf die Haushaltung durchweg weniger als 3 Personen.

[2] In den Stadtrechnungen des 15. Jahrhunderts wird nur zweier Prozessionen „für den schnellen Tod der Pestilenzien“ in den Jahren 1493 und 1494 gedacht; dagegen erscheinen in den Quellen des 16. Jahrhunderts als Pestjahre die Jahre: 1519, 1564, 1565, 1574, 1575, 1585, 1597, in den Quellen des ersten Drittels des folgenden Jahrhunderts die Jahre: 1607, 1611, 1623, 1635.

[3] So namentlich die von Paasche (in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Neue Folge. Bd. 5, S. 303—380) für Rostock und die von O. Richter (im Neuen Archiv für sächsische Geschichte.

Ergebnissen der Berechnung Büchers für Frankfurt in scharfem Gegensatz stehen.[1] Wenn sich auch unter den gezählten Haushaltungsvorständen Butzbachs manche befinden, die wie jene obenerwähnten *„einleufftigen hoffrauwen“* einen Haushalt für sich darstellen, so ist doch andererseits zu erwägen, dass die weitaus grösste Masse der Dienstboten und Handwerksgesellen in jene Durchschnittsziffer mit inbegriffen ist, dass ferner die Zahl unehelicher Kinder für jene Zeit sehr hoch angeschlagen werden muss, und dass schliesslich bei der Berechnung der Volkszahl aus der Menge der in den Bedebüchern aufgeführten Haushaltungen ein Teil der Einwohnerschaft (Burgmannen, Beamte, „Freie“ und Juden!) unberücksichtigt bleibt. Nach alledem darf man erwarten, durch eine Vervielfachung der Zahl der Haushaltungen mit der Durchschnittsziffer 5 ein Minimum der Seelenzahl des mittelalterlichen Butzbach zu erhalten. Darnach stellt sich die Bevölkerungsziffer der Stadt:

a) für die Zeit ihres höchsten Standes, d. h. für 1421 auf	}	2235 Seelen
b) für die Zeit ihres tiefsten Standes, d. h. für 1462 auf	}	1810 Seelen
c) im Durchschnitt auf		2005 Seelen

Nach der letzten Volkszählung [1890] belief sich die Seelenzahl der ortsanwesenden Bevölkerung Butzbachs

---

Bd. 2. S. 273—89) für Dresden berechneten Ziffern, welch letzteren die Butzbacher Verhältnisse am meisten zu entsprechen scheinen. Vgl. im übrigen Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte. Berlin 1886. S. 45 ff. und die daselbst angeführte Litteratur.

[1] Die Ergebnisse Büchers in dieser Richtung sind vielfach angefochten worden, namentlich von Höniger, Die Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter (in Schmollers Jahrbüchern für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 15. Jahrg. 1891. S. 103—130) und von Lamprecht (in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Bd. 1. S. 485—532).

auf	2751 Seelen,
davon sind abzurechnen die inbegriffenen aktiven Militärpersonen	244 „
als Rest verbleibt die Zahl von	2507 Seelen [1]

Die Volkszahl des heutigen Butzbach verhält sich demnach zur durchschnittlichen Volkszahl des mittelalterlichen Butzbach wie 2507 : 2005, also ungefähr wie 5 : 4.

---

[1] Mitteilungen der Grossherzoglichen Centralstelle für Landesstatistik, Bd. 21. S. 393.

ZWEITES KAPITEL.

DIE BEVÖLKERUNG BUTZBACHS NACH IHREM BERUFE.

A. BERUFE UND ARBEITSTEILUNG IM ALLGEMEINEN.

Für die Berufsstatistik bieten die in den Stadtrechnungen und namentlich in den Bedeverzeichnissen enthaltenen Namen ein reiches Material. Zahlreiche Einzeluntersuchungen, die bei der Bearbeitung dieses Stoffes zum Zwecke einer Berufsstatistik angestellt wurden, haben auch für Butzbach die Richtigkeit der Behauptung Büchers erwiesen, dass die den Rufnamen beigefügten Berufsbezeichnungen im 14. und 15. Jahrhundert nicht als Familiennamen aufzufassen sind, sondern fast überall wirklich den ständigen oder vorübergehenden Beruf der betreffenden Person bezeichnen [1]. Trotzdem sind in der unten folgenden Tabelle diejenigen Berufsnamen, die sich durch die Art, wie sie mit den Rufnamen verbunden erscheinen, oder durch den Zusammenhang als solche nicht sicher nachweisen liessen, (durch einen Stern) kenntlich gemacht. Die Tabelle soll ein Bild von der Arbeitsteilung innerhalb der Stadtbevölkerung des 14. und 15. Jahrhunderts geben. Doch ist von einem ziffermässigen Nachweis der Zahl der in den einzelnen Berufen thätigen Personen abgesehen. Dieser Verzicht ist begründet durch folgende Erwägung. Während für die

[1] Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt etc. S. 74.

einzelnen Jahre die Zahl der in den verschiedenen Berufszweigen thätigen Personen ermittelt wurde, musste besonders der Umstand auffallen, dass einmal die Anzahl der in den Bedeverzeichnissen als Angehörige des Textilgewerbes kenntlich gemachten Personen eine verhältnismässig geringe war, und dass ferner eben diese Personen fast ausnahmslos der Klasse der mindestbegüterten Haushaltungsvorstände angehören. Beides widerspricht der hervorragenden Stellung, die die Weberei — wie unten nachzuweisen ist — im gewerblichen Leben des mittelalterlichen Butzbach einnimmt. Glücklicherweise fand sich ein Anhalt für die Erklärung dieses Widerspruchs in gelegentlichen Benennungen wie: „*Girlach, Brusen kerter*“, „*Contzchin von Herborn, Hornonges weber*“ u. dgl. Unter den so bezeichneten Personen sind ohne Zweifel Lohnarbeiter zu verstehen, deren Brotherrn mitgenannt sind. Durch eingehende Prüfung der Stadtrechnungen liess sich eine stattliche Anzahl der begütertsten und angesehensten Butzbacher Familien als dem Textilgewerbe angehörig nachweisen, die in den Bedeverzeichnissen als solche nicht gekennzeichnet waren. Diese Beobachtung führte zu dem Schlusse, dass die Bedebücher von den Angehörigen der Tuchindustrie gerade die Unternehmer unbezeichnet lassen, und dass unter den als Weber, Kämmer, Karder, Walker u. s. w. aufgeführten Personen nur Lohnarbeiter jener Unternehmer zu denken sind, zumal sie — von den Tuchscherern allein abgesehen — nach ihrem Bedesatz zu der wenigst bemittelten Einwohnerklasse gehören. So erweisen sich die Angaben der Bedeverzeichnisse als unzureichend, um die Anzahl der in dem bedeutendsten und wichtigsten gewerblichen Berufe thätigen Personen nachzuweisen. Minder ungünstige Erfahrungen wurden bezüglich anderer Gewerbe gemacht, doch blieb auch hier die Anzahl der in den Bedeverzeichnissen als Angehörigen irgend eines Gewerbes kenntlich gemachten Bürger da, wo sie durch andere Angaben kontrolliert werden konnte, mitunter hinter dem wirklichen Bestande etwas zurück[1]. In einigen Bederegistern

[1] Eine solche Kontrolle machte z. B. ein Rechenbuch des Jahres 1410 möglich, das das „*schuchechten und lobergelt*“ verzeichnet.

konnte man beobachten, wie die Handwerksbezeichnungen (*snyder*, *sutor*, *smyd* u. dgl.) erst nachträglich den Rufnamen zugefügt waren, was immerhin darauf hinweist, dass man in dem betreffenden Jahre eine gewisse Genauigkeit und Vollständigkeit der Gewerbebezeichnungen anstrebte, während man zu anderen Zeiten weniger Wert darauf legte. Unter diesen Umständen schien es ratsam, von der Ermittelung der Anzahl der in den einzelnen Berufen thätigen Personen abzusehen.

Das folgende Verzeichnis enthält nur die während des 14. und 15. Jahrhunderts innerhalb Butzbachs nachweisbaren 181 Berufsbezeichnungen und zwar im allgemeinen nach der Anordnung und Einteilung, die Bücher in seinem oftgenannten Buche[1] angewendet hat.

VERZEICHNIS DER IM 14. UND 15. JAHRHUNDERT IN BUTZBACH NACHWEISBAREN BERUFE.

I. Urproduktion.

1. *acker knecht.*
2. **buman.*
3. *dreßer.*
4. **felkener,*
5. *fogeler.*
6. *gauwer.*
7. *graber, greber.*
8. *heckensetzer.*
9. *hegebucker.*
10. *heuwer, hegeheuwer.*
11. *hobeman.*
12. *marsteller.*
13. *meider.*
14. *scheffer.*
15. *stechir, sticher* [= *suwe sticher?*].
16. *steynbrecher, brecher.*
17. *widensetzer.*
18. *wingarter.*

II. Metallverarbeitung.

1. *armbruster.*
2. *gultsmyt, goltsmyd.*
3. *hernescher.*
4. *horeglocker.*
5. *kammensmyt.*
6. *kangüßer, kangoßer.*
7. *keßeler.*
8. *meßersmyt.*

[1] Bücher, Bevölkerung von Frankfurt, S. 141 ff. und 215 ff.

9. *neldener.*
10. *phansmit.*
11. *pijlsticker.*
12. *sarweder, sarwerte.*
13. *schernslyffer.*
14. *sloßer.*
15. *slyffer.*
16. *smyt, smid.*
17. *spengeler.*
18. *uwernmecher.*
19. *windenmecher.*
20. **wogeser* [*wagese* = Pflugschar!].

III. Heiz- und Leuchtstoffbereitung.

1. *clotzhauwer.*
2. *holtzheuwer.*
3. *oleysleger, olesleger.*
4. *welnhauwer.*

IV. Textilgewerbe.

1. *bedducher.*
2. *důchmecher.*
3. *důchzoger.*
4. *ferber.*
5. *gezauwer.*
6. *kemmer.*
7. *kerter, karter.*
8. *lynweber, lyneweder.*
9. *roitferber.*
10. *scherer, rasor.*
11. *seyler.*
12. *spensetzer.*
13. *spuler, spoler.*
14. *weber, textor.*
15. *welkir.*
16. *wolnsleger.*

V. Lederindustrie.

1. *budeler.*
2. *lower, lober.*
3. *nesteler.*
4. *ryemensnyder.*
5. *seckeler.*
6. *seddeler.*
7. *wißgerber.*

VI. Holzverarbeitung.

1. *bender.*
2. *bodinbender.*
3. *dreßeler.*
4. *kistener.*
5. *korber.*
6. **küffeler.* [= Küfer?]
7. *leffeler.*
8. *pluger, ploger.*
9. *schriner.*
10. *snitzer.*
11. *wagener, wayner, weyner, waner, wener.*

VI. Nahrungs- und Genussmitel-Bereitung.

1. *becker, pistor.*
2. *bruwer, berbruwer.*
3. *fleißhauwer, carnifex.*
4. *koch, garekoch,* [*kuchenmeister?*].
5. *metzeler.*
6. *molner, mulner, moller, molitor.*
7. *sleenbecker.*
8. *swarzbecker.*
9. *wißbecker.*

VIII. Bekleidung und Reinigung.

1. *bader, bayder, beider.*
2. *beider knecht.*
3. *beider meyd.*
4. *betzeler* [von *betzel* = Haube?].
5. *fuderer.*
6. *henschenmecher.*
7. *hulzschower, hulzower, hulzscher.*
8. *kurßener, belzmechir.*
9. *ruze, ruße, lepper.*
10. *schůchwerte, schůchwyrchte, schuchechte, schuchert, schochart, schůwemechir, sutor.*
11. **schürer.*
12. *soler, solenmecher.*
13. *snyder, sartor.*

IX. Baugewerbe.

1. *andelager.*
2. *burnleyder.*
3. *decker.*
4. *gleser.*
5. *meler.*
6. *murer.*
7. *obenmecher.*
8. *oppirknecht.*
9. *steyndecker.*
10. *steynmetz.*
11. *zimmermann, carpentarius.*

X. Handel, Verkehr, Gastwirtschaft.

1. *bode, nuntius.*
2. *broitbeseher.*
3. *brypdreger.*
4. *eppelmann.*
5. *esildryber.*
6. *fleißbeseher.*
7. *furman.*
8. *fyschbeseher.*
9. *im gadem.*
10. *gasthelder.*
11. *hockener.*
12. **heintzener* [= *heintzeler?*].
13. *icher.*
14. *kercher, kerner.*
15. *kormotter, kormütter; motter, mütter.*
16. *kremir.*

17. **peffermann.*
18. *schroder.*
19. *selzer.*
20. *ulner.*
21. *underkauffer.*
22. *ungelder.*
23. *waneknecht.*
24. *winwirt.*
25. *wogemeister, wiger.*
26. *zoller.*

XI. Graphische Kunstübung.

1. *schriber, scriptuarius, scriptor.*

XII. Spielleute.

1. **denzer.*
2. *fiddeler.*
3. *giger.*
4. *lutensleger.*
5. **lyrer.*
6. *pijffer.*

XIII. Lohnarbeit unbestimmter Art.

1. *arbeidlude.*
2. *dageloner.*
3. *dyener.*
4. *knecht.*
5. *meid.*

XIV. Verschiedene Berufsarten.

1. *amme, obstitrix.*
2. *amptmann.*
3. *arz, medicus.* [*medica!*]
4. *armbrostschutze.*
5. *arme dirn.*
6. *beckhart.*
7. *bornmeyster.*
8. *boßenmeister.*
9. *boßenschutze.*
10. *burgman.*
11. **cleckener.*
12. *dagwechter.*
13. *dyphencker, hencker, richter, zuchtiger.*
14. *feltschütze.*
15. *heymburge, heymerge, der stede knecht.*
16. *hirte* [*kuwe hirte, suwe hirte; ohirte, zuhirte*].
17. *hunerfoyt, honerfoed.*
18. *kelner, keller, cellerarius.*
19. *kindemeister, schole-meister, rector scolarum, magister ludi* [*kinde-meistern*].
20. **kretzer.*
21. *leuffer.*
22. **marschalck.*
23. *portener, glinkenhuder,*
24. *procurator.*
25. *ruter.*
26. *scharwechter.*
27. *schulteiß, scultetus.*
28. *slaffwechter, sleffer (!)*

29. *suldener.*
30. *tornhuder, wechter uff dem torne, vigil turris, vigilator.*
31. *umbgenger.*
32. *waltforster, waltmeister, forster, magister* oder *custos silve, lucarius, forestarius.*
33. *zehinder.*
34. *zincgrebe, centurio.*

Die Gruppe I umfasst ohne Zweifel einige Berufsarten, die unter den Begriff Lohnarbeit fallen, so vor allem die Gräber, Heckensetzer, Hegehauer, Hegebücker, Steinbrecher und Weidensetzer. Unter den ersteren sind Tagelöhner zu verstehen, die im Dienste der Stadt mit der Instandhaltung der Stadtgräben beschäftigt waren. Die Heckensetzer, Weidensetzer, Hegebücker und Hegehauer sind ebenfalls Lohnarbeiter des Rates und hatten die zahlreichen Hecken, Zäune, Gebücke und Landwehren, die die Feldmark der Stadt umschlossen und durchzogen, anzulegen bezw. auszubessern. Auch unter Steinbrechern, Dreschern und Mähdern wird man sich Tagelöhner (meist in Privatdiensten) zu denken haben. Die „*stecher*“ („*sticher*“) gehören wohl der nämlichen Berufsthätigkeit an, welche die Frankfurter Quellen deutlicher als „*suwe sticher*“ bezeichnen.

Die Gruppe II schliesst — abgesehen von der noch weiter begrenzten Gruppe X — die grösste Zahl von Einzelgewerben in sich. Indessen wäre es verkehrt, hieraus zu folgern, dass das Metallgewerbe sich in Butzbach besonderer Ausbildung und Blüte erfreut hätte. In der Mannigfaltigkeit dieser Einzelberufe kommt vielmehr nur der ausserordentlich weite Umfang dieses Gebietes menschlicher Thätigkeit zum entsprechenden Ausdruck. Überdies ist die Mehrzahl der Einzelgewerbe dieser Gruppe, wie die Goldschmiede, Harnischer, Horeglocker, Kammen-, Messer-, Pfannschmiede, Nadelmacher, Pfeilsticker, Sarwäter u. s. w. nur sporadisch nachzuweisen.

Die Gruppe III enthält ausser den Ölschlägern lauter Gewerbe, die unter den Begriff Lohnarbeit fallen. Die Holz- und Wellenhauer waren im Dienste der städtischen Forstverwaltung vielfach thätig.

Die Gruppe IV umfasst dasjenige Gebiet des gewerb-

lichen Lebens, auf dem das alte Butzbach — wenn man von der Landwirtschaft absieht — die regste Thätigkeit entfaltet hat. Demgemäss zeigt das Textilgewerbe vor allen Gewerben Butzbachs die reichste Gliederung in Einzelberufe, die weitestgehende Arbeitsteilung; denn diese Einzelberufe treten der Mehrzahl nach nicht (wie die des Metallgewerbes) sporadisch auf, sondern sind zumeist als gleichzeitig und ständig vorhanden nachzuweisen.[1]

Von der Gruppe V sind nur die Loh- und die Weissgerber als ständig vorkommende Gewerbtreibende nachweisbar. Ihr Gewerbe hat schon im Laufe des hier behandelten Zeitraums an Umfang und Bedeutung gewonnen, wiewohl es noch nicht von ferne die Stelle erreicht, welche die Gerberei im heutigen Butzbach behauptet. Sattler sind erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts regelmässig verzeichnet.

Von den in Gruppe VI zusammengefassten holzverarbeitenden Gewerben treten dem halbländlichen Charakter der Bevölkerung entsprechend neben der Benderei die Berufe des Wagners und Pflugmachers stark hervor.

Die Einzelberufe der Gruppe VII, d. h. der Nahrungs- und Genussmittelbereitung, sind naturgemäss meist ständig nachweisbar. Auffallend ist nur, dass in den freilich vielfach nur in Bruchstücken erhaltenen Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts ein Metzger oder Fleischhauer nicht erwähnt wird. Was unter den Schleenbäckern zu verstehen ist, wird aus dem Zusammenhange nicht deutlich; am ehesten dürfte ihr Beruf in der Bereitung von Backobst (oder Obstkuchen?) zu suchen sein.

Von den zu Gruppe VIII vereinigteu Gewerben für Bekleidung und Reinigung ist das des „*leppers*“ mit demjenigen gleichbedeutend, das in den älteren Rechnungen mit „*ruze*“ („*ruße*“) bezeichnet wird. Beide Namen bedeuten so viel als Flickschuster. Von den Badern sind die „*beyder knechte*“ und die „*beyder meide*“ d. h. das männliche und weibliche Dienstpersonal der Gemeinde-Badestube aus-

---

[1] S. unten S. 58 ff.

geschieden. Die Thätigkeit des Fuderers[1] ist der des Kürschners verwandt. Holzschuhmacher sind für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts wie für das Ende des 14. bezeugt, doch hat die Bezeichnung „*hulzscher*“ allmählich den Charakter eines Familiennamens angenommen. Die „*soler*“ oder „*soelenmecher*“ vertreten jedenfalls eine Spezialität des Schuhmacherhandwerks,[2] werden aber selten genannt.

Die Baugewerbe [Gruppe IX] sind nur zum geringsten Teil, wie die des Zimmermanns und des Maurers, als in Butzbach ständig vorhandene Gewerbe anzusehen. Ja, für den Anfang unserer Periode ist nicht einmal das Vorhandensein eines Maurers nachzuweisen. Das Baubedürfnis war eben nicht lebhaft genug, um diesem Handwerk Aussicht auf lohnenden Erwerb zu gewähren. Viele Bauten mögen in der früheren Zeit die Bürger selbst in primitiver Weise ausgeführt haben. Nötig werdende kommunale, namentlich Befestigungsarbeiten werden anfangs an auswärtige Meister vergeben, bis dann der Rat einen derselben als städtischen Werkmeister aufnimmt und durch Gewährung bestimmter Vergünstigungen zur Übersiedelung nach Butzbach bewegt. Auf dieselbe Weise wurde auch das Steindeckergewerbe am Ende unserer Periode in Butzbach eingebürgert.[3]

Unter den Berufsarten, die dem Handel, dem Verkehr und der Gastwirtschaft dienen, und die in der grossen Gruppe X zusammengestellt sind, befinden sich unter andern auch solche, die amtlichen oder wenigstens halbamtlichen Charakter haben. Der zwischen der herrschaftlichen und städtischen Behörde geteilten Marktpolizei z. B. dienen die Brot-, die Fisch- und Fleischbeseher. Sie werden unter Mitwirkung der herrschaftlichen Beamten vom Rate aus der Zahl der sachverständigen Bürger (Bäcker, Metzger und Krämer) gewählt und von den ersteren ver-

---

[1] Vgl. Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg. Hamburg 1869. Bd. I, S. XXXIV.

[2] Bücher, Bevölkerung von Frankfurt, S. 410, Anm. 3.

[3] Die Aufnahme eines Steindeckers als städtischen Werkmeisters bezeugt die Stadtrechnung 1482/3. S. Quartalblätter des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen. 1890. S. 55.

eidigt. Ähnlich ist die Stellung der Mötter und des Unterkäufers (Marktmeisters). Zöllner und Ungelder dagegen sind rein herrschaftliche Beamte, während hinwiederum der Wagemeister [in älterer Zeit „Wieger“ genannt] rein städtischer Diener ist. Auch die Schröter erscheinen in halbamtlicher Stellung.

Zur Gruppe XI [Graphische Kunstübung] gehören allein die Schreiber.

Die Gruppe XII umfasst die fahrenden Leute, die selten längere Zeit innerhalb der Mauern der Stadt blieben. Nur Pfeifer sind für einen längeren Zeitraum als dauernd ansässig zu erkennen und haben bisweilen sogar als „Stadtpfeifer“ im Dienste des Rats gestanden.

Sehr bunt nimmt sich der Rest der im alten Butzbach bestehenden verschiedenen Berufsarten aus, der die Gruppe XIV bildet. Der Mehrzahl nach sind es Beamte in herrschaftlichen, kirchlichen und städtischen Diensten. Manche dieser Berufe tragen, wie der der städtischen Schützen, nur halbamtlichen Charakter. Ausgeschlossen aus dem Verzeichnisse sind die jährlich wechselnden Gemeindebeamten, wie die Bürgermeister, und die Inhaber der reinen Ehrenämter, wie Ratmannen, Schöffen u. dgl. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird es liegen, die Beamten aus der Menge der übrigen Berufe auszuscheiden und eingeteilt in herrschaftliche, kirchliche und städtische Beamte in einem besonderen Verzeichnis zusammen zu stellen. Die halbherrschaftlichen und halbstädtischen Diener bilden eine vierte Abteilung. Halbamtliche Berufe sind durch eine Klammer kenntlich gemacht.

VERZEICHNIS DER IN BUTZBACH ANSÄSSIGEN BEAMTEN.

A. Herrschaftliche Beamte.

1. *amptman.*
2. *burgman.*
3. *dyphencker.*
4. *hunerfoyt.*
5. *kelner.*
6. *kretzer* [Beitreiber der Gerichtskosten!].
7. **marschalck.*
8. *schriber.*
9. *schultheiß.*
10. *vngelder.*
11. *zincgrebe.*
12. *zoller.*

B. Kirchliche Beamte.

1. **cleckener.*
2. *kindemeister.*
3. *kindemeistern.*
4. *procurator.*
2. *zehinder.*

C. Städtische Beamte.

1. *amme.*
2. *armbruster.*
3. *(armbrustschutze).*
4. *beyder knecht.*
5. *beyder meid.*
6. *bornmeister.*
7. *(boßenmeister.*
8. *(boßenschutze).*
9. *bruwer.*
10. *dagewechter.*
11. *feltschutze.*
12. *heymburge.*
13. *icher.*
14.—16. *hirten:*
    a) *kuwe hirte.*
    b) *suwe hirte.*
    c) *zuhirte.*
17. *pijffer.*
18. *portener.*
19. *(ruter).*
20. *scharwechter.*
21. *schriber* [*der stede schriber*].
22. *slaffwechter.*
23. *(suldener).*
24. *vmbgenger.*
25. *waltforster.*
26. *wechter vff dem torne.*
27. *wogemeister.*

D. Halbherrschaftliche und halbstädtische Beamte.

1. *(brotbescher).*
2. *(fleißbeseher).*
3. *(fyschbeseher).*
4. *kormütter.*
5. *molner knecht.*
6. *(schroder).*
7. *vnderkauffer.*

Wäre man berechtigt, aus der Zahl der Berufsbezeichnungen ohne weiteres auf die Menge der vorhandenen Berufe zu schliessen, so ergäbe sich für Butzbach eine auffallend weitgehende Arbeitsteilung. Die Gesamtzahl der aufgeführten Berufe beliefe sich alsdann auf 181 und nach Abzug der als fraglich gekennzeichneten auf 169. Die von Schönberg[1] und Bücher für die mittelalterlichen

[1] Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. u. 15. Jahrhundert. Tübingen. 1879. S. 764 ff.

Grossstädte Basel und Frankfurt behauptete mannigfache Verzweigung der Berufsthätigkeit würde sich in den Lebenskreisen der Kleinstadt deutlich abspiegeln. Eine so sehr in die Breite gehende Arbeitsteilung aber wäre mit der leicht erkennbaren Bescheidenheit der kleinstädtischen Lebensbedürfnisse schwer in Einklang zu bringen. Ebendarum ist bei einem Rückschluss aus der Mannigfaltigkeit der Berufsbezeichnungen auf die Verzweigung der Berufsthätigkeit Vorsicht geboten. Jedenfalls ist zu erwägen, dass die Leute von damals — wie es noch jetzt in kleineren Orten geschieht — jeden Handgriff, jede geringfügige Leistung, womit sie ihr beschauliches Dasein einmal unterbrachen, als Gewerbe bezeichneten und sich demgemäss den entsprechenden ihr Gewerbenamen beilegten oder beilegen liessen, dass also in manchen Fällen von einer Arbeitsteilung im heutigen Sinne nicht die Rede sein kann.[1]

Bei einem Vergleiche der Berufsteilung Butzbachs mit der für das mittelalterliche Frankfurt ermittelten wird man freilich nicht mit der Gesamtzahl des Verzeichnisses rechnen dürfen. Bücher gibt ja nur die Anzahl der Berufe, die sich in zwei bestimmten Jahren des 14. und 15. Jahrhunderts nachweisen lassen, während das genannte Verzeichnis die Gesamtzahl aller im 14. und 15. Jahrhundert für Butzbach nachweisbaren Berufsthätigkeiten angibt. Um einen Vergleich zu ermöglichen, wird es nötig sein, auch für Butzbach den Bestand einzelner Jahre festzustellen. Das soll in der folgenden Tabelle geschehen, in welcher nur die als solche sicher erkennbaren Berufe Berücksichtigung gefunden haben.

Im ganzen ist die Ziffer auffälligen Schwankungen nicht unterworfen. Es ergibt sich als Minimum der Berufsthätigkeiten die Zahl 67, als Maximum die Zahl 76, als Durchschnitt die Ziffer 71. Stellt man die von Bücher

---

[1] Wie weit dieser Gesichtspunkt auch für die Arbeitsteilung innerhalb der grösseren Städte (wie z. B. Basel und Frankfurt) massgebend ist, bedürfte genauerer Untersuchung.

Tabelle Nr. 2.

Jahr	Zahl der Berufe	Jahr.	Zahl der Berufe
1395	75	1446	68
1398	72	1452	67
1401	75	1460	70
1405	76	1465	68
1410	68	1471	69
1415	71	1475	70
1419	71	1480	69
1426	74	1486	70
1430	75	1490	74
1433	75	1495	68
1438	70		

für die Jahre 1387 und 1440 berechneten Zahlen der Frankfurter Berufe den für den annähernd gleichen Zeitraum ermittelten Ziffern der Butzbacher Berufe gegenüber, so ergiebt sich folgendes Verhältnis:

a { Frankfurt (1387) . . . . . 148[1]
  { Butzbach (1395) 75

b { Frankfurt (1440) . . . . . 191[2]
  { Butzbach (1438) 70

Demnach verhielt sich die Zahl der Frankfurter Berufe zur Zahl der Butzbacher Berufe:

im Zeitraume a wie nahezu 2 : 1;
„ „ b wie 2,73 : 1.

Das Verhältnis hat sich mithin während der ersten 40 Jahre des 15. Jahrhunderts zu gunsten der grösseren Stadt beträchtlich verschoben.

---

[1] Bücher, Bevölkerung von Frankfurt. S. 147.
[2] Ebendas. S. 227.

Ähnliches Interesse bietet der Vergleich der Gesamtzahl der für Butzbach im 14. und 15. Jahrhundert nachgewiesenen mit der Durchschnittszahl der für die einzelnen Jahre nnchgewiesenen Berufe. Die erstere betrug 169, die letztere 71. Jene verhält sich also zu dieser wie 2,4 : 1.

Dies Ergebnis ist umdeswillen beachtenswert, weil es darauf hinweist, dass nur ein bestimmter Kreis von Berufsthätigkeiten konstant, d. h. für alle (oder doch die meisten) Jahre des hier behandelten Zeitraums nachzuweisen ist, während ein beträchtlicher Bruchtheil der Jahresziffer periodisch oder gar sporadisch auftretenden Berufen zufällt. Diese Beobachtung ist geeignet, die Bedenken, die im Vorhergehenden gegen einen Rückschluss aus der Zahl der genannten Berufsbezeichnungen auf den Stand der Arbeitsteilung erhoben worden sind, zu rechtfertigen. Vergleicht man in dieser Hinsicht die Butzbacher mit den Frankfurter Berufsverhältnissen, so zeigt sich ein auffallender Unterschied. Nach Büchers Untersuchungen ergibt sich für Frankfurt für das Jahr 1440 als Anzahl der Berufszweige die Ziffer 191. Davon sind 110 konstant, d. h. sie waren bereits im Jahre 1387 vorhanden; neu hinzu gekommen sind 81.[1] Danach berechnet sich die Zahl der konstanten Berufe auf 57,59 %. — In Butzbach lassen sich für den annähernd gleichen Zeitraum (1438) im ganzen 70 Berufsarten ermitteln. Darunter befinden sich 56, die schon im Jahre 1395 vorhanden waren; 14 sind seitdem neu hinzugekommen. Mithin beläuft sich die Anzahl der konstanten Berufe in Butzbach auf genau 80 %.

Dass danach der Prozentsatz konstanter Erwerbsthätigkeiten für Butzbach beträchtlich höher erscheint als der für Frankfurt, könnte auf den ersten Blick befremden; denn man sollte erwarten, dass die einzelnen Berufszweige in Frankfurt, weil sie hier besser rentierten, längeren Bestand gehabt hätten als in Butzbach. Aber auch hierbei ist zu bedenken, dass eben der Stand der Arbeitsteilung der

---

[1] Bücher, Bevölkerung von Frankfurt. S. 227.

Mannigfaltigkeit der Berufsbezeichnungen, die sich in Butzbach finden, in Wirklichkeit nicht wird entsprochen haben. Im übrigen fällt für die Erklärung dieses scheinbaren Widerspruches Büchers Bemerkung schwer ins Gewicht, dass zwar die Kulturfortschritte manche neue Erwerbszweige geschaffen, dass aber viele später auftretende Berufe unter anderm Namen bereits in der früheren Zeit bestanden haben.[1]

Betrachten wir demgegenüber zunächst die 14 Berufszweige, die in Butzbach für 1438 nachgewiesen sind und 1395 noch nicht bestanden! Es sind folgende:

1. *baider.*
2. *bender.*
3. *ferber.*
4. *fuderer.*
5. *hockener.*
6. *kangußer*
7. *kerter.*
8. *lutensleger.*
9. *seddeler.*
10. *selzer.*
11. *spengeler.*
12. *spuler.*
15. *weber.*
14. *steyndecker.*

Ein Blick auf dieses Verzeichniss lehrt, dass wir kaum solche Gewerbe vor uns haben, die ihr Dasein den Fortschritten verdanken, die die Berufsteilung seit dem Ende des 14. Jahrhunderts gemacht hatte. Ferner lässt sich die Thatsache beobachten, dass die in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts aus Butzbach verschwindenden Berufe zum allergrössten Teile nicht nur, wie in Frankfurt, dem Namen nach, sondern thatsächlich für längere Zeit oder für immer verschwinden.[2] Diese Erscheinung erklärt sich beinahe überall aus dem Umstande, dass die kleine Landstadt gewissen Gewerben keinen lohnenden Gewinn bot. Viele zugewanderte Gewerbetreibende sahen sich somit bald genötigt wieder auszuwandern. Es lässt sich dies an der Hand der Stadtrechnungen vielfach beobachten.[3] — Dass die geringe

---

[1] Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt. Bd. 1. S. 229.

[2] Nur sehr wenige Gewerbe der früheren Zeit haben später unter verändertem Namen fortbestanden, wie z. B. das des *„ruzen“*, wofür sich später die Bezeichnung *„lepper“* findet.

[3] Üm die Erlaubnis zur Auswanderung zu erlangen, hatte der Betreffende nur die Bede des laufenden Rechnungsjahres zu zahlen.

Aussicht auf ausreichenden Erwerb manchen auswärtigen Gewerbtreibenden abhielt, sich in Butzbach niederzulassen, bezeugen die häufig hervortretenden Bemühungen des Butzbacher Rats, Angehörige eines in der Stadt noch gar nicht oder nur ungenügend vertretenen Gewerbes durch Verwilligung namhafter Freiheiten und Vorteile für die Übersiedelung nach Butzbach zu gewinnen. Dieser Thatsache gegenüber muss es auffällig erscheinen, dass sich immerhin einzelne Gewerbe geraume Zeit hindurch in Butzbach behauptet haben, für welche die Möglichkeit lohnender Arbeit schwer anzunehmen ist. So sind z. B. zwei Goldschmiede (wahrscheinlich Vater und Sohn oder Brüder) für einen Zeitraum von etwa 25 Jahren nachzuweisen [1]. Wie konnten derartige Gewerbe in Butzbach Bestand haben? — Die Frage erledigt sich zwar nicht in diesem Falle, aber in den meisten Fällen sehr einfach, wenn man bedenkt, dass ähnlich wie noch heute der Handwerker vielfach zugleich Landwirt war [2]. Die Bewirtschaftung eines Bauerngütchens oder einiger gepachteter Äcker, Gärten oder Wiesen half ihm seinen Lebensunterhalt erwerben, wenn sein Gewerbe allein es nicht vermochte. Unter den Pächtern des städtischen Allmendelandes finden sich Handwerker in grosser Menge, darunter auch Lohnarbeiter der Tuchindustrie [3]. Wer freilich Eigen- oder Pachtbesitz an nutzbarem Grund und Boden nicht zu erringen vermochte und ein Gewerbe betrieb, für

---

Diese Zahlung ist alsdann unter den Einnahmen der Stadtrechnungen mit dem Vermerk verzeichnet: *„hait sine burgerschaft ofgesagt“*. Im Bedebuch wurde der Name des Auswandernden in der früheren Zeit gestrichen, später durch die Notiz *„recessit“* kenntlich gemacht. Ist der Betreffende ausgewandert, ohne seinen Verpflichtungen gegen die Stadt nachgekommen zu sein, so wird dieser Sachverhalt durch den Zusatz *„fugit“* verdeutlicht.

[1] Dass dieselben ihr Goldschmiedehandwerk wirklich ausübten, beweist der Eintrag in einer (nicht datierbaren) Stadtrechnung: „$2^1/_2$ *guld. ingenomen von dem gultsmydde vor alt silber wir eme verkauften.*

[2] Vgl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft. S. 235.

[3] Mitunter mag die Landwirtschaft sogar das Hauptgewerbe auch solcher Personen gewesen sein, die sich Handwerksnamen beilegten. Sie benannten sich eben dann nach der Thätigkeit, die sie nur vorübergehend als Nebengewerbe ausübten.

das in der Stadt kein hinreichendes Bedürfnis vorhanden war, dem blieb kaum eine andere Wahl als Auswanderung. Wie lebhaft das Bedürfnis der Handwerker nach dem Pachtbesitz landwirtschaftlich nutzbaren Bodens gewesen sein muss, beweist u. a. die Thatsache, dass im Jahre 1534 die Zünfte nicht minder dringend als die übrige Bürgerschaft dem Rate anlagen, die Rodung eines Teiles des Markwaldes bezw. einer Waldlichtung zu gestatten[1].

Hat man sich sonach eine grosse Zahl von Handwerkern zugleich als Landwirte zu denken, so ist hingegen der Betrieb zweier verschiedener Handwerke durch eine Person, wie ihn Bücher durch eine stattliche Menge von Beispielen für Frankfurt nachweist, in Butzbach kaum vorgekommen. Die Bezeichnungen, aus denen sich das Vorkommen einer solchen Vereinigung zweier Handwerksbetriebe in einer Hand erschliessen liesse, sind nicht zahlreich genug, um für die Beurteilung der Berufsverhältnisse in Betracht zu kommen.

Recht oft begegnet jedoch der Fall, dass geringere Handwerker niedere städtische Ämter bekleiden, also etwa als Türmer, Wächter, Pförtner u. dgl. im städtischen Dienste Verwendung finden. Ja die Armbrust- und die Büchsenschützen scheinen nach den überlieferten Verzeichnissen der Mehrzahl nach dem minderbegüterten Handwerkerstande angehört zu haben.

B. DIE HAUPTGEWERBE.

1. Landwirtschaft.

Die Landwirtschaft steht in dem ganzen hier zu behandelnden Zeitraum im Mittelpunkte des wirtschaftlichen Lebens von Butzbach. Sie wird von vielen Bürgern als einziges oder doch Hauptgewerbe, von vielen anderen, vornehmlich Handwerkern, als Nebengewerbe betrieben, weil

---

[4] Über den Umfang der Landwirtschaft in Butzbach s. den nächsten Abschnitt.

die engen Schranken des Gemeinwesens für eine kräftige Entwickelung zahlreicher Gewerbe keinen Raum bot. Daher bleibt der wirtschaftliche Charakter Butzbachs auch nach seiner Bewidmung mit Stadtrecht ein vorwiegend agrarischer. Für den Zweck dieser Arbeit wird es sich nur darum handeln, von dem Umfange, in dem die Bevölkerung an dem landwirtschaftlichen Gewerbe teilnahm, einen Begriff zu geben.

Bei einer Untersuchung der einschlägigen Quellen[1] fällt zunächst der Eifer in die Augen, womit nicht nur die „Gemeinde“, d. h. der nichtzünftige Teil der Bürgerschaft, sondern auch die Gesamtheit der Zünfte über dem Allmendebesitz wachte, dessen Nutzgenuss — abgesehen von der Jagdgerechtigkeit — den Bürgern allein zustand.[2] Übergriffe von herrschaftlichen Beamten in die Allmendenutzung stiessen regelmässig auf den heftigsten Widerstand der Bürger, die den Rat zur Wahrnehmung ihrer Interessen drängten. Eine solche eifersüchtige Beobachtung ihrer Gerechtsame zeigt die Gesamtbürgerschaft nicht nur da, wo es sich um ihren Anspruch auf Bau- und Brennholz aus dem Markwalde handelt, sondern auch dann, wenn die Nutzung der Eckern- und Eichelmast und der gemeinen Weideplätze in Frage steht. Am deutlichsten aber spricht ihr ständiges Bestreben, neues Gemeinderottland zu gewinnen. Die Nachfrage nach dem Pachtbesitz von gemeinem Neubruchsland [*novalia, roder ecker*] ist während des 15. Jahrhunderts im stetigen Steigen begriffen. Zu Anfang des Jahrhunderts befinden sich die „Roder“ im Besitze von zehn Pächtern; das Verzeichnis in der Stadtrechnung von 1460/1 nennt deren bereits doppelt so viele. Daneben hat sich auch das Areal des Rottlandes von ungefähr 112 auf etwa 182 Morgen erweitert. Die Zahl der Teilhaber zeigt mithin eine stärkere Zunahme, als der

---

[1] Die über diesen Gegenstand angestellten eingehenden Spezialuntersuchungen gedenke ich im Archiv für hessische Geschichte. (Neue Folge, Bd. I) zu veröffentlichen.

[2] Vgl. die hessischen Salbücher über Butzbach im Darmstädter Archiv.

Flächeninhalt des verpachteten Bodens. Während in der Folge das Areal des Rottlands für Jahrzehnte ziemlich dasselbe bleibt, nimmt die Zahl der Pächter fast von Jahr zu Jahr zu, ein Zeichen dafür, dass die Pachtnutzung von anbaufähigem Boden einer stets wachsenden Menge von Bürgern erstrebenswert erscheint. Wie oben erwähnt wurde, dringen Zünfte und Gemeinde im 16. Jahrhundert beim Rate mehrfach auf Vergrösserung des Gemeinderottlandes durch Abholzung gewisser Waldstrecken. Selbst die Herrschaft sieht sich veranlasst, dem Verlangen der Bürger nach neuem Land durch Überlassung des äussersten Stadtgrabens zur Umwandlung in Gärten entgegenzukommen.[1]

Von besonderer Bedeutung für die Lösung der gestellten Frage ist die Thatsache, dass die Waldstrecke, die der Rat im Jahre 1557 der Bürgerschaft zur Rodung und Anlage von Weinbergsland überliess, sofort in den Pachtbesitz von 330 Bürgern gelangte, eine Zahl, die hinter der Summe der damals vorhandenen Haushaltungen nur wenig zurückbleibt. Diese Art der Aufteilung des neugewonnenen urbaren Bodens führt zu dem zwingenden Schlusse, dass damals die grosse Masse (etwa $^{11}/_{12}$[2]) der Butzbacher Bürgerschaft am landwirtschaftlichen Betriebe mehr oder minder mitbeteiligt war. Im 15. Jahrhundert wird es nicht anders gewesen sein; denn die oben besprochene stetig wachsende Nachfrage nach Pachtgütern beweist keineswegs eine Zunahme der landbebauenden Elemente innerhalb der Stadt, sondern ist vielmehr vornehmlich bedingt durch die auffällige Abnahme des bürgerlichen Privatgrundbesitzes zu gunsten des Besitztums der „toten Hand“,

[1] Vgl. die hessischen Salbücher über Butzbach im Darmstädter Archiv.

[2] Dieses Verhältnis ergibt sich, wenn man die Zahl der Haushaltungen nach der für 1557 überlieferten Zahl der Forstgeld zahlenden Personen ($352^1/_2$) berechnet. Forstgeld zahlte jeder Bürger, der „eigen Feuer und Haushaltung“ hat; Witwen aber, „die bei andern innen sind“, zahlten nur halbes Forstgeld. Um deswillen habe ich die Zahl auf 360 abgerundet. Alsdann verhält sich die Anzahl der an den neuen Weinbergen teilhabenden Bürger zur Gesammtsumme der Haushaltungen wie 330 : 360 = 11 : 12.

sowie durch die unter dem Einflusse des bestehenden Erbrechts überhand nehmende Zersplitteruug der einzelnen Hufengüter in Butzbach. Dieser Notstand[1] hat die verarmenden kleineren Grundbesitzer gezwungen, den Ausfall an Eigengut durch den Erwerb von Pachtbesitz zu ersetzen.

2. Die Weberei.

Gegen die vorherrschenden agrarischen Interessen der kleinen Landstadt, welche für unsere Aufgabe hier zurücktreten, bildete nur ein einziges Gewerbe ein gewisses Gegengewicht: die Weberei.[2] Wirkte die Landwirtschaft dahin, dem Gemeinwesen sein bäuerliches Gepräge zu bewahren, so gab die Weberei den Anstoss zur Bildung städtischer Verhältnisse, zur Wandlung des Dorfes in eine Stadt.

Zwei Hauptzweige der Webeindustrie sind im alten Butzbach vertreten: die Leineweberei und die Wollweberei. Die erstere ist jedoch über die bescheidenen Grenzen eines Haus- und Nebengewerbes der landbebauenden Bevölkerung nicht hinausgewachsen; sie hat nicht einmal die Bildung einer Leinweberzunft veranlasst und deshalb in den vorliegenden Quellen nur wenig Spuren hinterlassen.[3]

Ganz anders die Wollweberei. In Urkunden und Stadtrechnungen sind zahlreiche, wenn auch unzusammenhängende, auf sie bezügliche Angaben erhalten, Sie verdanken ihre Entstehung hauptsächlich der bedeutsamen Rolle, die dieses zünftig organisierte Gewerbe, das „Wollen-

---

[1] Er tritt in der rapiden Abnahme der städtischen Steuerkraft, die seit dem vierten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts wahrzunehmen ist, deutlich genug hervor.

[2] Eine ausführlichere Darstellung der Entwickelung der Butzbacher Weberei wird im Archiv für hessische Geschichte (Neue Folge, Bd. 1) demnächst gegeben werden.

[3] Die Bezeichnung *„lyneweder“* oder *„lyneweber“* erscheint in den Stadtrechnungen verhältnismässig selten. Dagegen weist die Existenz eines gemeinen „Flachshauses“ auf den Betrieb des Flachsbaues, der sicher mit einer ziemlich verbreiteten Hausweberei im Zusammenhang stand.

handwerk“, in der Entwickelung der Markt- und Verwaltungsverhältnisse der Stadt gespielt hat.

Allem Anscheine nach waren die örtlichen Verhältnisse dem Wachstum des Gewerbes günstig. Der zu verarbeitende Rohstoff war leicht zu beziehen; denn, wenn auch in Butzbach selbst die Schafzucht nur von einzelnen Personen betrieben wurde, so war sie doch in den Ortschaften der nächsten Umgebung, für die der Butzbacher Markt eine bequeme und willkommene Gelegenheit zum Absatze der produzierten Wolle bot, allerwärts im Schwange. Die Wolle ist ohne Zweifel von vornherein einer der gangbarsten Artikel des Butzbacher Marktes gewesen. Dass die Wollweberei in dem hier behandelten Zeitraum ihr hauswirtschaftliches Gepräge bereits verloren und eine selbständige Entwickelung genommen hatte, beweist das frühzeitige Auftreten der Färberei als besonderen Berufszweiges.[1] Seit 1419 sind Angehörige dieses Gewerbes in langsam wachsender Zahl durch das ganze Jahrhundert nachzuweisen. Besonders bezeichnend aber für den Umfang, den die Butzbacher Gewebeindustrie schon um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts angenommen haben muss, sind die gelegentlichen Angaben der Stadtrechnungen, aus denen hervorgeht, dass ihre Produkte damals schon auf den Messen in Frankfurt und Worms abgesetzt wurden.[2] Ein Ein-

---

[1] Das Gewerbe des Färbers hat sich in vielen Städten erst recht spät von dem des Tuchmachers losgelöst. So ist in Strassburg bis in das 16. Jahrhnndert hinein das Färben Sache der Tucher geblieben. (Vgl. Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft. Strassburg 1879. S. 510). Das Vorkommen einer besonderen Färbeindustrie im Anfang des 15. Jahrhunderts bezeugt demnach eine frühzeitige, weitgehende Arbeitsteilung innerhalb des Butzbacher Textilgewerbes.

[2] Die erste hierauf bezügliche Notiz findet sich in der Stadtrechnung von 1401/2: „*Gotfrid Meckeln sone 3 sol. von eyner warnunge den gesellen die zu Wormße mit duchen waren.*“ [auf Pfingsten]. Über die Teilnahme der Butzbacher Kaufleute an der Frankfurter Messe vgl. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. Frankfurt. 1862. S. 526 f. Im 16. Jahrhundert bestand in Frankfurt eine „Butzbacher Halle“, von der das älteste Butzbacher Gerichtsbuch gelegentlich eines Prozesses vom Jahre 1527/28 Kunde gibt.

trag der Stadtrechnung von 1410 gibt überdies die Möglichkeit, den Umfang der Butzbacher Tuchproduktion ungefähr zu berechnen.

Als die Stadt beim Tode Philipps VII. vom Falkenstein in den Besitz des letzten Falkensteiners, des Erzbischofs Werner von Trier, überging, wurde im Jahre 1410 eine ausserordentliche Steuer erhoben. Sie wird in den betreffenden Rechnungsbüchern die „halbe Bede“ genannt und bestand in der Hauptsache in einer zweiten Erhebung der gewöhnlichen Jahresbede, wobei jedoch die Mark Vermögen nicht wie gewöhnlich mit 2, sondern mit 1 Heller belastet wurde, die Herdschillinge aber auf die Häffte ihres sonstigen Betrages reduziert wurden. In dem Rezess des betreffenden Rechnungsbuches sind jedoch neben der „halben Bede“ noch andere Einnahmen verrechnet, die sich in den Stadtrechnungen sonst zum Teil gar nicht, zum Teil nur ganz ausnahmsweise finden. Ihre Erhebung war wahrscheinlich sonst Sache des herrschaftlichen Ungelders, der den Betrag dem Kellner überwies, während sie in diesem Jahre auf Befehl der Herrschaft ausnahmsweise von den Organen der Gemeindeverwaltung eingezogen wurden.[1] Unter andern Abgaben ist hier auch das „Tuchgeld“ verrechnet. Der Angabe des Rezesses entspricht ein ausführliches Verzeichnis der Einzelbeträge dieses Tuchgelds auf dem letzten Blatte des Halbe-Bede-Buches. Es lautet folgendermassen:

„*Zum irsten von den duchen. Item als die kirzenmeister von eynzeln tornoß geandelagt han von duchen off zu heben: 67 guld. 3 tor. vnd 3 hlr; feria secunda post exaltacionis sancte crucis. Item 35 guld. vnd 7 groß. minus 4 hlr. feria tercia post exaltacionis sancte crucis.*

Item 15 guld. minus 12 hlr. feria quinta post exaltacionis sancte crucis.

---

[1] Aus dem Zusammenhange geht ziemlich deutlich hervor, dass der Erzbischof der Stadt eine bestimmte Schatzung auferlegt hatte. Um einerseits diese Summe auf einmal und ohne Weitläufigkeiten zu erhalten und andererseits die Stadt nicht über Gebühr zu belasten, hatte er ihr ausnahmsweise diese Gefälle überwiesen.

Item 14 groß. post Michaelis.
Item 3 guld. minus 1 groß. quinta feria post Michaelis.
Item 8 groß. von Contz Ronkel von duchen.
Item 15 tornoß von Henne ploger.
Item 7 solid. Hentze von Laysch.
Item 4 tor. von Hans Brandenburger.
Item 6 groß. von dem schernslyffergen.
Item 7 tornoß von dem jongen Wolfram.
Item 1 guld. von Erwin Glyem.
Item 5 tor. von Anshelm Beselers duchen.
Item 7 tor. von Hartman mulner.
Item 1 tor. Pedir Bruler.
Summa summarum 100 guld. 27 guld. 13 solid. 4 hlr.“[1]

Die Worte: „*als die kirzenmeister von eynzeln tornoß geandelagt han von duchen uffzuheben*“ sind schwerlich anders zu deuten als dahin, dass die Zunftvorsteher des Wollenhandwerks von je einem Stück Tuches einen Tornos Steuer erhoben und an die Stadtkasse ablieferten. Es berechnet sich demgemäss die Stückzahl aller in diesem Jahre zu Butzbach versteuerten Tuche sehr einfach nach der Anzahl der Tornose, welche die Gesamtsumme der Steuerbeträge enthält, also auf 1530½ Stück.

Über manche Fragen, die sich hier aufwerfen, lässt uns das mitgeteilte Verzeichnis im Unklaren. So ist nur bei den ersten vier Posten von einer Erhebung durch die Kerzenmeister die Rede. Sind nun die im folgenden genannten Personen einfach als Nachzügler zu betrachten, die ihr Tuchgeld an den von den Kerzenmeistern anberaumten Terminen nicht entrichtet hatten, oder haben wir in ihnen Personen zu erkennen, die der Wollweberzunft nicht angehörten und vielleicht die Weberei nur als Nebengewerbe betrieben, für die demgemäss die Zunftvorsteher nicht zuständig waren? — Wären die mit Namen genannten Steuerzahler als nichtzünftige Tuchproduzenten aufzufassen, so würde sich aus einer Betrachtung des Zahlenverhältnisses mit Notwendigkeit

---

[1] Es muss hier ein kleiner Rechenfehler vorliegen. Die Summierung ergibt nämlich (anstatt 4 hl.) 5 hlr.

der einfache Schluss ergeben, dass die Produktion ausserhalb der Zunft der zünftigen gegenüber sehr wenig bedeutete, denn es entfielen alsdann auf die letztere 1462, auf die erstere nur 68½ Stück Tuchs.

Auch auf die Frage, ob unter den hier versteuerten Tuchen die während eines Jahres produzierten Tuche zu verstehen sind, versagt das Verzeichnis die wünschenswerte Antwort. Wäre die Frage zu bejahen, so liesse sich die Anzahl der Meister des Gewerbes ungefähr bestimmen. Schmoller[1] berechnet die jährliche Produktion eines kölnischen Meisters der Wollenindustrie auf 35 Stück Tuchs. Nimmt man diese Ziffer als auch für Butzbach zutreffend an, so ergibt sich die Anzahl von etwa 44 Meistern. Diese würden demnach fast 11% der gesamten Haushaltungsvorstände darstellen. Ja, wir hätten uns die Anzahl der Butzbacher Meister noch grösser zu denken, da ihre Produktionskraft auf keinen Fall der der kölnischen Tucher gleichgekommen ist. Das so gewonnene Ergebnis entspricht also sicher nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Es liegt daher nahe anzunehmen, dass im Jahre 1410 eine Versteuerung nicht bloss der im laufenden Jahre produzierten, sondern aller vorrätigen Tuche stattgefunden hat.[2]

Eine andere Art der Berechnung führt ebensowenig zu einem befriedigenden Resultat. Das Verzeichnis der halben Bede enthält nämlich einige Vermerke, die auf eine Versteuerung der Wollvorräte schliessen lassen, und denen im Rezess der Titel „*wullengelt*“ entspricht. Versteuert werden im ganzen 283 „*clude*“ und 7 „*wagen*“.[3] Das Wollengeld

---

[1] Die Strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 435.

[2] So erklärt es sich auch, dass der Gesamtbetrag der aus dem Tuchgelde erlösten Summen nicht eine runde Zahl von Tornosen ergibt, was doch der Fall sein müsste, wenn man eben nur ganze Tuche versteuert hätte. Nimmt man jedoch an, dass auch für die bereits teilweise verschnittenen Tuche ein ihrer Quantität entsprechender Betrag erhoben wurde, so kann der Überschuss an Schillingen und Hellern nicht auffallen.

[3] Das Kleut [*clude*] repräsentierte nach der Trierischen Wollkaufsordnung vom Jahre 1551 ein Gewicht von 24 ℔ (S. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. II. S. 497). Die hier

betrifft jedoch nur 8 Personen, eine Zahl, die kaum den Gesamtbestand der Butzbacher Meister des Wollenhandwerks darstellt, da sie zur sicher ermittelten Stückzahl der versteuerten Tuche in argem Missverhältnis steht. Wahrscheinlich wurden eben nur die über ein gewisses Maximum überschiessenden Wollvorräte versteuert.

Gibt auch das Verzeichnis des Tuchgelds von 1410 über verschiedene wichtige Fragen nur unbefriedigenden Aufschluss, so ist doch der positive Gewinn, der sich aus einer näheren Betrachtung ziehen lässt, wertvoll genug, um die letztere zu rechtfertigen. So liefert der Umstand, dass sich die Gesamtzahl der in Butzbach während des Jahres 1410 versteuerten Tuche auf 1530 1/2 Stück berechnen lässt, immerhin einen bestimmten Anhalt für die Beurteilung des Umfangs der Butzbacher Tuchproduktion. Er zeigt, dass die heimische Wollweberei bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts über die Grenzen eines lokalen Gewerbes weit hinausgewachsen war.

Dem verhältnismässig bedeutenden Umfange der Butzbacher Wollweberei entspricht eine ziemlich weitgehende Arbeitsteilung. Es finden sich folgende Einzelgewerbe genannt:

1. *duchmecher*
2. *duchzoger*
3. *ferber*
4. *gezauwer*
5. *kemmer*
6. *kerter [karter]*
7. *roitferber*
8. *scherer*
9. *spensetzer*
10. *spuler*
11. *weber*
12. *welker*
13. *wolnsleger*

Wie sich alle diese Gewerbe im einzelnen von einander unterschieden, lässt sich aus den Butzbacher Quellen nicht immer mit Sicherheit nachweisen. Über die technische Bedeutung der meisten obengenannten Einzelberufe sind wir durch Schmollers Untersuchungen hinreichend unterrichtet.

---

angeführte Anzahl der „*clude*“ käme nach diesem Ansatz einem Gewichte von ungefähr 68 Zentnern gleich. Welches Gewicht für die 7 „*wagen*“ anzunehmen ist, steht dahin.

Es genügt daher hier das hervorzuheben, was den Butzbacher Verhältnissen eigentümlich ist.

Eigentliche Garnbereiter oder Garnzieher, wie sie anderwärts vorkommen, sind in den Butzbacher Quellen nirgends zu finden. Wahrscheinlich war es der „Spuler“, der hier das Verspinnen der Wolle besorgte. Im übrigen mag dies Gewerbe auch mit dem des Wollkämmers vereinigt gewesen sein. Der Umstand, dass „Kämmerinnen“ *[kemmerßen]* häufiger begegnen als „Kämmer“, scheint mir auf diesen Zusammenhang hinzuweisen. Die Spinnerei war ja doch vornehmlich Frauenarbeit.

Das Gewerbe des Wollwebers ist in den Butzbacher Quellen in der Regel durch den Namen „Weber“ bezeichnet, der von dem „*lyneweber*“ oder „*lyneweder*“ überall scharf unterschieden wird. Daneben finden sich die naheverwandten Gewerbe des „*gezauwers*“ und „*spensetzers*“.[1] Wie sie sich unter einander und von dem Weberhandwerke unterschieden, lässt sich nicht ermitteln.

Wie die Garnbereiter so fehlen in Butzbach die „Schlichter“ und „Planierer“. Doch scheint der Name „*duchzoger*“ das nämliche oder ein ähnliches Gewerbe zu bezeichnen. Wir haben darunter wohl den Handwerker zu verstehen, der das Tuch, wenn es aus der Walke kam, an die Rahmen anschlug, um es auszuspannen und auszurecken.

Die Färber, die in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts auftreten, sind offenbar Schwarzfärber. Während dieses Zeitraums erscheinen die Bezeichnungen „*swarz duch*“ und „*butzpecher duch*“ in den Rechnungen zweifellos sehr häufig als gleichbedeutend. Seit den siebziger Jahren aber finden sich bereits „*roitferber*“ verzeichnet. Hier tritt also bereits die Schönfärberei der alten Schwarzfärberei zur Seite. Folgerichtig sind seitdem auch farbige Butzbacher Tuche zuweilen in den Rechnungen erwähnt.

Eine eigenartige Stellung hat in Butzbach augenscheinlich das Tuchscherergewerbe eingenommen. Es kamen

---

[1] Bücher, Bevölkerung von Frankfurt im Mittelalter I, S. 216. 217.

im Vorhergehenden Scherer als die einzigen wohlhäbigen Elemente unter den Angehörigen der Einzelgewerbe der Weberei schon mehrfach in Betracht. Aus dieser Wohlhäbigkeit erhellt, dass die Tuchschererei in Butzbach nicht (wie z. B. in Strassburg)[1] ein Lohngewerbe gewesen sein kann, sondern vielmehr innerhalb der Tuchindustrie eine ähnliche Stellung eingenommen haben muss wie in Köln, wo die Scherer zu den Gewandschneidern zählten.[2] Ja, da in Butzbach Gewandschneider überhaupt nicht erscheinen, öfters aber Scherer als Verkäufer von einzelnen Ellen Tuchs vorkommen, so ist mit ziemlicher Bestimmtheit anzunehmen, dass der Gewandschnitt, d. h. der ellenweise Kleinverkauf, sich hier in den Händen der Scherer befand, während der Grossverkauf (von ganzen Tuchen) den eigentlichen Tuchern vorbehalten war.

Welches waren nun diese Tucher, die Unternehmer und Grosshändler? Der Name „*duchmecher*“ kommt nur ganz vereinzelt und zwar ausschliesslich in den ältesten Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts vor. Im 15. Jahrhundert dagegen sind die Tuchmacher nirgends durch eine besondere Gewerbebezeichnung als solche kenntlich gemacht. Wohl aber lässt sich aus gelegentlichen Angaben eine ziemliche Anzahl von Bürgern als „Gesellen“, d. h. Zunftgenossen des Wollenhandwerks nachweisen. In den Stadtrechnungen ist nämlich häufig der Anteil an dem Eintrittsgelde verzeichnet, der dem Rate bei der Aufnahme eines Bürgers in die Wollweberzunft zustand.[3] Als Tuchmacher dürfen ferner ohne Bedenken auch jene Personen bezeichnet werden, die nach dem Verzeichnis der „halben Bede“ im Jahre 1410 „Wollengeld“ zahlten. Auf diesem Wege lassen sich folgende Butzbacher Familien des 15. Jahrhunderts als dem Tuchergewerbe dauernd oder vorübergehend angehörig erweisen:

---

[1] Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft. S. 418.
[2] Ebendas.
[3] Vgl. die hessischen Salbücher über Butzbach im Darmstädter Archiv.

1. *Bernßhuser.*
2. *Brandenburger.*
3. *Bruse.*
4. *Crafft.*
5. *Echtzell.*
6. *Foiß.*
7. *Heppe.*
8. *Hirnßhemer.*
9. *Hornong.*
10. *Kormütter.*
11. *Moller.*
12. *Ronckel.*
13. *Rympenhemer.*
14. *Siegel.*
15. *Siffertz.*
16. *Steynbach.*
17. *Weller.*
18. *Wycker.*

Fast alle diese Namen bezeichnen Angehörige der höchsten Vermögensklassen, der Schöffen- und Ratsfamilien der Stadt. In dem Bürgermeisterverzeichnisse, das sich nach den Stadtrechnungen aufstellen lässt, erscheint der Name *Bernßhuser* in dem Zeitraume von 1372–1489 nicht weniger als 13 mal und würde sicher noch öfter erscheinen, wenn nicht jenes Verzeichnis mehrere grössere Lücken enthielte. Der Name *Foiß* [*Foß*, *Fuß*] begegnet in dem Zeitraume von 1388–1410 allein 6 mal, der Name *Bruse* zwischen 1393 und 1463 8 mal. Ein *Bernßhuser* besass das grösste für Butzbach im 14. und 15. Jahrhundert nachweisbare Vermögen: er ist in den Bedeverzeichnissen von 1429–31 mit 3400 Mark [5100 Gulden] Vermögen angesetzt und bezahlt demgemäss jährlich 31 Gulden, 5 Tornos und 14 Heller Vermögenssteuer. Wir haben also in diesen „Gesellen des Wollenhandwerks“ offenbar diejenigen Gewerbetreibenden zu sehen, in deren Händen sich vornehmlich das Tuchgeschäft befand, Unternehmer und Grosskaufleute, die andere für sich arbeiten lassen. Sie beschäftigen jene unvermögenden Wollschläger, Kämmer, Weber, Walker, Karder u. s. w., die in den Bedeverzeichnissen entweder als steuerfrei, oder mit halben Herdschillingen besteuert aufgeführt sind. Aus welchem Einzelgewerbe heraus sich in Butzbach die Klasse der Tucher entwickelt hat, lässt sich aus den Quellen nicht nachweisen. Das Wahrscheinlichste ist, dass auch hier wie in Strassburg die Wollschläger sich allmählich des Tuchmachergeschäftes bemächtigt und die Weberei auf die Stufe eines ihren Interessen dienstbaren Lohngewerbes herabgedrückt haben.

Diese Entwickelung muss jedoch schon vor dem Zeitpunkte zum Abschluss gekommen sein, bei dem die Stadtrechnungen einsetzen. Wo in dem hier behandelten Zeitraume von Wollschlägern die Rede ist, sind bereits ärmere, für die Tucher auf Lohn arbeitende Meister gemeint. Da die Tuchmacher im 15. Jahrhundert bei der Tuchmacherei schwerlich selbst noch Hand anlegten, sondern blosse Unternehmer und Grosskaufleute [in bedingtem Sinne] geworden waren, so erklärt sich ohne Schwierigkeit der Brauch der Stadtrechnungen, sie wie die Landwirte ohne irgend welche Gewerbebezeichnung anzuführen.

Neben den Tuchern haben in Butzbach, wie bereits angedeutet wurde, nur noch die Tuchscherer, als Inhaber des Gewandschnitts, selbständige Bedeutung erlangt. Sie erscheinen denn auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu öfteren Malen [von 1460–99 im ganzen 6 mal] als Träger des Bürgermeisteramts, während sich unter den Bürgermeistern niemals ein Zugehöriger anderer Einzelgewerbe der Weberei findet. Es ist sonach wahrscheinlich, dass die Tuchscherer wie die Tucher dem einflussreichen „Wollenhandwerke“ angehörten.

Der verhältnismässig hohen Entwickelung der Gewebeindustrie muss naturgemäss ihre zünftige Organisation entsprochen haben. Was wir davon aus den Quellen erfahren ist freilich dürftig genug. Der völlige Mangel an Zunftbriefen und Zunfturkunden macht sich hier sehr unangenehm fühlbar. Indessen fehlt es nicht an gelegentlichen Notizen der Stadtrechnungen und Privaturkunden, welche die frühzeitige Entwickelung der Wollweberzunft erkennen lassen. Das Wollenhandwerk ist ohne Zweifel die älteste der Butzbacher Zünfte. Sein am Kirchhofe gelegenes Zunfthaus, den „Giessübel“ [*gißubel, gißobel*] erwähnt schon die Stadtrechnung von 1398/99. Im Jahre 1410 erscheinen die Zunftvorsteher [*kirzenmeister*], des Wollenhandwerks mit der Erhebung des Tuchgeldes betraut. Die Zunft führte 1474 ihr eignes Siegel[1] und hatte um diese

[1] Dies bezeugt der in der Abschrift erhaltene Vertrag der Zunft mit den Chorherrn von St. Markus, der auch ihren Charakter als geist-

Zeit wohl auch schon ihren Zunftschreiber. Unter den sieben Zünften nahm sie im 15. und 16. Jahrhundert die erste Stelle ein; ja, sie wurde im Range der „Gemeinde“ d. h. der Gesamtheit der nichtzünftigen Bürger Butzbachs gleich, zuweilen sogar voranstellt. Ihre Interessen haben oft die Massnahmen des Rates bestimmt. Bis zu welchem Grade und in welcher Weise sich dieser Einfluss äusserte, kann in diesem Zusammenhange nicht erörtert, sondern müsste in Verbindung mit der Geschichte der Verwaltung behandelt werden.

---

licher Bruderschaft bekundet. S. Butzbacher Kopialbuch (Darmst. Archiv) Bl. 22.

DRITTES KAPITEL.

DIE BEVÖLKERUNG BUTZBACHS NACH IHRER HERKUNFT.

Mit Nachdruck hat K. Bücher darauf hingewiesen [1], dass die Feststellung der Herkunft der fremdbürtigen städtischen Bevölkerung für das Verständnis der inneren Entwickelung der Städte wertvolle Beiträge liefert, und diese Behauptung durch seine statistischen Untersuchungen über die Einwanderungsverhältnisse von Frankfurt glänzend gerechtfertigt.

Im Folgenden ist der Versuch gemacht, die Herkunftsverhältnisse der Butzbacher Bevölkerung im 14. und 15. Jahrhundert eingehend zu untersuchen, soweit das vorliegende Material es gestattet. In erster Linie kommen als Quellen auch hier die Bedeverzeichnisse in Betracht, die, wenn sie auch an Genauigkeit der Herkunftsangabe den von Bücher benutzten Bürgerbüchern wohl nachstehen, immerhin ein so reiches Material enthalten, dass ihre Bearbeitung gerechtfertigt erscheint. Die nachstehende Untersuchung folgt im allgemeinen Büchers bewährter Methode, weicht jedoch im einzelnen von ihr ab, wo die Eigenart der statistischen Quellen eine Abweichung zu erfordern schien. Bei der ausserordentlich grossen Menge der vorliegenden Bedeverzeichnisse schien es z. B. geboten, den ziffermässigen Bestand der fremdbürtigen Bewohner Butz-

[1] Die Bevölkerung von Frankfurt. Bd. I, S. 154 ff.

bachs für einzelne, durch ungefähr gleiche Zeiträume von einander getrennte Jahre zu berechnen, während für die Festellung des Einwanderungsgebietes sämtliche Stadtrechnungen des 14. und 15. Jahrhunderts verwertet sind. Die von Bücher durchgeführte Dreiteilung aller überlieferten Herkunftsnamen in: 1. Ortsnamen mit der Präposition „von“; 2. Ortsnamen ohne Präposition; 3. Ortsnamen mit adjektivischer Form, ist nicht nachgeahmt. Zahlreiche Einzeluntersuchungen über Personennamen, die sich in den Bedeverzeichnissen durch Jahrzehnte verfolgen liessen, führten zu der Erkenntnis, dass Namensformen wie „*Henne von Gambach*“, „*Henne Gambach*“ und „*Henne Gambecher*“ für die nämliche Person unterschiedslos und neben einander gebraucht werden, dass also Formen wie die beiden letztgenannten in der Regel ebensowohl als blosse Herkunftsnamen anzusehen sind, wie die erstgenannte Form, bei der ja kein Zweifel bestehen kann. Oft hat bei der Wahl der Namensform offenbar die Willkür des Stadtschreibers den Ausschlag gegeben. Es schien mithin verkehrt, Personennamen wie z. B. „*Henne Gambach*“, „*Clas Huser*“, „*Gridelhenne*“, die sich im vorigjährigen Bedeverzeichnisse in der Form „*Henne von Gambach*“ „*Clas von Husin* und „*Henne von Gridele*“ als sichere Herkunftsbezeichnungen erkennen liessen, in dem betreffenden Jahre einer anderen Rubrik zuzuweisen. Es hätte dies ein Schwanken der Ziffern zur Folge gehabt, das den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen hätte. Andererseits liess sich nur in einer verhältnismässig geringen Zahl von Fällen wahrscheinlich machen, dass Herkunftsnamen bereits wirklich den Charakter von Familiennamen angenommen hatten, wie z. B. die Namen „*Bernßhuser, Brandenburger, Hirnßhemer, Rympenhemer, Wicker*“ im 15. Jahrhundert. Da sich jedoch kein Zeitpunkt bestimmen liess, an dem diese Familiennamen ihren Charakter als solcher angenommen haben, so schien es zweckmässig, auch sie mit in Berechnung zu ziehen. Es wird ja ohnehin nicht viel verschlagen, wenn das Zahlenergebnis einige Personen in sich schliesst, die nicht selbst eingewandert sind, sondern von Zugewanderten abstammen. Gehören doch auch sie,

wiewohl ortsbürtig, nicht zur ursprünglich eingesessenen Bevölkerung. Mag einerseits die Mitberücksichtigung solcher Personen in einzelnen Fällen vielleicht ein Steigen der Ziffer über den thatsächlichen Bestand hinaus ergeben, so darf doch andererseits nicht unbeachtet bleiben, dass dieses Mehr vielfach ganz oder teilweise ausgeglichen wird durch den Ausfall solcher Personen, bei denen die Herkunftsbezeichnung nach ihrer Ansiedelung in Butzbach durch eine andere Namensform, sei es durch einen Gewerbenamen oder durch einen Spitznamen verdrängt worden ist.[1] In einzelnen Fällen, wo dieser Vorgang sich als unzweifelhaft erkennen liess, sind die betreffenden Personen auch da, wo sie ohne Herkunftsbezeichnung aufgeführt sind, zur Berechnung hinzugezogen. Es ist indessen zu vermuten, dass er in der grösseren Zahl der Fälle nicht erkennbar war.

Alles in allem genommen wird man von der Feststellung des Zuwanderungsgebietes, d. h. der Orte, die zur Bevölkerung Butzbachs beigesteuert haben, das genauste und befriedigendste Ergebnis erwarten dürfen, während die ziffermässigen Nachweise des Bestandes fremdbürtiger Einwohner nur Anspruch auf annähernde Richtigkeit beanspruchen dürfen und im allgemeinen als Maximalziffern aufzufassen sind. Immerhin werden auch diese Zahlen ein den thatsächlichen Verhältnissen annähernd entsprechendes Bild von der Mischung alteingesessener und zugewanderter Bestandteile der Bevölkerung liefern.

Zunächst wird es darauf ankommen, das Zuwanderungsgebiet festzulegen. Zu diesem Zwecke ist die Gesamtheit der für das 14. und 15. Jahrhundert überlieferten Herkunftsorte den heutigen politisch-geographischen Verhältnissen entsprechend zu gliedern.

---

[1] Zuweilen erscheinen natürlich auch die Herkunftsnamen neben den Gewerbebezeichnungen: „*Henne, der lower von Mintzenberg*“, dann: „*Hen lower*“ oder auch, wiewohl seltener „*Henne von Mintzenberg*“ [*Johannes de M.*].

VERZEICHNIS DER HERKUNFTSORTE DER BUTZBACHER FREMDBÜRTIGEN BEVÖLKERUNG [NACH DEN GEGENWÄRTIGEN POLITISCH-GEOGRAPHISCHEN VERHÄLTNISSEN].

A. GROSSHERZOGTUM HESSEN.

I. Provinz Oberhessen.

a) Kreis Friedberg.

1. *Alstad. W.*[1]
2. *Assinheim.*
3. *Bockinheim. W.*[2]
4. *Frideberg, Fredeberg.*
5. *Fuerbach, Furbach* [Fauerbach vor der Höhe].
6. *Gambach.*
7. *Gonse, Gunse, Palgunse* [Pohlgöns].
8. *Gridele.*
9. *Hamerßhusen. W.*[3]
10. *der hayne, hane* [Langenhain].
11. *Howißel* [Hochweisel].
12. *Husen* [Hausen bei Butzbach].
13. *Ilbenstad, Elwenstait.*
14. *Karben* [Gross-Karben].
15. *Keuchen* [Kaichen].
16. *Kirchgunse.*
17. *Mintzenberg.*
18. *Monstir* [Münster bei Butzbach].
19. *Morle* [Nieder-Mörlen].
20. *Nuheim* [Bad Nauheim].
21. *Oicstad, Uxstad* [Ockstadt].
22. *Oisch* [Oes?][4]
23. *Oppirßhoben.*
24. *Ostheim.*
25. *Pettirwyle* [Petterweil].
26. *Radehem, Roedeheim.*
27. *Rendel.*
28. *Richelßheim.*
29. *Rockinberg.*
30. *Rodechin* [Rödgen].
31. *Rospach* [Ober-Rossbach].
32. *Steynfort.*

---

[1] W. bedeutet „Wüstung.“ Wagner, Die Wüstungen im Grossherzogtum Hessen. Provinz Oberhessen. S. 94.

[2] Ebend. S. 113 f.

[3] Ebend. S. 308.

[4] „Die Oes“ bezeichnet Landau (Beschreibung des Gaues Wettereiba. Kassel. 1855. S. 77) als „neue Anlage“. Indessen scheint mir die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass diese neue Anlage an die Stelle einer älteren getreten ist. Über die Bedeutung des Namens [ahd. *ôsî*, mhd. *oese* = Wüstenei] vgl. Weigand, Oberhessische Ortsnamen im Archiv für hess. Gesch. Bd. 7. S. 249.

33. *Wanebach* [Wohnbach].
34. *Weckeßheim.*
35. *Westhusin. W.*[1]
36. *Wickstaid.*
37. *Wizzele, Wyßel* [Niederweisel].
38. *Wulffersheim* [Wölfersheim].
39. *Wulnstad* [Ober-Wöllstadt].
40. *Zcegenberg* [Ziegenberg].

b) Kreis Giessen.

1. *Alpach.*
2. *Arnspurg.*
3. *Beldirßheim* [Bellersheim].
4. *Berinkeym, Bernkem. W.*[2]
5. *Bettenhusen.*
6. *Bezzingen, Beßongen* [Nieder-Bessingen].
7. *Buchßecke* [Gross-Buseck].
8. *Buern* [Beuern].
9. *Ebirstad.*
10. *Garwert eyche* [Garbenteich].
11. *Giessen.*
12. *Golle, Gulle* [Dorfgüll].
13. *Grunenberg, Gronberg.*
14. *Gruningen, Groningen.*
15. *Hohungen, Houngen, Hongen* [Hungen].
16. *Hultzheim.*
17. *Langengunße, Langonse* [Langgöns].
18. *Langsdorff.*
19. *Langt.*
20. *Laupach.*
21. *Leigester.*
22. *Linden* [Grossen-Linden].
23. *Lindes* [Klein-Linden].
24. *Londorff, Lundorff.*
25. *Lyche.*
26. *Oitfe* [Utphe].
27. *Saßin. W.*[3]
28. *Stauffenberg.*
29. *Steynbach.*
30. *Wetter. W.*[4]
31. *Wyske* (Wieseck).

c) Kreis Büdingen.

1. *Berstad.*
2. *Bingenheim.*
3. *Blavelt* [Blofeld].
4. *Bodungen* [Büdingen].

---

[1] Landau, Wettereiba. S. 77. Wagner (a. a. O. S. 328. Anm. 130) hält W. für gleichbedeutend mit Hausen, ohne jedoch Belege für diese Vermutung anzugeben.

[2] Wagner, Wüstungen. Oberhessen. S. 106 ff.

[3] Wagner, a. a. O. S. 160 f.

[4] Landau, Wettereiba. S. 74.

5. *Dudelßheim.*
6. *Duernheim*[Dauernheim]
7. *Echzcael, Echzile, Echzell.*
8. *Liesperg.*
9. *Raynstait* [Ranstadt].
10. *Wenigs* [Wenings].

d) Kreis Schotten.

1. *Eigilsaßin* [Eigelsachsen].
2. *Engelnhusen. W.*[1]
3. *Gaudern, Gadern, Geddern.*
4. *Hindernahe, Hinderna, W.*[2]
5. *Lutirbach, W.*[3]
6. *Nydde, Nieta.*
7. *Schotten.*
8. *Wedirfelden* [Wetterfeld].

e) Kreis Alsfeld.

1. *Haenloch. W.*[4]
2. *Hoimberg.*
3. *Uffleiden* [Ober-Ofleiden].

f) Kreis Lauterbach.

1. *Fryensteina* [Freiensteinau].

II. Provinz Starkenburg.

1. *Gerauwe* [Gross-Gerau].
2. *Roirheim* [Gross-Rohrheim].
3. *Rympenheim* [Rumpenheim].

III. Provinz Rheinhessen.

1. *Algißheim* [Gau-Algesheim].
2. *Altzey.*
3. *Armßheim.*
4. *Guntheim.*
5. *Mentze* [Mainz].

---

[1] Wagner a. a. O. S. 118 ff. vgl. Archiv für hess. Gesch. Bd. 15. S. 434.

[2] Wagner a. a. O. S. 135 ff. vgl. Archiv für hess. Gesch. Bd. 15. S 438.

[3] Archiv für hess. Gesch. Bd. 15. S. 441.

[4] Wagner a. a. O. S. 55 ff.

B. KÖNIGREICH PREUSSEN.

I. Provinz Hessen-Nassau.

a) Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Amt Usingen

1. *Cleberg.*
2. *Cransberg.*
3. *Cratzinbach, Crassinbach.*
4. *Espa.*
5. *Espach, Eschebach.*
6. *Heynichin* [Haintgen].
7. *Hültzburg. W.*[1]
8. *Laucken* [Nieder-Lauken].
9. *Laupach.*[2]
10. *Nuwe stad* [Naunstadt].
11. *Oberndorff* [Brandobern-dorf].
12. *Rode, Rade* [Roth am Berge].
13. *Ryffenberg.*
14. *Sarnßbach* [Arms-bach?].[3]
15. *Stogheim, Stogkem.*[4]
16. *Usongen.*
17. *Westirfelt.*
18. *Wilnauwe* [Altenweil-nau].
19. *Wirheim, Werheim.*
20. *Wynden.*
21. *Wyspach* [Pfaffenwies-bach].

2. Amt Königstein.

1. *Bummerßheim.*
2. *Cronberg.*
3. *Eppinsteyn.*
4. *Horna, Horne* [Hornau].
5. *Kongsteyn* [Königstein].
6. *Mollehusen. W.*[5]
7. *Ursel* [Ober-Ursel].

---

[1] Vogel, Beschreibung des Herzogtums Nassau. Wiesbaden. 1843. S. 245. vgl. Schmidt, Geschichte des Grossherzogtums Hessen. Giessen. 1819. Bd. 2. S. 174.

[2] Hier liegt der einzige Fall vor, wo zwei gleichnamige Orte in das Verzeichnis aufgenommen sind, weil der Zusammenhang die Einwanderung aus beiden Orten wahrscheinlich macht. [vgl. oben Kreis Giessen Nr. 20]. Sonst ist in solchen Fällen nach den Grundsätzen verfahen, die Bücher [Bevölkerung von Frankfurt. Bd. 1. S. 168] aufgestellt hat.

[3] Vogel a. a. O. S. 833 und Landau, Wettereiba. S. 57.

[4] Jetzt ein Hof bei Usingen. Landau, Wettereiba. S. 57.

[5] Vogel a. a O. S. 850.

3. Amt Weilburg.

1. *Elkirhusen.*
2. *Ernshusen.*
3. *Eßerßhusen.*
4. *Langenbach.*
5. *Mengerßkirchen.*
6. *Wyleburg.*
7. *Wylemonstir* [Weilmünster].

4. Amt Herborn.

1. *Bicken.*
2. *Bielsteyn* [Beilstein].
3. *Driedorff.*
4. *Herborn.*
5. *Heyer* [Haiern].
6. *Obenbach* [Offenbach].
7. *Yssamenrod*, *Issenrod* [Eisenroth].

5. Kreis Biedenkopf.

1. *Biedencap.*
2. *Buchenauve.*
3. *Gladenbach.*
4. *Veltperg. W.*[1]

6. Amt Runkel.

1. *Pletzschenbach* [Blessenbach].
2. *Ronckel.*
3. *Schadecke.*

7. Amt Rennerod.

1. *Rehe, Ree.*
2. *Schellenberg.*
3. *Selgenstad. W.*[2]
4. *Westirburg.*

8. Aus den übrigen Ämtern und Kreisen.

1. *Bechtheim* [A. Wehen].
2. *Brechen* [Ob.-Brechen, A. Limburg].
3. *Brubach* [Braubach].
4. *Buerbach* [Beuerbach, A. Wehen].
5. *Dietze.*
6. *Francford.*
7. *Hachinburg.*
8. *Hademar.*
9. *Heyger* [A. Dillenburg].
10. *Hoenstad* [Hanstätten, A. Dietz].
11. *Horungen* [Heringen, A. Limburg].
12. *Itzsteyn.*
13. *Lare* [Lahr, A. Hadamar].

---

[1] Würdtwein, *Diocesis Moguntina.* Bd. 3, S. 320.
[2] Vogel a. a. O. S. 732.

14. *Liebischschijt, Liebeschyt* [Liebenscheid, A. Marienburg].
15. *Liederbach* [Ob.-Liederbach, A. Höchst].
16. *Lympurg.*
17. *Muntebur* [Mantabour].
18. *Naßauwe.*
19. *Sulburg* [Seulburg, A. Homburg].
20. *Steden* [Oberstedten, A. Homburg].
21. *Unna* [Unnau, A. Marienburg].
22. *Wicker* [A. Hochheim].
23. *Wysebaden, Wesebaden.*

b) Regierungsbezirk Kassel.

1. Kreis Hanau.

1. *Buchen* [Wachenbuchen].
2. *Eckinheim.*
3. *Haynauwe, Hanauwe.*
4. *Selbult* [Langenselbold].
5. *Wonnecken* [Windecken].

2. Aus den übrigen Kreisen.

1. *Frankenberg.*
2. *Fronhusen* [Kr. Marburg].
3. *Fuld.*
4. *Geylnhusen* [Gelnhausen].
5. *Hoyten* [Hutten, Kr. Schlüchtern].
6. *Hünenfelt* [Hünfeld].
7. *Kassel.*
8. *Margpurg* [Marburg].
9. *Mardorff* [Kr. Kirchhain].
10. *Ruschenberg* [Rauschenberg, Kr. Kirchhain].
11. *Slochtern* [Schlüchtern].
12. *Spangenberg* [Kr. Melsungen].
13. *Wechtirßbach* [Kr. Gelnhausen].
14. *Wymar, Wymer* [Nieder-Weimar, Kr. Marburg].

II. Rheinprovinz.

a) Regierungsbezirk Koblenz.

1. Kreis Wetzlar.

1. *Cleen* [Nieder-Kleen].
2. *Dernbach. W.*[1]
3. *Ebirhartsgunse, Ebersgonse.*
4. *Folnkirchen.*
5. *Fulprachtzhusin, Volprechtshusen.*
6. *Gliepperg* [Gleiberg].
7. *Griedelbach,*
8. *Gyrmße* [Niedergirmes].
9. *Habchinheim, Hachinheim, Hochenheim* [Hochelheim!][2]
10. *Hirnßheim* [Hörnsheim].
11. *Hünsbach. W.*[3]
12. *Luen* [Leun].
13. *Lutzil lynden,*
14. *Lyndelbach. W.*[4]
15. *Mittelnrechtinbach. Rechtenbach* [= Gr. Rechtenbach!].
16. *Mytte. W.*[5]
17. *Quenbach* [Ob.-Quembach].
18. *Rûleshusin. W.*[6]
19. *Solmße.* [Kraft-Solms].
20. *Swalbach.*
21. *Ulme*[*n*].
22. *Wanebaden* [Bombaden].
23. *Wetzflar* [Wetzlar].
24. *Wetzphe* [Ob.-Wetz].
25. *Wysemar.*

2. Aus den übrigen Kreisen.

1. *Crutzenach* [Kreuznach].

b) Regierungsbezirk Köln.

1. *Brule* [Bröel].
2. *Burgheim.*
3. *Collen.*
4. *Drieß* [Driesch].
5. *Hussenberg* [Hossenberg].
6. *Zolpe* [Zülpich].

---

[1] Abicht, der Kreis Wetzlar. Wetzlar. 1837. Bd. 2. S. 220.

[2] Über die Namensform vgl. Abicht a. a. O. Bd. 2. S. 61.

[3] Solms-Laubach (Graf zu), Geschichte des Grafen- und Fürstenhauses Solms. Frankfurt. 1865. S. 473.

[4] Abicht a a. O. Bd. 2. S. 221.

[5] Abicht a. a. O. Bd. 2. S. 225.

[6] Abicht a. a. O. Bd. 2. S. 226.

c) Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. *Dulken* [Dülken].
2. *Kempen.*

III. Provinz Westfalen.

a) Regierungsbezirk Arnsberg.

1. *Bernhartshusin, Bernßhusen* [Bernshausen].
2. *Calle.*
3. *Dodeslar, Dodeller* [Dotzlar].
4. *Filnberg* [Villenberg].
5. *Laisch* [Laasphe!].[1]
6. *Rumelant* [Raumland].
7. *Segen, Siegen.*

b) Aus den übrigen Regierungsbezirken.

1. *Betzlair* [Botzlar, Reg.-Bez. Münster].

IV. Aus den übrigen Provinzen Preussens.

1. *Albinsleben* [Alvensleben, Pr. Sachsen].
2. *Brandenburg.*
3. *Bintheim* [Bentheim, Hannover].
4. *Clettinberg* [Pr. Sachsen].
5. *Swanauwe* [Schwanow, Pr. Brandenburg].

C. SONSTIGE DEUTSCHE STAATEN.

I. Königreich Bayern.

1. *Aschiffenburg* [Unterfranken].
2. *Gielnheim* [Göllheim, Pfalz].
3. *Nuremberg* [Mittelfranken].
4. *Spyre* [Pfalz].
5. *Tzettinfelt* [Zittenfelden, Unterfranken].

II. Königreich Sachsen und die thüringischen Staaten.

1. *Fryberg.*
2. *Küburg* [Koburg].
3. *Myßen.*
4. *Wartburg.*

---

[1] Der Homann'sche Atlas aus dem vorigen Jahrhundert hat für den Ort *Nieder-Laasphe* noch die Form *Nieder-Laas*, die der in unsern Quellen vorkommenden Form *Laisch* entspricht.

III. Württemberg und Baden.

1. *Eßlingen*,
2. *Kytzsche* [Ketsch].
3. *Lutinbach* [Lautenbach].
4. *Spitzenberg*.

IV. Grossherzogtum Oldenburg.

1. *Berne*.

D. AUSSERDEUTSCHE STAATEN.

1. *Basel*.
2. *Gynte* [Gent].

E. STAMMES- UND LANDSCHAFTSNAMEN.[1]

1. *Beheme*.
2. *Berstrezzir*.
3. *Beyer*.
4. *Doring*.
5. *Frank*.
6. *Hesse*.
7. *Lotringer*.
8. *Oberlender*.
9. *Saße*.
10. *Stuppelnberger*.
11. *Swap, Swabe*.
12. *Switzer*.

Unbestimmbare Ortsnamen:

Hubischleben, Laukenberg, Notzsche, Schowen, Wackestern.

Das Verzeichnis enthält im ganzen 265 verschiedene Orte,[2] von denen 5 unbestimmbar sind. Von den 260 bestimmbaren Orten entfallen auf das heutige deutsche Reichsgebiet 258, auf ausserdeutsche Gebiete nur 2.

Von den deutschen Staaten sind vertreten:

Preussen mit	. . . . .	143 Orten,
Hessen „	. . . . .	101 „
die übrigen Staaten mit	.	14 „

[1] Der Name „*Bocher*“ oder „*Bucher*“ kann einen Einwanderer aus Buchen, d. h. Wachenbuchen oder Mittelbuchen bezeichnen; er findet sich jedoch auch für die Bewohner des Gaus *Buchonia*. Vgl. Senckenberg, *Selecta juris et historiarum*, Bd III, S. 316.

[2] In dem vorstehenden Verzeichnis nicht berücksichtigt ist der Name „*Lambißfoyß*“, der allerdings den Ort *Lammsfuss* in Westfalen bezeichnen könnte, jedoch niemals mit der Präposition „von“ vorkommt, also sehr wohl auch nur Spitzname gewesen sein kann.

Von der preussischen Monarchie kommen fast ausschliesslich die westlichen Provinzen in Betracht. Ihnen gehören mit Ausnahme von 4 alle in dem Verzeichnisse enthaltenen Orte Preussens an. Die weit überwiegende Zahl entfällt auf die Provinz Hessen-Nassau, zu der wir hier den von ihr umschlossenen, aber zur Rheinprovinz gehörigen Kreis Wetzlar hinzurechnen müssen. Von den 143 Orten der preussischen Monarchie gehören zur Provinz Hessen-Nassau mit dem Kreise Wetzlar nicht weniger als 121, 9 kommen auf den Hauptteil der Rheinprovinz, 8 auf Westfalen (und zwar 7 auf den Reg.-Bez. Arnsberg); auf die Provinzen Brandenburg und Sachsen kommen je 2 Orte, auf die Provinz Hannover kommt 1 Ort.

Von den Provinzen des Grossherzogtums Hessen ist naturgemäss Oberhessen am stärksten vertreten: ihm gehören 93 der 101 hessischen Orte an, während Rheinhessen mit 5, Starkenburg mit nur 3 Orten beteiligt ist. Innerhalb Oberhessens hinwiederum sind die heutigen Kreise Friedberg und Giessen am stärksten vertreten und zwar der erstere mit 40, der letztere mit 31 Orten, während die übrigen vier Kreise zusammen nur 22 Orte stellen.

Von den übrigen Staaten des Deutschen Reichs ist am stärksten Bayern vertreten und zwar durch 2 pfälzische und 3 fränkische Orte. Oldenburg, Sachsen mit Thüringen, Württemberg und Baden nehmen mit nur 9 Orten an der Gesamtziffer teil.

Als Zuwanderungsgebiet im weiteren Sinne erscheint somit naturgemäss Nordwestdeutschland und zwar dasjenige Gebiet Nordwestdeutschlands, welches im Norden ungefähr von Ruhr und Eder, im Westen vom Rhein, im Süden vom Main und im Osten von der Fulda begrenzt wird. Innerhalb dieses Gebietes lassen sich mit ziemlicher Deutlichkeit zwei verschiedene Zonen oder Ringe erkennen. Der erste Ring, den man als das Zuwanderungsgebiet im engeren Sinne bezeichnen darf, zieht sich in einer Breite von etwa $3^1/_2$ deutschen Meilen rings um Butzbach. Innerhalb dieser Zone liegen die Herkunftsorte dicht bei

einander, d. h. die von ihr umschlossenen Gebiete nehmen nahezu vollständig, oder doch mit der Mehrzahl ihrer Orte an der Einwanderung nach Butzbach teil. Zu diesem dichteren Riuge gehört vornehmlich der Süden und Westen der Wetterau. Ausserdem umfasst das engere Zuwanderungsgebiet die nordöstlichen Abhänge des Taunus, sowie das ehemalige Amt Hüttenberg, die Gegend um Wetzlar und Giessen mit dem Busecker Thale.

Um diesen Ring dicht bei einander gelegener Herkunftsorte schliesst sich ein zweiter. Das von ihm umfasste Gebiet hat nur mit der Minderzahl seiner Orte an der Einwanderung nach Butzbach teilgenommen. Die Herkunftsorte liegen also innerhalb dieser Zone mehr zerstreut. Am dichtesten beisammen liegen sie im Taunusgebiete, im mittleren und unteren Lahngebiet, auf dem Westerwald, in den Thälern der Dill und Aar, sowie in der Gegend von Marburg, also im Südwesten, Westen und Norden, während die Zahl der Herkunftsorte im Osten auffallend gering ist.

Von besonderer Wichtigkeit für das Verständnis der Bevölkerungsbewegung des Mittelalters ist die Beantwortung der Frage, wie viele der in Betracht kommenden Herkunftsnamen städtische, wie viele ländliche Gemeinwesen bezeichnen. Wenn man unter den ländlichen Gemeinwesen Flecken und Dörfer zusammenfasst und die heutigen Verhältnisse zu Grunde legt, so erhält man für Butzbach folgendes Ergebnis:

a) Gesamtzahl der Herkunftsorte 260
b) Zahl der städtischen Gemeinwesen 73
c) Zahl der ländlichen Gemeinwesen 187

Demnach bildet die Zahl der städtischen Gemeinwesen 28,08 % der Gesamtzahl der Herkunftsorte. Die Anzahl der ländlichen ist mehr als 2½ mal so gross als die der städtischen Herkunftsorte.

Das Verhältnis verschiebt sich noch mehr zu gunsten der ersteren, wenn man nur die nächste Umgebung von Butzbach berücksichtigt. Rechnet man hierzu die Provinz Oberhessen, den Regierungsbezirk Wiesbaden und den Kreis Wetzlar, so ergiebt sich folgendes Verhältnis:

a) Gesamtzahl der Herkunftsorte 195
b) Zahl der städtischen Gemeinwesen 40
c) Zahl der ländlichen Gemeinwesen 155

Darnach beträgt innerhalb des engeren Zuwanderungsgebietes die Zahl der städtischen Herkunftsorte 20,51 % d. h. wenig über ein Fünftel der Gesamtzahl.

Ein wesentlich verschiedenes Verhältnis ergiebt sich, wenn man die jenseits der Grenzen dieses engeren Rekrutierungsgebietes gelegenen Landesteile für sich betrachtet. Sie lassen sich zu zwei grösseren Gruppen zusammenfassen:

Zur ersten Gruppe gehören: der Regierungsbezirk Kassel, Rheinpreussen (mit Ausschluss des Kreises Wetzlar), Westfalen, Hannover, Oldenburg, Belgien, die östlichen Provinzen Preussens, Sachsen und Thüringen.

Zur zweiten Gruppe gehören: Starkenburg, Rheinhessen, Baiern, Württemberg, Baden und die Schweiz.

Erste Gruppe:

a) Gesamtzahl der Herkunftsorte 47
b) Zahl der städtischen Herkunfsorte 24
c) Zahl der ländlichen Herkunftsorte 23

Zweite Gruppe:

a) Zahl der Herkunftsorte 18
b) Zahl der städtischen Herkunftsorte 9
c) Zahl der ländlichen Herkunftsorte 9

Darnach stellen die städtischen Herkunftsorte innerhalb der ersten Gruppe 51,06 %, innerhalb der zweiten Gruppe genau 50 % der Gesammtzahl der Heimatorte dar. Fasst man beide Gruppen zusammen, so berechnet sich der Prozentsatz der städtischen Gemeinwesen auf 50,77 % während er sich innerhalb des engeren Zuwanderungsgebietes auf 20,51 % belief.

Diese Zahlen nötigen zu folgenden Schlüssen:

1. Innerhalb des engeren Zuwanderungsgebietes überwiegt die Zahl der ländlichen Herkunftsorte die der städtischen um ein Beträchtliches. (Die erstere verhält sich zur letzteren ungefähr wie 4 : 1).

2. In den entfernteren Zuwanderungsgebieten ist die Zahl der an der Zuwanderung beteiligten ländlichen Gemeinwesen der Zahl der städtischen nahezu gleich.

Nachdem im Vorhergehenden das Zuwanderungsgebiet in seinen verschiedenen Beziehungen dargestellt ist, erübrigt nunmehr noch die Ermittelung der numerischen Bedeutung der fremdbürtigen Einwohnerschaft Butzbachs, sowie die Feststellung des Verhältnisses, welches zwischen ihr und der Gesamtbürgerschaft bestanden hat. Auch hierbei muss die Zahl der Haushaltungen die Grundlage der Berechnung bilden.[1] Die folgende Tabelle giebt für 22 verschiedene, durch geringe Zeiträume von einander getrennte Jahre des 14. und 15. Jahrhunderts die Gesamtzahl der Haushaltungsvorstände, die Zahl der fremdbürtigen Haushaltungsvorstände und den Prozentsatz der letzteren an.

Betrachtet man zunächst die absoluten Zahlen der fremdbürtigen Haushaltungsvorstände, so ergiebt sich folgendes:

Die Durchschnittszahl der fremdbürtigen Haushaltungsvorstände berechnet sich auf 93, die Kopfzahl der fremdbürtigen Bewohner somit auf 465. Die beiden letzten Jahrzehnte des 14. und das erste Viertel des 15. Jahrhunderts zeigen deutlich ein — von kleinen Schwankungen abgesehen — stetiges Anwachsen der Ziffer, die im Jahre 1426 mit 119 Haushaltungsvorständen, also 595 Köpfen ihren höchsten Stand erreicht. Bis zum Jahre 1452 hält sich die Ziffer, wiewohl abwärts steigend, über dem Durchschnitt; 1460 sinkt sie unter denselben hinab. Ihren tiefsten Stand erreicht sie 1486 mit 70 Haushaltungsvorständen (also 350 Köpfen), worauf im letzten Jahrzehnt ein Steigen bis wenig über den Durchschnitt erfolgt.

Die Betrachtung der Spalte, die in Prozenten das Verhältnis der Zahl fremdbürtiger Haushaltungsvorstände zur

---

[1] Es ist bei der Berechnung von all den Elementen der Bevölkerung abgesehen, die nach den Ausführungen des I. Kapitels in den Bedeverzeichnissen nicht enthalten sind.

Tabelle Nr. 3.

Jahr	Gesamtzahl der Haushaltungs-vorstände	Zahl der fremdbürtigen Haushaltungs-vorstände	Prozentsatz der fremdbürtigen Haushaltungs-vorstände
1383	403	73	18,11
1395	393	85	21,68
1398	400	81	20,25
1401	366	83	22,67
1405	406	87	21,42
1409	393	90	22,90
1415	434	107	24,65
1419	429	94	21,91
1426	414	119	28,74
1430	414	115	27,77
1433	431	116	26,91
1438	391	96	24,55
1446	394	108	27,41
1452	398	96	24,12
1460	378	89	23,54
1465	391	89	22,76
1471	423	86	23,33
1475	426	91	21,07
1480	404	74	18,31
1485	377	70	18,56
1490	390	98	25,12
1495	379	94	24,80

Zahl der gesamten Haushaltungsvorstände zum Ausdruck bringt, ergiebt ein von dem soeben geschilderten wenig verschiedenes Bild. Auch hier bezeichnet das Jahr 1426 den höchsten Stand (28,78 %). Die letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts und das erste Viertel des 15. charakterisiert auch hier ein Aufsteigen, die nächsten 60 Jahre ein Absteigen der Ziffer, die 1465 unter den Durchschnitt herabsinkt, jedoch nicht erst im Jahre 1485, sondern bereits 1480 ihr Minimum von 1383 beinahe erreicht. Im letzten Jahrzehnt macht sich wieder ein Steigen bemerkbar.

Mögen die hier ermittelten Zahlen immerhin der Wirklichkeit nicht ganz genau entsprechen, mögen sie vielmehr als Maximalzahlen aufzunehmen sein, so viel geht aus den vorhin angestellten Berechnungen zweifellos hervor, dass die fremdbürtigen Elemente durchschnittlich ungefähr ein volles Fünftel, das will sagen einen sehr beträchtlichen Teil der Gesamtbevölkerung ausmachten.

Haben die vorstehenden Ausführungen von der numerischen Bedeutung der Zuwanderung einen ungefähren Begriff gegeben, so wird es nunmehr darauf ankommen, zu untersuchen, wie sich die Menge der Zugewanderten auf städtische und ländliche Herkunftsorte verteilt. Die bei der Betrachtung des Einwanderungsgebietes beobachtete leicht verständliche Thatsache, dass die Anzahl ländlicher Heimatsorte die der städtischen weit übertrifft, legte die Wahrnehmung nahe, dass die Zuwanderung aus Flecken und Dörfern die aus Städten überwiegt. Volle Gewissheit über diesen Punkt darf man jedoch erst dann erwarten, wenn die Zahl der aus jenen Orten nach Butzbach Eingewanderten berücksichtigt wird.

Die folgende Tabelle verzeichnet für 12 verschiedene, durch annähernd gleiche Zeiträume von einander geschiedene Jahre des 15. Jahrhunderts die Zahl der aus ländlichen Gemeinwesen (Flecken und Dörfern), die Zahl der aus Städten zugewanderten Haushaltungsvorstände, sowie in

Prozenten das Verhältnis der letzteren zur Gesamtzahl aller zugewanderten Haushaltungsvorstände.[1]

Tabelle Nr. 4.

Jahr	Zahl der aus ländlichen Gemeinwesen zugewanderten Haushaltungsvorstände.	Zahl der aus Städten zugewanderten Haushaltungsvorstände.	Prozentsatz der städtischen Zuwanderer.	Prozentsatz der ländlichen Zuwanderer.
1401	53	30	36,1 %	63,9 %
1409	56	34	37,7 „	62,3 „
1419	63	31	32,9 „	67,1 „
1430	82	25	23,4 „	76,6 „
1438	68	23	25,3 „	74,7 „
1446	80	25	23,8 „	76,2 „
1452	69	23	25	75
1460	66	21	24,1 „	75,9 „
1471	63	17	21,2 „	78,8 „
1480	56	10	15,1 „	84,9 „
1490	78	19	19,6 „	80,4 „
1495	73	19	20,6 „	79,4 „

Darnach beträgt die Anzahl der aus Städten Zugewanderten durchschnittlich 25,4%, d. h. ungefähr ein Viertel aller Einwanderer. Die Prozentziffern zeigen deutlich, dass im Laufe des 15. Jahrhunderts eine merkliche Ver-

---

[1] Wo die hier verwendeten Gesamtzahlen der zugewanderten Haushaltungsvorstände geringer erscheinen als die oben verwerteten, hat dies seinen Grund darin, dass manche Personen hierbei nicht in Rechnung gezogen werden konnten, die oben sehr wohl in Betracht kamen, d. h. diejenigen, die als fremdbürtig erkennbar waren, deren Herkunftsort jedoch nicht auffindbar war, ebenso die mit Landschaftsnamen [*Hesse*, *Saße*, *Swap etc.*] versehenen.

schiebung des Zahlenverhältnisses zu gunsten der ländlichen Zuwanderer stattgefunden, dass mit anderen Worten auch Butzbach die im Blütezeitalter der Städte allerwärts zu beobachtende und durch politische Verhältnisse, sowie durch kriegerische Vorgänge mächtig geförderte Anziehungskraft der Städte auf die Bewohner der umliegenden Landschaft in sich stetig steigerndem Grade ausgeübt hat. In den beiden ersten Jahrzehnten bewegt sich der Prozentsatz der aus Städten Eingewanderten hoch über dem Durchschnitt. Die folgenden 4 Jahrzehnte hindurch hält er sich mit geringen Schwankungen ungefähr auf der Höhe des Durchschnitts, während er in den übrigen Jahrzehnten einen sehr niedrigen Stand zeigt und trotz merklichen Steigens während des letzten Jahrzehnts den Durchschnitt nicht erreicht.

Die Bewegung dieser Prozentziffer erinnert lebhaft an die Wandlungen des Prozentsatzes der gesamten fremdbürtigen Bevölkerung, wie sie sich in Tabelle 3 darstellt. Bei einem Vergleich beider Tabellen ist eine Parallelbewegung der beiden Prozentziffern nicht zu verkennen: Hier wie dort zu Anfang des Jahrhunderts verhältnismässig hoher Stand, dann im zweiten und dritten Viertel Sinken, im Jahre 1480 niedrigster Stand, im letzten Jahrzehnt endlich Steigen. Diese Beobachtung gestattet den Schluss, dass die Abnahme der Zahl zugewanderter Bürger hauptsächlich und wesentlich bedingt ist durch die Abnahme des Zuzuges aus Städten, also durch den Ausfall an städtischen Zuwanderern. Damit soll keineswegs gesagt sein, dass die Zahl der zugewanderten Landbewohner im Laufe des 15. Jahrhunderts nicht auch Rückschritte gemacht habe. Auch sie erreicht beispielsweise im Jahre 1480 mit 56 Haushaltungsvorständen ihr absolutes Minimum. Wohl aber ist die Abnahme der Zuwanderung in erster Linie bedingt durch den relativ weit stärkeren Rückgang des Zuzugs aus Städten.

Die Betrachtung des Zuwanderungsgebietes hat bezüglich des Zahlenverhältnisses zwischen städtischen und ländlichen Herkunftsorten eine wesentliche Verschiedenheit zwischen dem engeren und weiteren Zuwanderungsgebiete ergeben. Während in dem engeren Gebiete

die Zahl der städtischen ungefähr ein Fünftel aller Herkunftsorte beträgt, ist in dem weiteren Gebiete die Zahl der städtischen Orte der der ländlichen ungefähr gleich. Schon dieses Ergebnis lässt vermuten, dass bezüglich der Kopfzahl der Zugewanderten für die beiden Gebiete ein ähnlicher Unterschied bestehe. Wie weit diese Vermutung den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, ist nunmehr zu untersuchen. Die folgende Tabelle giebt für die in Tabelle 4 zu Grunde gelegten 12 Jahre eine Übersicht über die Zahl der Zuwanderer aus ländlichen und über die Zahl der Zuwanderer aus städtischen Gemeinwesen, wie sich dieselbe auf das engere und das weitere Zuwanderungsgebiet verteilt.

Tabelle Nr. 5.

A. Zuwanderung aus Flecken und Dörfern				B. Zuwanderung aus Städten		
Jahr	I. des engeren Gebiets.	II. des weiteren Gebiets.	III. des gesamten Gebiets.	I. des engeren Gebiets.	II. des weiteren Gebiets.	III. des gesamten Gebiets.
1401	47	6	53	24	6	30
1409	46	10	56	27	7	34
1419	53	10	63	24	7	31
1430	71	11	82	19	6	25
1438	61	7	68	16	7	23
1446	69	11	80	15	10	25
1452	58	11	69	17	6	23
1460	59	7	66	14	7	21
1471	56	7	63	8	9	17
1480	49	7	56	4	6	10
1490	72	6	78	12	7	19
1495	69	4	73	9	10	19

Darnach betrug die Zahl städtischer Zuwanderer:

A. Im engeren Gebiete.

Für das Jahr:	Prozent der Gesamtzahl der Zuwanderer.
1401	33,8 %
1409	36,9 „
1419	31,2 „
1430	21,1 „
1438	20,8 „
1446	17,8 „
1452	22,7 „
1460	19,2 „
1471	12,2 „
1480	7,5 „
1490	14,3 „
1495	11,5 „

B. Im weiteren Gebiete.

Für das Jahr:	Prozent der Gesamtzahl der Zuwanderer.
1401	50 %
1409	41,2 „
1419	41,2 „
1430	35,4 „
1438	50 „
1446	47,6 „
1452	35,4 „
1460	50 „
1471	56,2 „
1480	46,1 „
1490	53,8 „
1495	71,4 „

Daraus berechnet sich für das engere Gebiet der durchschnittliche Prozentsatz der städtischen Zuwanderer auf 20,75 %, für das weitere Gebiet auf 48,2 %. Diese Zahlenverhältnisse stimmen nahezu genau mit denjenigen überein, die oben für die Herkunftsorte des engeren und weiteren Zuwanderungsgebietes ermittelt wurden. Für das engere Gebiet beträgt die Menge der städtischen Zu-

wanderer und die Zahl der städtischen Heimatsorte gegen 21 %, also ungefähr ein Fünftel der Gesamtzahl. Für das weitere Gebiet beläuft sich die Menge der städtischen Zuwanderer auf nahezu 50 % (48,2 %), die Zahl der städtischen Herkunftsorte auf etwas über 50 % (50,8 %). Wir gelangen somit zu folgenden Schlüssen:

1. Die Menge der städtischen Zuwanderungsorte, sowie die Zahl der städtischen Zuwanderer wächst mit der Entfernung.

2. Innerhalb des engeren Zuwanderungsgebietes wird die Zuwanderung aus Städten sowohl bezüglich der Zahl der Herkunftsorte, als auch bezüglich der Zahl der Zuwanderer von der Zuwanderung aus ländlichen Gemeinwesen bei weitem (ungefähr vierfach) übertroffen.

3. Innerhalb des weiteren Zuwanderungsgebietes ist die Zuwanderung aus Städten bezüglich der Menge der Herkunftsorte und der Zahl der Zuwanderer derjenigen aus Flecken und Dörfern annähernd gleich.

Nach Büchers Muster sind der vorstehenden Feststellung des Herkunftsgebietes die heutigen politisch-geographischen Verhältnisse zu Grunde gelegt. Eine Einteilung nach diesem Gesichtspunkte ist in der That hinreichend, um das zwischen der Zahl der Einwanderer und der Entfernung ihrer Herkunftsorte obwaltende Verhältnis zu ermitteln. Eine lebendige historische Anschauung von der Beschaffenheit des Herkunftsgebietes aber wird sich auf diesem Wege kaum gewinnen lassen, da die heutigen politisch-geographischen Verhältnisse von denen des Mittelalters so ausserordentlich verschieden sind, und eine Übertragung der ersteren auf die Zeit des 15. Jahrhunderts, vom Standpunkte des Historikers betrachtet, willkürlich erscheinen muss. Um die aus obigen Ausführungen gewonnene Anschauung zu ergänzen und zu berichtigen, bedarf es daher einer Gliederung des Herkunftsgebietes nach Massgabe der politisch-geographischen Verhältnisse des Mittelalters. Dabei wird nun freilich jene willkürliche Übertragung späterer Zustände auf die Vergangenheit nicht völlig zu vermeiden sein, da die obigen statistischen Angaben sich nicht (wie

die in dem Werke Büchers) auf einzelne Jahre, sondern auf einen Zeitraum von 100 Jahren und mehr erstrecken. Die Besitz- und Verfassungsverhältnisse der einzelnen Orte sind innerhalb dieser Epoche gewissen — wenn auch nicht sehr erheblichen — Verschiebungen unterworfen gewesen, die in allen Einzelheiten für die jeweiligen Zeiträume festzustellen kaum möglich war. Es ist demgemäss bei der Aufstellung des folgenden Verzeichnisses der Endpunkt der hier behandelten Epoche, das Jahr 1500, als Normaljahr angenommen. Dadurch ist freilich jene oben berührte Willkür nicht ganz aufgehoben, aber sie scheint auf ein Minimum beschränkt, da ja die hauptsächlichsten und bedeutendsten Verschiebungen der politisch-geographischen Verhältnisse erst den späteren Jahrhunderten angehören, und die Zerstückelung einzelner Landschaften infolge dynastischer Teilungen im folgenden unberücksichtigt geblieben ist. Im übrigen sind bei der Aufstellung des Verzeichnisses folgende Grundsätze befolgt worden:

1. Als Besitzer sind die unmittelbaren Inhaber, nicht die Obereigentümer bezeichnet.

2. Im Gemeinbesitze mehrerer Herrn befindliche Orte sind in der Regel als solche kenntlich gemacht; nur wo der Besitzteil des einen Inhabers den Besitzteil eines jeden anderen Mitinhabers überwiegt, sind sie dem Gebiete des ersteren zugezählt.

3. Orte, die im Jahre 1500 bereits ausgegangen waren, sind, sofern sich ihre Zugehörigkeit zu irgend einem Gebiete nicht urkundlich nachweisen lässt, nach demjenigen Orte bestimmt, in dessen Gemarkung sie gelegen waren.

4. Aus der Gesamtheit der Territorien ist das Gebiet der Butzbacher Stadtherrn ausgeschieden, weil es naturgemäss verhältnismässig am stärksten an der Einwanderung beteiligt gewesen ist.[1]

---

[1] Von Hilfsmitteln wurden ausser den bereits genannten folgende benutzt:

Neumann, Geographisches Lexikon des deutschen Reiches. Leipzig. 1883.

Lehnerdt, Alphabetisches Ortsverzeichnis des deutschen Reiches. Dresden. 1882.

VERZEICHNIS DER HERKUNFTSORTE DER BUTZBACHER FREMDBÜRTIGEN BEVÖLKERUNG [NACH DEN POLITISCH-GEOGRAPHISBHEN VERHÄLTNISSEN DES JAHRES 1500].

A. DAS GEBIET DER BUTZBACHER STADTHERRN.

I. Orte im Besitz einzelner Stadtherrn.

a) Eppenstein.

1. *Bummerßheim.*
2. *Cransberg.*
3. *Ertzenbach.*
4. *Espach.*
5. *Gaudern.*
6. *Hamerßhusin.*
7. *Heynichin.*
8. *Horne.*
9. *Hultzburg.*
10. *Kongsteyn* (Stadt).
11. *Langenbach.*
12. *Liederbach.*
13. *Mollehusen.*
14. *Morle.*
15. *Oppirßhoben.*
16. *Raynstait.*
17. *Rockenbery.*
18. *Rodichin.*
19. *Ursel* (Stadt).
20. *Wicker.*
21. *Wilnauwe.*
22. *Wirheim.*
23. *Wulnstad.*
24. *Wynden.*
25. *Wyspach.*

Wagner, Statistisch-topographisch-historische Beschreibung des Grossherzogtums Hessen. Darmstadt. 1829—31.

Landau, Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstentum Hessen. Kassel. 1858.

Ders., Beschreibung des Kurfürstentums Hessen. Kassel. 1842.

Arnd, Geschichte der Provinz Hanau. Hanau. 1858.

Wenck, Hessische Landesgeschichte. Frankfurt und Leipzig 1785—1803.

Schliephake-Menzel, Geschichte von Nassau. Wiesbaden 1866—89.

Lehmann, Urkundliche Geschichte des gräflichen Hauses Leiningen-Hartenfels u s. w. Kaiserslautern.

Köllner, Geschichte der Herrschaft Kirchheim-Boland und Stauf. Wiesbaden. 1854.

Simon, Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen. Frankfurt. 1865.

Solms-Laubach, Geschichte des Grafen- und Fürstenhauses Solms. Frankfurt. 1865.

Selbstverständlich wurden die historischen Atlanten von Spruner-Menke und Wolf zu Rate gezogen. Die besten Dienste leistete jedoch das alte Homann'sche Kartenwerk.

b) Solms.

1. *Alstad.*
2. *Arnsburg.*
3. *Beldirßheim.*
4. *Berinkeym.*
5. *Bettenhusen.*
6. *Bezzingen.*
7. *Bockenheim.*
8. *Dernbach.*
9. *Ebirstad.*
10. *Engelnhusen.*
11. *Gambach.*
12. *Gridel.*
13. *Gridelbach.*
14. *Gruningen* (Stadt).
15. *Gulle.*
16. *Gyrmße.*
17. *Hindernahe.*
18. *Houngen* (Stadt).
19. *Hultzheim.*
20. *Hunspach.*
21. *Husin.*
22. *Langsdorff.*
23. *Laupach* (Stadt).
24. *Luen* (Stadt).
25. *Lutirbach.*
26. *Lyche* (Stadt).
27. *Lyndelbach.*
28. *Mytte.*
29. *Oisch.*
30. *Oitfe.*
31. *Quenbach.*
32. *Růleshusin.*
33. *Saßin.*
34. *Solmße.*
35. *Swalbach*
36. *Ulm[en].*
37. *Wanebach.*
38. *Wanebaden.*
39. *Weckeßheim.*
40. *Wedirfelden.*
41. *Wetter.*
42. *Wetzphe.*
43. *Wulffersheim* (Stadt).
44. *Wyßel.*

c) Hessen.

1. *Battinberg* (Stadt).
2. *Biedencap* (Stadt).
3. *Brubach* (Stadt).
4. *Buchenauwe.*
5. *Driedorf* (Stadt).
6. *Eigilsaßin.*
7. *Franckenberg.*
8. *Furbach.*
9. *Garwert eyche.*
10. *Gerauwe.*
11. *Gladinbach.*
12. *Grunenberg* (Stadt).
13. *Haenloch.*
14. *der hane.*
15. *Hoenberg.*
16. *Howyßel.*
17. *Kassel* (Stadt).
18. *Langt.*
19. *Lindeß.*
20. *Liesperg.*
21. *Margpurg* (Stadt).
22. *Monstir:*
23. *Nydde* (Stadt).
24. *Ostheim.*
25. *Ruschenberg* (Stadt).
26. *Roirheim.*

27. *Schotten* (Stadt).
28. *Spangenberg* (Stadt).
29. *Stauffenberg* (Stadt).
30. *Steynbach.*
31. *Uffleiden.*
32. *Wymer.*
33. *Wys(e)ke.*

II. Orte im Gemeinbesitz mehrerer Stadtherrn.

c) Eppenstein und Hessen.

1. *Eppensteyn.*

III. Orte, an deren Besitz einzelne Butzbacher Stadtherrn neben anderen Besitzern beteiligt waren.

a) Eppenstein, Solms, Hanau.

1. *Myntzenberg* (Stadt).

b. Eppenstein und Hanau.

1. *Roedeheim.*

c) Eppenstein, Isenburg, Hanau.

1. *Dudelßheim.*

d) Solms und Isenburg.

1. *Pettirwyle.*

e) Solms, Isenburg, Hanau.

6. *Assinheim* (Stadt).

f) Solms, Isenburg, Hanau, Leiningen-Westerburg.

1. *Cleberg.*
2. *Ebirhartsgunse.*
3. *Oberndorff.*

g) Hessen und Nassau.

1. *Berstad.*
2. *Bingenheim.*
3. *Blavelt.*
4. *Cleen.*
5. *Duernheim.*
6. *Echzell.*
7. *Folnkirchen.*
8. *Fulprachtzhuen.*

9. *Habchinheim.*
10. *Hademar.*
11. *Hirnßheim.*
12. *Kirchgunse.*
13. *Langengunse.*
14. *Lare.*
15. *Leigester.*
16. *Linden.*
17. *Lutzillynden.*
18. *Mittelnrechtinbach.*
19. *Palgunse.*
20. *Rospach.*
21. *Wysemar.*

A. DAS ÜBRIGE GEBIET.

I. Geistliche Stifter.

a) Arnsburg (Kloster).

1. *Wickstaid.*

b) Fulda (Abtei).

1. *Fuld* (Stadt).
2. *Hünfelt* (Stadt).

c) Köln (Erzbistum).

1. *Kempen* (Stadt).
2. *Zolpe* (Stadt).

d) Magdeburg (Erzbistum).

1. *Albinsleben.*

e) Mainz.

1. *Algißheim* (Stadt).
2. *Aschiffenburg* (Stadt).
3. *Mardorf.*
4. *Mentze* (Stadt).
5. *Tzettinfeld.*

f) Münster.

1. *Betzlair.*

g) Seligenstadt (Kloster in Nassau).

1. *Selgenstad.*

h) Speier (Bistum).

1. *Kytzsche.*

i) Strassburg (Bistum).

1. *Lutinbach.*
2. *Spitzenberg.*

k) Trier (Erzbistum).

1. *Brechen.*
2. *Limpurg* (Stadt).
3. *Muntebuer* (Stadt).

II. Weltliche Territorien.

a) Kurfürstentümer.

1. Brandenburg.

1. *Brandenburg* (Stadt).
2. *Swanauwe.*

2. Pfalz.

1. *Altzey* (Stadt).
2. *Armßheim.*
3. *Crutzenach* (Stadt).
4. *Guntheim.*

3. Sachsen.

1. *Fryberg* (Stadt).
2. *Küburg* (Stadt).
3. *Myßen* (Stadt).
4. *Wartburg.*

b) Herzogtümer.

1. Burgund.

1. *Gynte* (Stadt).

2. Cleve, Mark.

1. *Calle.*
2. *Filnberg.*

3. Jülich, Berg.

1. *Broel.*
2. *Burgheim.*
3. *Drieß.*
4. *Dulken* (Stadt).
5. *Hussenberg.*

c) Grafschaften.

1. Bentheim.

1. *Bintheim* (Stadt).

2. Eberstein.

1. *Hoyten.*

3. Hanau.

1. *Buchen.*
2. *Eckinheim.*
3. *Hanauwe* (Stadt).
4. *Nuweheim.*
5. *Rympenheim.*
6. *Slochtern.* (Stadt seit 1500!).
7. *Steden.*
8. *Sulburg.*
9. *Wonnecken* (Stadt).

4. Hohenstein.

1. *Clettinberg.*

5. Isenburg.

1. *Bodungen* (Stadt).
2. *Isenburg.*
3. *Selbult.*
4. *Wechtirsbach* (Stadt seit 1500!).
5. *Wenigs* (Stadt).

6. Leiningen, Westerburg.

1. *Schadecke.*
2. *Westirburg* (Stadt).

7. Nassau.

1. *Bechtheim.*
2. *Bicken.*
3. *Bielsteyn* (Stadt).
4. *Buerbach.*
5. *Cratzinbach.*
6. *Dietze* (Stadt).
7. *Ernshusen.*
8. *Eßershusen.*
9. *Gielnheym.*
10. *Gliepperg* (Stadt).
11. *Herborn* (Stadt).
12. *Heyger* (Stadt).
13. *Heyer.*
14. *Hoenstad.*
15. *Horungen.*
16. *Issemrod.*
17. *Itzsteyn* (Stadt).
18. *Liebischijt.*
19. *Mengerßkirchen.*
20. *Nassauwe* (Stadt).
21. *Nuwenstad.*
22. *Rehe.*
23. *Richelßheim.*
24. *Schellenberg.*
25. *Segen* (Stadt).
26. *Unna.*
27. *Usongen* (Stadt).
28. *Wyleburg* (Stadt).
29. *Wylemonstir.*
30. *Wysebaden* (Stadt).

8. Oldenburg, Delmenhorst.

1. *Berne.*

9. Sayn, Wittgenstein.

1. *Bernßhusen.*
2. *Dodeslar.*
3. *Hachinburg* (Stadt).
4. *Laisch* (Stadt).
5. *Rumelant.*

10. Wied, Runkel.

1. *Ronckel* (Stadt).

d) Besitzungen des niederen Adels.

1. Busecker Ganerben.

1. *Albach.*
2. *Buern.*
3. *Buchßecke.*

2. Carben und Cleen.

1. *Oicstad.*

3. Cronberg.

1. *Cronenberg* (Stadt).

4. Dernbach.

1. *Obenbach.*

5. Dieden.

1. *Zegenberg.*

6. Burg Friedberg.

1. *Elwenstait.*
2. *Karben.*
3. *Keuchen.*
4. *Rendel.*

7. Haiger, Mudersbach und Schönborn.

1. *Pletzschenbach.*

8. Heusenstamm und Frankenstein.

1. *Espa.*

9. Klüppel von Elkerhausen.

1. *Elkirhusen.*

10. Löw.

1. *Steynfort.*

11. Nordeck zu Rabenau.

1. *Lundorf.*

12. Ganerben zu Reiffenberg.

1. *Ryffenberg.*

13. Riedesel.

1. *Fryensteina.*

14. Stockheim.

1. *Armsbach.*
2. *Laupach.*
3. *Laucken.*
4. *Rode.*
5. *Stogheim.*
6. *Westirfelt.*

15. Vogt von Fronhausen.

1. *Fronhusen.*

e) Reichsstädte.

1. *Basel.*
2. *Collen.*
3. *Eßlingen.*
4. *Francford.*
5. *Fredeberg.*
6. *Geilnhusen.*
7. *Norenberg.*
8. *Spyre.*
9. *Wetzflar.*

Das Verzeichnis enthält die Namen 259 Orten[1], von 188 ländlichen und 71 städtischen Gemeinwesen. Der Prozentsatz der Städte beträgt demnach 27,41 %. Auf die einzelnen Gebietsgruppen entfallen folgende Ziffern:

---

[1] Dass dieses Verzeichnis einen Namen weniger enthält als das frühere, beruht darauf, dass ein Ort [Westhusen] sich nicht mit Sicherheit einem Territorium zuweisen liess und deshalb unberücksichtigt geblieben ist.

	Gebiet der Butzbacher Stadtherrn					Uebriges Gebiet					
	Im Alleinbesitz einzelner Stadtherrn			im Gemeinbesitz mehrerer Stadtherrn	Im Mitbesitz von Stadtherrn	Geistliche Gebiete	Weltliche Gebiete				
	Eppenstein	Solms	Hessen				Kurfürstentümer	Herzogtümer	Grafschaften	Besitz der Ritterschaft	Reichsstädte
Städte	2	6	12	0	2	9	6	2	22	1	9
Ländliche Orte	23	38	21	1	27	10	4	6	34	24	—
Summe der Orte	25	44	33	1	29	19	10	8	56	25	9

Das Gebiet der Butzbacher Stadtherrn ist vertreten mit:
22 städtischen, 110 ländlichen, zusammen 132 Orten; das übrige Gebiet mit 49 städtischen, 78 ländlichen, zusammen 127 Orten. Der Besitz der Stadtherrn stellt somit über die Hälfte aller Herkunftsorte. Der Wetterau allein gehören 89, also über ein Drittel aller im Verzeichnisse namhaft gemachten Gemeinwesen an.[1]

Das Zahlenverhältnis zwischen städtischen und ländlichen Herkunftsorten zeigt keine sehr wesentliche Verschiedenheit von demjenigen, welches oben auf Grund der heutigen politisch-geographischen Verhältnisse ermittelt wurde; denn es sind zwar manche Orte erst nach 1500 mit Stadtrecht bewidmet worden, dagegen haben jedoch auch manche kleine Städte nach dem genannten Zeitpunkte ihre städtische Verfassung wieder eingebüsst. Im ganzen erscheint das Zahlenverhältnis im Vergleich zu dem oben angeführten zu gunsten der ländlichen Herkunfsorte etwas verschoben.

Die Städte, die zur Bevölkerung Butzbachs beigesteuert haben, sind der Hauptmasse nach wie Butzbach selbst kleine Landstädte. Von wirklich grossen städtischen

---

[1] Berechnet wurde diese Ziffer nach dem Ortsverzeichnis von Landaus Wettereiba.

Gemeinwesen begegnen nur: Basel, Frankfurt a. M., Gent, Köln, Mainz und Nürnberg, und auch sie nur ganz vereinzelt. Selbst das mit Butzbach durch mannigfache Beziehungen verknüpfte Frankfurt ist nur während eines sehr geringen Zeitraums und zwar (wie die übrigen grossen Städte) durch eine unbedeutende Zahl von Einwanderern vertreten. Um so stärker erscheinen die kleineren Nachbarstädte, vor allem Giessen, Münzenberg, Usingen und Wetzlar an der Bevölkerung Butzbachs beteiligt.[1]

Dass auch nach der vorstehenden Tabelle die Zahl der städtischen Orte in den entfernteren Einwanderungsgebieten relativ grösser ist als in Butzbachs unmittelbarer Umgebung, beweist schon der Umstand, dass sich unter den 89 wetterauischen Orten nur 16, unter den 170 Orten des übrigen Gebiets 55 Städte befinden, dass somit innerhalb der Wetterau die Zahl der Städte weniger als $^1/_5$, ausserhalb der Wetterau nahezu $^1/_3$ der Gesamtziffer beträgt. Wendet man die früher getroffene Unterscheidung zwischen einem engeren und einem weiteren Herkunftsgebiete auf die vorstehende Tabelle an, so ergeben sich:

A. für das engere Herkunftsgebiet: 195 Orte mit 39 Städten;

B. für das weitere Herkunftsgebiet: 64 Orte mit 32 Städten.

Mithin betrug die Zahl der Städte:

A. in dem engeren Bezirk genau $^1/_5$ } der Gesamtziffer.
B. „ „ weiteren „ „ die Hälfte }

Zum Schlusse bedarf es einer Prüfung der gewonnenen Ergebnisse durch die Berechnung der Zahl fremdbürtiger Haushaltungsvorstände aus demjenigen Bedeverzeichnisse, das dem angenommenen Normaljahr 1500 zeitlich am nächsten steht. Es ist dies das Bedeverzeichnis von 1501 2.[2] Aus ihm ergeben sich folgende Verhältnisse:

---

[1] Friedberg ist auffallend schwach, die entfernteren Städte Herborn und Runkel sind verhältnismässig stark vertreten.

[2] Die Stadtrechnung von 1500/1 habe ich nicht ausfindig machen

Gesamtzahl der Haushaltungsvorstände	Zahl der fremdbürtigen Haushaltungsvorstände				Gesamtzahl der fremdbürtigen Haushaltungsvorstände
	aus dem engeren Herkunftsgebiete		aus dem weiteren Herkunftsgebiete		
	aus Städten	aus ländlichen Orten	aus Städten	aus ländlichen Orten	
433	19	59	7	10	98 [1]
	zusammen 78		zusammen 17		

Danach betrug die Zahl der Fremdbürtigen in Butzbach im Herbste 1501 etwas über 1/5 (22,67 %) der Gesamtbevölkerung. Von den aus dem engeren Herkunftsgebiete eingewanderten 78 Haushaltungsvorständen stammte ungefähr der vierte Teil (24,30 %), von den 17 aus dem weiteren Herkunftsgebiete eingewanderten Haushaltungsvorständen stammten mehr als zwei Fünfteile (41,17 %) aus Städten.

Diese Zahlenverhältnisse dürfen im allgemeinen für eine volle Bestätigung der vorher gewonnenen Ergebnisse gelten. Sie stimmen mit denselben nahezu oder völlig überein, indem sie zeigen:

1. dass die fremdbürtigen Elemente etwa ein Fünfteil der Gesamtbevölkerung ausmachten;

2. dass die Zahl der ländlichen Einwanderer aus dem engeren Herkunftsgebiete die der städtischen beträchtlich (etwa um das Vierfache) übertrifft;

3. dass die Zahl der städtischen Einwanderer aus dem weiterern Herkunftsgebiete der Ziffer der ländlichen Einwanderer nahekommt.

---

können, und in der des Jahres 1499/1500 ist das Bederegister infolge starker Beschädigung unbrauchbar.

[1] In diese Ziffer sind 3 Personen mit Landschaftsnamen einbegriffen, die in den übrigen Rubriken nicht untergebracht werden können, weil ihr Herkunftsort nicht bekannt ist.

LEBENSLAUF.

Ich, Georg Theodor Emil Karl Eduard Otto, evangelischer Konfession, bin am 4. Juli 1862 zu Rüddingshausen im Grossherzogtum Hessen (Kreis Giessen) als der Sohn des Lehrers Eduard Otto geboren, erhielt meine erste Schulbildung in den Volksschulen zu Rüddingshausen und Grossen-Linden, besuchte von Ostern 1875 bis 1877 das Gymnasium zu Giessen, darauf das Gymnasium zu Darmstadt, aus dem ich im Herbste 1880 mit dem Zeugnisse der Reife entlassen wurde. Nachdem ich vom 1. Oktober 1880 bis zum 1. Oktober 1881 zu Darmstadt meiner Militärdienstpflicht Genüge geleistet, bezog ich im Herbst des letztgenannten Jahres die Universität zu Giessen, um Geschichte und neuere Sprachen zu studieren. Vom Herbste 1882 bis Herbst 1883 setzte ich meine Studien an der Universität zu Berlin fort und kehrte dann nach Giessen zurück, wo ich am 11. Juni 1886 die Lehramts-Prüfung bestand. Während meiner Studienzeit habe ich die Vorlesungen bzw. Übungen folgender Herrn Professoren und Dozenten besucht: A. Birch-Hirschfeld, W. Braune, H. Brunner, E. Curtius, J. G. Droysen, Koser, L. Lemcke, Mommsen, Müllenhoff, Oncken, Paulsen, Pichler, Rödiger, von der Ropp, W. Scherer, Schiller, Schmoller, Siebeck, Tobler, von Treitschke, J. Weizsäcker, Zeller und Zupitza. — Im Sommer 1886 trat ich am Ludwigs-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt meinen Access an und wurde auf Ostern 1888 an der höheren Bürgerschule zu Butzbach verwendet. Im Herbst 1890 wurde ich mit der provisorischen Verwaltung einer Lehrstelle am Ludwigs-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt beauftragt, die mir am 9. Juni 1891 definitiv übertragen wurde. In dieser Stellung bin ich gegenwärtig thätig.